



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der fünfundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

24. Dezember 2000 – 10. September 2001

Generalversammlung
Offizielles Protokoll ^η Fünfundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/55/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**
**der fünfundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

24. Dezember 2000 – 10. September 2001

Generalversammlung
Offizielles Protokoll η Fünfundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/55/49)



Vereinte Nationen η New York 2001

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 24. Dezember 2000 bis 10. September 2001 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 5. September bis 23. Dezember 2000 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss.....	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses.....	35
III. Beschlüsse	89
A. Wahlen und Ernennungen	93
B. Sonstige Beschlüsse	95
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss.....	95
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses.....	99

* * *

ANHÄNGE

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	105
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	107

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/240	Hilfe für El Salvador im Anschluss an das Erdbeben vom 13. Januar 2001 (A/55/L.72 und Add.1)	20 b)	26. Januar 2001	2
55/241	Hilfe für Bolivien im Anschluss an die Überschwemmungen der letzten Monate (A/55/L.74 und Add.1)	20 b)	14. Februar 2001	2
55/242	Regelungen für die Organisation der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids und ihren Vorbereitungsprozess (A/55/L.76).....	179	22. Februar 2001	3
55/243	Die Zerstörung von Relikten und Denkmälern in Afghanistan (A/55/L.79 und Add.1).....	46	9. März 2001	6
55/244	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/55/L.75)	14	16. März 2001	7
55/245	Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung Resolution A (A/55/L.77)	101	21. März 2001	7
	Resolution B (A/55/L. 82)	101	25. Juli 2001	8
55/246	Regelungen für die Organisation des Thematischen Ausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/55/L.78)	94 e)	21. März 2001	10
55/253	Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik (A/55/L.80).....	12	12. April 2001	11
55/254	Schutz religiöser Stätten (A/55/L.81 und Add.1).....	32	31. Mai 2001	11
55/255	Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/55/383/Add.2)	105	31. Mai 2001	12
55/256	Vorläufige Tagesordnung der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/55/L.83).....	179	31. Mai 2001	19
55/276	Regelungen für die Organisation der Runden Tische für die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder (A/55/L.85)	42	22. Juni 2001	19
55/277	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (A/55/L.87)	187	29. Juni 2001	20
55/278	Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien) (A/55/L.89)	97	12. Juli 2001	20
55/279	Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001 - 2010 (A/55/L.88 und Add.1).....	102	12. Juli 2001	23
55/280	Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen für die allgemeinen Wahlen in Fidschi im August 2001 (A/55/L.90 und Add.1).....	39	25. Juli 2001	23
55/281	Verhütung bewaffneter Konflikte (A/55/L.91).....	10	1. August 2001	24
55/282	Internationaler Friedenstag (A/55/L.95 und Add.1).....	33	7. September 2001	24
55/283	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (A/55/L.92 und Add.1)	181	7. September 2001	25
55/284	2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika (A/55/L.84/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	186	7. September 2001	29
55/285	Neubelebung der Generalversammlung; Steigerung der Effizienz der Generalversammlung (A/55/L.93)	61 und 62	7. September 2001	30

RESOLUTION 55/240

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 26. Januar 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.72 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/240. Hilfe für El Salvador im Anschluss an das Erdbeben vom 13. Januar 2001

Die Generalversammlung,

äußerst betroffen darüber, dass in Folge des Erdbebens vom 13. Januar 2001 der Verlust von Hunderten von Menschenleben zu beklagen war und Tausende weitere Opfer verletzt und obdachlos wurden und gleichzeitig die Infrastruktur El Salvadors schwere Schäden erlitten hat,

in Anerkennung der umfangreichen Bemühungen der Regierung und des Volkes El Salvadors, durch Soforthilfe und humanitäre Hilfe das Leid der Katastrophenopfer zu lindern und ihre dringendsten Bedürfnisse zu decken,

sowie in Anerkennung der Unterstützung und der Solidarität, die die internationale Gemeinschaft in dieser Notlage gegenüber dem Volk und der Regierung El Salvadors unter Beweis stellte,

in Anbetracht der enormen Anstrengungen, die das Volk und die Regierung El Salvadors unternommen haben, um den Frieden und die Demokratie zu festigen und ein günstiges Umfeld für die Förderung des Wirtschaftswachstums und der menschlichen Entwicklung zu schaffen,

im Bewusstsein der schwerwiegenden Folgen von Naturkatastrophen, die ein ernst zu nehmendes Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Entwicklungsländern bilden können und deren nachteilige Auswirkungen nur durch erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen bewältigt werden können, und es für unabdingbar haltend, dass die internationale Gemeinschaft die höchstmögliche technische und finanzielle Unterstützung und Hilfe zur Ergänzung der einzelstaatlichen Anstrengungen anbietet, damit der Prozess der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in den von solchen Naturkatastrophen betroffenen Gebieten so bald wie möglich einsetzen kann,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk El Salvadors *ihre Solidarität und Unterstützung* in dieser schwierigen Zeit;

2. *begrüßt* die wertvolle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bei den Rettungsarbeiten und bei der Leistung von Nothilfe für die schwer getroffene Bevölkerung;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, El Salvador gemeinsam mit den internationalen Finanzinstitutionen und den nichtstaatlichen Organisationen bei seinen Aufgaben und Programmen der Nothilfe, der Normalisierung und des Wiederaufbaus weiterhin großzügig zu unterstützen, um die gegenwärtige politische Stabilität aufrechtzuerhalten und zu vermeiden, dass die Auswirkungen dieser Naturkatastrophe zu einem Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung El Salvadors werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die humanitäre Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen der Regierung El Salvadors auch weiterhin zu mobilisieren und zu koordinieren.

RESOLUTION 55/241

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 14. Februar 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.74 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Suriname, Trinidad und Tobago, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/241. Hilfe für Bolivien im Anschluss an die Überschwemmungen der letzten Monate

Die Generalversammlung,

betroffen über die Überschwemmungen, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben und großflächigen Überflutungen, die hauptsächlich durch die heftigen Regenfälle der letzten Monate verursacht wurden und die im Hoheitsgebiet Boliviens schwere wirtschaftliche Schäden bewirkt und zahlreiche Menschenleben gekostet haben,

in Anerkennung der umfangreichen Bemühungen der Regierung und des Volkes Boliviens, durch Soforthilfe und humanitäre Hilfe das Leid der Katastrophenopfer zu lindern und ihre dringendsten Bedürfnisse zu decken,

in Anbetracht der enormen Anstrengungen, die das Volk und die Regierung Boliviens unternommen haben, um den Frieden und die Demokratie zu festigen und ein günstiges Umfeld für die Förderung des Wirtschaftswachstums und der menschlichen Entwicklung zu schaffen,

im Bewusstsein der schwerwiegenden Folgen von Naturkatastrophen, die ein ernstzunehmendes Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Entwicklungsländern bilden können und deren nachteilige Auswirkungen nur durch erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen bewältigt werden können, und es für unabdingbar haltend, dass die internationale Gemeinschaft jede mögliche technische und finanzielle Unterstützung und Hilfe zur Ergänzung der einzelstaatlichen Anstrengungen anbietet, damit der Prozess der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in den von solchen Naturkatastrophen betroffenen Gebieten so bald wie möglich einsetzen kann,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Boliviens *ihre Solidarität und Unterstützung* in dieser schwierigen Zeit;

2. *begrüßt* die wertvolle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bei den Rettungsarbeiten und bei der Leistung von Nothilfe für die schwer getroffene Bevölkerung;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Bolivien gemeinsam mit den internationalen Finanzinstitutionen und den nichtstaatlichen Organisationen bei seinen Aufgaben und Programmen der Nothilfe, der Normalisierung und des Wiederaufbaus weiterhin großzügig zu unterstützen, um die gegenwärtige politische Stabilität aufrechtzuerhalten und zu vermeiden, dass die Auswirkungen dieser Naturkatastrophe zu einem Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Boliviens werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die humanitäre Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen der Regierung Boliviens auch weiterhin zu mobilisieren und zu koordinieren.

RESOLUTION 55/242

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 22. Februar 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.76, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/242. Regelungen für die Organisation der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids und ihren Vorbereitungsprozess

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/283 vom 5. September 2000, in der sie unter anderem beschloss, im Jahr 2001 eine dreitägige Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, die alle Aspekte des HIV/Aids-Problems überprüfen und angehen sowie die internationalen Anstrengungen zu seiner Bekämpfung koordinieren und intensivieren soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/13 vom 3. November 2000, in der sie unter anderem beschloss, vom 25. bis 27. Juni 2001 dringlich eine Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, die alle Aspekte des HIV/Aids-Pro-

blems überprüfen und angehen und eine weltweite Verpflichtung auf die verstärkte Koordinierung und Intensivierung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu seiner umfassenden Bekämpfung erreichen soll,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 55/13 die Durchführung eines umfassenden Programms zur Information der Öffentlichkeit gefordert hat, um weltweit das Bewusstsein für das HIV/Aids-Problem zu schärfen und gleichzeitig breite internationale Unterstützung für die Sondertagung und ihre Ziele zu generieren, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über das Angebot des Präsidenten der Generalversammlung, eine Reihe von Zusatzveranstaltungen zu organisieren, die zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen sollen, sowie über seine Absicht, die Mitgliedstaaten während der zweiten Woche der allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Plenarkonsultationen über die Ergebnisse dieser Veranstaltungen zu unterrichten,

unter Berücksichtigung der weiteren Beschlüsse der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/13 betreffend die Sondertagung und ihren Vorbereitungsprozess,

sowie unter Berücksichtigung der Einmaligkeit und des Ausnahmecharakters der Sondertagung und ihres Vorbereitungsprozesses,

1. *beschließt*, die Sondertagung als "Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids" zu bezeichnen;

2. *beschließt außerdem*, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen organisatorischen Regelungen zu verabschieden.

ANLAGE

Regelungen für die Organisation der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids und ihren Vorbereitungsprozess

Präsident

1. Die Sondertagung findet unter der Präsidentschaft des Präsidenten der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung statt.

Vizepräsidenten

2. Die Vizepräsidenten der Sondertagung sind die gleichen wie die der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

Vollmachtenprüfungsausschuss

3. Die Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses der Sondertagung sind die gleichen wie die des Vollmachtenprüfungsausschusses der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

Präsidialausschuss

4. Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten und den 21 Vizepräsidenten der Sondertagung, den Vorsitzenden

der sechs Hauptausschüsse der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung, den beiden Moderatoren und den Vorsitzenden der Runden Tische.

Geschäftsordnung

5. Für die Sondertagung gilt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Ebene der Repräsentation

6. Gemäß Resolution 55/13 sind die Mitgliedstaaten und die Beobachter eingeladen, bei der Sondertagung auf höchster politischer Ebene vertreten zu sein.

Delegationen bei der Sondertagung

7. Den Mitgliedstaaten und Beobachtern wird nahe gelegt, Vertreter der Zivilgesellschaft, Menschen mit HIV/Aids beziehungsweise Vertreter ihrer Vereinigungen sowie Jugendorganisationen und Vertreter der Unternehmen und des Privatsektors in die nationalen Delegationen aufzunehmen, die sie zu der Sondertagung entsenden.

Akkreditierung von Vertretern der Zivilgesellschaft

8. Gemäß Ziffer 13 der Resolution 55/13 können folgende Vertreter der Zivilgesellschaft für die Vorbereitungstätigkeiten und die Sondertagung akkreditiert werden:

a) nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus im Einklang mit Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996;

b) nichtstaatliche Organisationen, die Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) sind;

c) genehmigte Vertreter aus der in Resolution 55/13 bezeichneten Liste von Vereinigungen von Menschen mit HIV/Aids, von nichtstaatlichen Organisationen und von Angehörigen des Unternehmenssektors, namentlich pharmazeutischen Unternehmen, die der Exekutivdirektor des UNAIDS samt einschlägigen Hintergrundinformationen¹ aufgestellt und den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren zur Verfügung gestellt hat, damit die Generalversammlung rechtzeitig einen Beschluss dazu fassen kann. Der Exekutivdirektor des UNAIDS wird eine ergänzende Liste samt einschlägigen Hintergrundinformationen¹ aufstellen und den

¹ Zu den einschlägigen Hintergrundinformationen gehören: Zweck der betreffenden Organisation; Angaben über die Programme und Aktivitäten der Organisation auf Gebieten, die für HIV/Aids von Belang sind, und über das Land beziehungsweise die Länder, in denen sie durchgeführt werden; eine Bestätigung der auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten der Organisation; Ausfertigungen der Jahresberichte oder sonstigen Berichte der Organisation mit Rechnungsabschlüssen und einem Verzeichnis der Finanzquellen und Beiträge, einschließlich staatlicher Beiträge; ein Verzeichnis der Mitglieder des Leitungsorgans der Organisation unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit; eine Beschreibung der Mitgliedschaft der Organisation unter Angabe der Gesamtzahl der Mitglieder, der Namen der Mitgliedsorganisationen und ihrer geografischen Verteilung; sowie eine Ausfertigung der Verfassung und/oder Satzung der Organisation.

Mitgliedstaaten spätestens am 1. April 2001 vorlegen, damit sie diese nach dem Kein-Einwand-Verfahren prüfen können und die Generalversammlung rechtzeitig einen Beschluss fassen kann.

Zeitplan der Plenarsitzungen

9. Im Rahmen der Sondertagung werden insgesamt acht Plenarsitzungen nach folgendem Zeitplan abgehalten:

Montag, 25. Juni 2001, von 9:00 bis 13:00 Uhr, von 15:00 bis 18:00 Uhr und von 19:00 bis 21:00 Uhr

Dienstag, 26. Juni 2001, von 9:00 bis 13:00 Uhr, von 15:00 bis 18:00 Uhr und von 19:00 bis 21:00 Uhr

Mittwoch, 27. Juni 2001, von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Nach einer mündlichen Zusammenfassung der Erörterungen der vier Runden Tische durch ihre Vorsitzenden wird die letzte Stunde der Nachmittagsitzung am Mittwoch der Verabschiedung des Ergebnisdokuments und dem Abschluss der Sondertagung gewidmet sein.

Plenardebatte der Sondertagung

10. Die während der Plenardebatte der Sondertagung abgegebenen Erklärungen sind auf eine Dauer von fünf Minuten beschränkt.

11. Die Rednerliste für die Plenardebatte wird auf der Grundlage der acht vorgesehenen Sitzungen durch das Los bestimmt.

12. Die Mitgliedstaaten sowie der Heilige Stuhl und die Schweiz, in ihrer Eigenschaft als Beobachterstaaten, und Palästina, in seiner Eigenschaft als Beobachter, sind eingeladen, an der Auslosung teilzunehmen.

13. Die Rangfolge der Redner auf der Rednerliste für die Plenardebatte bestimmt sich folgendermaßen: a) Staatsoberhäupter/Regierungschefs; b) Vizepräsidenten, Kronprinzen und Kronprinzessinnen; c) Stellvertretende Ministerpräsidenten/Premierminister; d) Minister; e) Vizeminister; f) Delegationsleiter und g) der jeweils höchstrangige Vertreter der Delegationen des Heiligen Stuhls und der Schweiz, in ihrer Eigenschaft als Beobachterstaaten, sowie Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter.

Teilnahme von Rednern, die keine Mitgliedstaaten vertreten, an der Plenardebatte der Sondertagung

14. Beobachter können in der Plenardebatte Erklärungen abgeben:

a) Eine Reihe von Organisationen und Organen haben eine ständige Einladung zur Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung erhalten;

b) Im Einklang mit Resolution 55/13 können Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, als Beobachter an der Sondertagung teilnehmen.

15. Die Leiter von Organen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich Programmen, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, können in der Plenardebatte Erklärungen abgeben. Der Exekutivdirektor des UNAIDS wird früh während der Plenardebatte Gelegenheit erhalten, eine Erklärung abzugeben.

16. Sofern die Zeit ausreicht, kann eine begrenzte Anzahl akkreditierter Vertreter der Zivilgesellschaft Erklärungen in der Plenardebatte abgeben. Der Präsident der Generalversammlung wird ersucht, im Anschluss an entsprechende Konsultationen mit den Mitgliedstaaten die Liste der ausgewählten akkreditierten Vertreter der Zivilgesellschaft den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren vorzulegen, damit die Versammlung den endgültigen Beschluss fassen kann. Der Präsident wird außerdem ersucht, sicherzustellen, dass diese Auswahl auf ausgewogene und transparente Weise und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung, der jeweiligen Fachkompetenz und der breiten Vielfalt der vertretenen Perspektiven erfolgt.

Runde Tische

17. Gemäß Resolution 55/13 werden vier interaktive Runde Tische wie folgt abgehalten:

Runder Tisch Nr. 1: Montag, 25. Juni 2001, von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Runder Tisch Nr. 2: Dienstag, 26. Juni 2001, von 10:00 bis 13:00 Uhr.

Runder Tisch Nr. 3: Dienstag, 26. Juni 2001, von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Runder Tisch Nr. 4: Mittwoch, 27. Juni 2001, von 10:00 bis 13:00 Uhr.

18. Die vier Regionalgruppen, die nicht durch den Präsidenten der Generalversammlung vertreten sind, stellen die Vorsitzenden der vier Runden Tische. Die vier Vorsitzenden werden von ihrer jeweiligen Regionalgruppe ausgewählt. Die Vorsitzenden der Runden Tische tragen ihre Zusammenfassung der Diskussionen während der abschließenden Plenarsitzung der Sondertagung mündlich vor.

19. Eine Reihe der bei den Runden Tischen zu erörternden Fragen sind in Resolution 55/13 umrissen. "Aids in Afrika" wird als Querschnittsthema bei allen vier Runden Tischen behandelt. Die bei den Runden Tischen zu erörternden allgemeinen Themen sind die folgenden:

Runder Tisch Nr. 1
Prävention von HIV/Aids und entsprechende Betreuung

Runder Tisch Nr. 2
HIV/Aids und Menschenrechte

Runder Tisch Nr. 3
Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen der Epidemie und Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten zur Bekämpfung von HIV/Aids

Runder Tisch Nr. 4

Internationale Finanzierung und Zusammenarbeit zur Bewältigung der mit der HIV/Aids-Epidemie verbundenen Herausforderungen

20. Die Runden Tische stehen den Mitgliedstaaten, den Beobachtern sowie den Organen des Systems der Vereinten Nationen und den akkreditierten Vertretern der Zivilgesellschaft offen.

21. Um interaktive und hochwertige Fachdiskussionen zu gewährleisten, wird die Zahl der Teilnehmer an jedem Runden Tisch auf höchstens 65 begrenzt, wovon mindestens 48 Vertreter von Mitgliedstaaten sind. Zusätzlich nehmen an jedem Runden Tisch höchstens 17 Vertreter von Beobachtern, Organen des Systems der Vereinten Nationen und akkreditierten Vertretern der Zivilgesellschaft teil.

22. Im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Runden Tische soll jede Regionalgruppe festlegen, welche ihrer Mitglieder an den jeweiligen Runden Tischen teilnehmen werden, wobei unter Beibehaltung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen und zu berücksichtigen ist, dass stark von der Epidemie betroffene Länder und weniger stark betroffene Länder gleichermaßen an den Runden Tischen vertreten sind.

23. Um eine gewisse Flexibilität beizubehalten, wird daher die Höchstzahl der Teilnehmer aus jeder Regionalgruppe an jedem Runden Tisch folgendermaßen festgelegt:

a) Afrikanische Staaten: 14 Mitgliedstaaten;

b) Asiatische Staaten: 14 Mitgliedstaaten;

c) Osteuropäische Staaten: sechs Mitgliedstaaten;

d) Lateinamerikanische und karibische Staaten: neun Mitgliedstaaten;

e) Westeuropäische und sonstige Staaten: acht Mitgliedstaaten.

24. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen leiten dem Präsidenten der Generalversammlung die Liste der Länder ihrer jeweiligen Region zu, die an jedem Runden Tisch teilnehmen werden.

25. Mitgliedstaaten, die keiner Regionalgruppe angehören, können an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung festzulegen sind.

26. Jeder Vertreter eines Mitgliedstaats, der an einem Runden Tisch teilnimmt, darf von zwei Beratern begleitet werden.

27. Der Heilige Stuhl und die Schweiz, in ihrer Eigenschaft als Beobachterstaaten, und Palästina, in seiner Eigenschaft als Beobachter, können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung festzulegen sind.

28. Darüber hinaus kann an jedem Runden Tisch eine begrenzte Zahl von Beobachtern im Sinne von Ziffer 14 teilnehmen.

29. Die Organe des System der Vereinten Nationen, die über konkrete Fachkompetenz in den Themen der Runden Tische verfügen, werden zur Teilnahme an den Runden Tischen eingeladen. Das UNAIDS-Sekretariat wird dem Präsidenten der Generalversammlung eine Liste der Organe vorlegen, die an jedem Runden Tisch teilnehmen werden.

30. Akkreditierte Vertreter der Zivilgesellschaft, die über konkrete Fachkompetenz in den Themen der Runden Tische verfügen, werden ebenfalls zur Teilnahme an den Runden Tischen eingeladen. Der Präsident der Generalversammlung wird ersucht, mit den Mitgliedstaaten sowie mit den akkreditierten Vertretern der Zivilgesellschaft entsprechende Konsultationen zu führen, bevor er den Mitgliedstaaten in der letzten Maiwoche 2001 eine Liste der ausgewählten akkreditierten Vertreter der Zivilgesellschaft, die an jedem Runden Tisch teilnehmen können, zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren vorlegt, damit die Generalversammlung den endgültigen Beschluss fassen kann. Bei der Auswahl der Vertreter der Zivilgesellschaft ist den Grundsätzen der ausgewogenen geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter sowie einer geeigneten Mischung aus nationalen, regionalen und internationalen Vertretern der Zivilgesellschaft sowie der Notwendigkeit gebührend Rechnung zu tragen, dass eine Vielfalt von Perspektiven vertreten sind.

31. Die Liste der Teilnehmer an jedem Runden Tisch wird so bald wie möglich bekannt gemacht.

32. Die Runden Tische tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Vertreter der Mitgliedstaaten, Beobachter, Organe des Systems der Vereinten Nationen und akkreditierte Vertreter der Zivilgesellschaft sowie Vertreter der akkreditierten Medien werden die Beratungen der Runden Tische in einem Nebensaal auf dem internen Fernsehkanal verfolgen können.

Ergebnisdokument der Sondertagung

33. Die Generalversammlung wird auf ihrer Sondertagung eine Verpflichtungserklärung prüfen und verabschieden, die den Bericht des Generalsekretärs² und gegebenenfalls sonstige einschlägige Dokumente berücksichtigt wird.

Vorbereitungsprozess der Sondertagung

34. Während des Vorbereitungsprozesses wird die Woche vom 26. Februar bis zum 2. März 2001 der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs sowie allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Plenarkonsultationen gewidmet sein.

35. Eine begrenzte Anzahl akkreditierter Vertreter der Zivilgesellschaft kann während der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs Erklärungen abgeben, sofern dafür Zeit zur Verfügung steht, wobei eine ausgewogene geografische Vertretung

und die Vertretung einer breiten Vielfalt von Perspektiven zu gewährleisten sind.

36. Der erste Entwurf der Verpflichtungserklärung wird spätestens am 12. März 2001 vorgelegt; zu diesem Zeitpunkt wird eine Sitzung im Rahmen der allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Plenarkonsultationen abgehalten, bei der der Entwurf vorgestellt wird.

37. Während einer zweiten Woche, vom 21. bis zum 25. Mai 2001, wird der Entwurf der Verpflichtungserklärung im Mittelpunkt der allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Plenarkonsultationen stehen.

38. Diese Bestimmungen stellen keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Generalversammlung dar.

RESOLUTION 55/243

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 9. März 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.79 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/243. Die Zerstörung von Relikten und Denkmälern in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/203 A vom 18. Dezember 1998, 54/189 A vom 17. Dezember 1999 und 55/174 A vom 19. Dezember 2000,

eingedenk des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ und der Notwendigkeit, das gemeinsame Erbe der Menschheit zu achten,

in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes Afghanistans,

zutiefst besorgt und entsetzt über das Edikt der Taliban vom 26. Februar 2001, das die Zerstörung aller Statuen und nicht-islamischen Heiligtümer in Afghanistan anordnete, sowie über die weiter andauernde vorsätzliche Zerstörung dieser Relikte und Denkmäler, die zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehören,

unter Hinweis auf die mehrfachen Appelle der Generalversammlung an alle afghanischen Parteien, die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler in Afghanistan zu schützen,

² A/55/779.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

und mit Genugtuung über die Appelle, die der Sicherheitsrat, die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Islamische Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere in jüngster Zeit an die Taliban gerichtet haben, mit der nachdrücklichen Aufforderung, ihre Zerstörung zu beenden,

feststellend, dass die Zerstörung der Statuen in Afghanistan, insbesondere der einmaligen buddhistischen Skulpturen in Bamian, einen unwiederbringlichen Verlust für die gesamte Menschheit bedeuten würde,

1. *fordert die Taliban mit Nachdruck auf*, sich an ihre früher gemachten Zusagen zu halten, das kulturelle Erbe Afghanistans vor allen Handlungen des Vandalismus, der Beschädigung und des Diebstahls zu schützen;

2. *fordert die Taliban mit allem Nachdruck auf*, ihr Edikt vom 26. Februar 2001 zu überprüfen und seine Anwendung zu beenden;

3. *fordert die Taliban außerdem mit allem Nachdruck auf*, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Zerstörung der unersetzlichen Relikte, Denkmäler oder Artefakte des kulturellen Erbes Afghanistans zu verhindern;

4. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, durch geeignete technische Maßnahmen mitzuhelfen, die Skulpturen zu bewahren, wenn nötig auch dadurch, dass sie vorübergehend an einen anderen Ort verbracht oder dem öffentlichen Anblick entzogen werden.

RESOLUTION 55/244

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 16. März 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.75, eingebracht von Nigeria.

55/244. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1999⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Organisation⁵,

aner kennend, wie wichtig die Arbeit der Organisation ist, und ihr Vertrauen in die Rolle der Organisation bekräftigend,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation und des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Natio-

nen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen und Beschlüssen, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vierundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTIONEN 55/245 A und B

55/245. Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Resolution A

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 21. März 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.77, auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung.

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/196 vom 22. Dezember 1999 und 55/186 und 55/213 vom 20. Dezember 2000,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷ und allen anderen Beiträgen, die dem Vorbereitungsausschuss für die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zur Behandlung auf seiner zweiten Tagung vorgelegt wurden,

mit Genugtuung über die kontinuierlichen und bedeutenden Fortschritte bei den Konsultationen mit den wichtigen institutionellen Interessengruppen, insbesondere der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation, im Hinblick auf ihre Mitwirkung am Vorbereitungsprozess der Veranstaltung über Entwicklungsfinanzierung,

den Regierungen und allen sonstigen maßgeblichen Interessengruppen *nahelegend*, auch weiterhin konkrete Initiativen zu erwägen, um den Vorbereitungsprozess für die Veranstaltung und die Veranstaltung selbst im Rahmen ihrer sachbezogenen Tagesordnung zu unterstützen,

ferner alle maßgeblichen Interessengruppen, namentlich auf regionaler Ebene, sowie die Zivilgesellschaft und die Privat-

⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1999* (Österreich, Juli 2000) (GC(44)/4 und Corr.1); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/55/284 und Corr.1) übermittelt.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Plenary Meetings*, 52. Sitzung (A/55/PV.52).

⁶ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC(2000)).

⁷ A/AC.257/12.

wirtschaft zur Vertiefung der Anstrengungen *ermutigend*, die sie im Rahmen ihrer sachbezogenen Tagesordnung unternehmen, um den Vorbereitungsprozess für die Veranstaltung und die Veranstaltung selbst zu unterstützen,

unter Hinweis auf den ganzheitlichen Charakter des Vorbereitungsprozesses für die Veranstaltung über Entwicklungsfinanzierung und die Notwendigkeit, andere laufende Prozesse zu berücksichtigen, die für die sachbezogene Tagesordnung des Vorbereitungsprozesses für die Veranstaltung relevant sind,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen für die Unterstützung, die sie dem Treuhandfonds für außerplanmäßige Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess der Veranstaltung über Entwicklungsfinanzierung gewährt haben,

1. *beschließt*, dass die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung in Form einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auf höchster Ebene, so auch auf Gipfebene, abgehalten wird, und nimmt mit Dank das großzügige Angebot Mexikos an, diese Konferenz auszurichten, die den Namen "Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" tragen wird, mit der Maßgabe, dass der konkrete Zeitpunkt und Ort der Konferenz während der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung durch das Gastland angekündigt wird;

2. *betont*, wie wichtig eine wirksame Vorbereitung der Konferenz ist, und begrüßt die bisher unternommenen Vorbereitungsaktivitäten, namentlich den interaktiven Sachdialog und die Beiträge aller Interessengruppen während der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses;

3. *beschließt*, dass der Vorbereitungsausschuss seine dritte Tagung während der gesamten Woche vom 2. bis 8. Mai 2001 abhalten wird und dass er im Oktober oder November 2001 eine weitere volle Woche lang eine wiederaufgenommene dritte Tagung abhalten wird;

4. *bittet* die Regierungen, dem Koordinierungssekretariat bis spätestens zum 15. April 2001 eine kurze Beschreibung möglicher Initiativen oder Themen zu übermitteln, deren Behandlung dazu dienen könnte, die fachlichen Vorbereitungsaktivitäten noch stärker zu bündeln, im Rahmen der sachbezogenen Tagesordnung und mit der Maßgabe, dass dem Vorbereitungsausschuss auf seiner dritten Tagung eine Zusammenstellung dieser eingereichten Unterlagen zur Verfügung stehen soll;

5. *beschließt*, dass sich der Vorbereitungsausschuss auf seiner dritten Tagung vom 2. bis 8. Mai 2001 unter Berücksichtigung aller ihm auf seiner zweiten Tagung vorgelegten Beiträge und des dort abgehaltenen Dialogs sowie der genannten Zusammenstellung von Unterlagen und anderen sachdienlichen Beiträgen eingehender mit den Fragen befassen wird, die in dem vom Moderator ausgearbeiteten Arbeitspapier enthalten sind, das dazu dienen soll, die Erörterungen der fachlichen Vorbereitungsaktivitäten im Rahmen der sachbezogenen Ta-

gesordnung stärker zu bündeln, und befürwortet in dieser Hinsicht die aktive Mitwirkung aller maßgeblichen Interessengruppen an der Behandlung dieser Fragen;

6. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen dritten Tagung im Oktober oder November 2001 einen vom Moderator erstellten ersten Kurzentwurf prüfen wird, in den die auf seiner dritten Tagung erzielten Fortschritte einfließen und in dem im Rahmen der sachbezogenen Tagesordnung alle maßgeblichen Beiträge berücksichtigt werden, die danach beim Vorbereitungsausschuss eingegangen sind;

7. *ersucht* das Präsidium des Vorbereitungsausschusses, Mittel und Wege zur Vertiefung der Anstrengungen zu erkunden, die alle maßgeblichen Interessengruppen, namentlich auf regionaler Ebene, sowie auch die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses der Veranstaltung über Entwicklungsfinanzierung im Rahmen der sachbezogenen Tagesordnung unternehmen, und Vorschläge zur Behandlung und Beschlussfassung durch den Vorbereitungsausschuss vorzulegen.

Resolution B

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 25. Juli 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.82, auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung.

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/196 vom 22. Dezember 1999, 55/186 und 55/213 vom 20. Dezember 2000 und 55/245 A vom 21. März 2001 sowie auf den Beschluss 1/1 des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁸,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses⁹ sowie von allen anderen Beiträgen¹⁰, die bisher zur Behandlung durch den Vorbereitungsausschuss auf seiner dritten Tagung vorgelegt wurden,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei den Konsultationen mit den wichtigen institutionellen Interessengruppen, insbesondere der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation, im Hinblick auf ihre Mitwirkung am Vorbereitungsprozess der Konferenz über Entwicklungsfinanzierung,

den Regierungen und allen sonstigen maßgeblichen Interessengruppen *nahelegend*, auch weiterhin konkrete Initiativen zu erwägen, um den Vorbereitungsprozess für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die Konferenz

⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28)*, zweiter Teil, Kap. VI, Abschnitt B.

⁹ A/AC.257/22 und Corr.1 und Add.1.

¹⁰ A/AC.257/23 und Add.1 und A/AC.257/24.

selbst im Rahmen der sachbezogenen Tagesordnung zu unterstützen,

ferner alle maßgeblichen Interessengruppen, namentlich auf regionaler Ebene, sowie die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft, zur Vertiefung der Anstrengungen *ermutigend*, die sie im Rahmen ihrer sachbezogenen Tagesordnung unternehmen, um den Vorbereitungsprozess für die Konferenz und die Konferenz selbst zu unterstützen,

unter Hinweis auf den ganzheitlichen Charakter des Vorbereitungsprozesses für die Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die Notwendigkeit, andere laufende Prozesse zu berücksichtigen, die für die sachbezogene Tagesordnung des Vorbereitungsprozesses für die Konferenz relevant sind,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen für die Unterstützung, die sie dem Treuhandfonds für außerplanmäßige Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess der Konferenz über Entwicklungsfinanzierung gewährt haben,

1. *betont*, wie wichtig der Erfolg der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung ist, worauf auch die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹ hingewiesen haben, und dankt denjenigen Staats- und Regierungschefs, die das gemäß Resolution 55/213 an sie gerichtete Schreiben des Generalsekretärs beantwortet haben;

2. *betont außerdem*, wie wichtig eine wirksame Vorbereitung der Konferenz ist und begrüßt die bisher unternommenen Vorbereitungstätigkeiten, namentlich den interaktiven Sachdialog und die Beiträge aller Interessengruppen während der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz;

3. *dankt* dem Gastland Mexiko für seine Ankündigung des Veranstaltungsortes und des Datums der Konferenz und beschließt, dass die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey, der Hauptstadt des mexikanischen Bundesstaates Nuevo León, stattfinden wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsprozess und der Konferenz weiterhin jede notwendige Unterstützung zu gewähren, namentlich durch ein dem Rang dieser Veranstaltung angemessenes Sekretariat sowie entsprechendes Personal und andere Ressourcen, und auch durch die Einleitung einer weltweiten Sensibilisierungskampagne mit möglichst umfangreicher Unterstützung durch Partnerschaften des öffentlichen und des privaten Sektors, um in Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlandes die erfolgreiche Durchführung der Konferenz und die Wahrnehmung ihrer Ergebnisse in der Öffentlichkeit zu gewährleisten;

5. *ersucht* das Koordinierungssekretariat, dem Vorbereitungsausschuss regelmäßig alle sachdienlichen Informationen

über die Fortschritte der weltweiten Sensibilisierungskampagne zu übermitteln;

6. *bittet* alle maßgeblichen Interessengruppen, ihre aktive Mitwirkung an der Unterstützung des Vorbereitungsprozesses der Konferenz über Entwicklungsfinanzierung fortzusetzen, namentlich durch die Abstellung von Personal der wichtigsten institutionellen Interessengruppen an das Koordinierungssekretariat für Entwicklungsfinanzierung, und bittet in diesem Zusammenhang das Koordinierungssekretariat, den Moderator weiterhin zu unterstützen, namentlich bei der Ausarbeitung des ersten Kurzentwurfs des Ergebnisdokuments entsprechend dem Auftrag in Resolution 55/245 A, unter Berücksichtigung des interaktiven Sachdialogs und aller sonstigen maßgeblichen Beiträge, die beim Vorbereitungsausschuss im Rahmen der sachbezogenen Tagesordnung eingegangen sind;

7. *ersucht* darum, dem Vorbereitungsausschuss Mitte September 2001 den ersten Kurzentwurf des Ergebnisdokuments vorzulegen, damit er ihn auf seiner wiederaufgenommenen dritten Tagung vom 15. bis 19. Oktober 2001 behandeln kann;

8. *ermutigt* die Regierungen und alle maßgeblichen Interessengruppen, namentlich die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die regionalen Entwicklungsbanken und alle anderen zuständigen regionalen Stellen, auch weiterhin konkrete Initiativen zu erwägen, um den Vorbereitungsprozess für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die Konferenz selbst zu unterstützen, im Rahmen der sachbezogenen Tagesordnung, namentlich durch die Abhaltung von Sachverständigentreffen und Rundtischgesprächen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Koordinierungssekretariat, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen dritten Tagung Informationen über diese Arbeiten zur Kenntnis zu bringen;

9. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, auch künftig verstärkt Mittel und Wege zur Vertiefung der Anstrengungen zu finden, die alle maßgeblichen Interessengruppen, namentlich auf regionaler Ebene, sowie die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und der Konferenz selbst im Rahmen der sachbezogenen Tagesordnung unternehmen, und, nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe, die vom Präsidium des Vorbereitungsausschusses zur Prüfung der Modalitäten für die Einbindung der Privatwirtschaft in den Prozess der Entwicklungsfinanzierung eingesetzt wurde¹²,

a) *bekundet* in diesem Zusammenhang ihre Genugtuung über die informellen Diskussionen mit Gesprächspartnern aus der Privatwirtschaft am 2. Mai 2001 und ersucht in diesem Zusammenhang das Koordinierungssekretariat, in vollem Benehmen mit dem Präsidium Beratungs-, Unterstützungs- und Überwachungsleistungen für ein gemeinsam mit der Privatwirt-

¹¹ Siehe Resolution 55/2.

¹² A/AC.257/22/Add.1.

schaft entwickeltes Arbeitsprogramm zu erbringen, das deren Perspektiven heranzieht, soweit sie für die Punkte auf der sachbezogenen Tagesordnung relevant sind. Dieses Arbeitsprogramm kann von Mai 2001 bis zum Beginn der Konferenz durchgeführt werden und Arbeitstagen, Seminare, Rundtischgespräche, Foren und andere Formen von Beiträgen umfassen. Das Sekretariat soll dem Vorbereitungsausschuss die Ergebnisse zur Kenntnis bringen;

b) beschließt in diesem Zusammenhang, privatwirtschaftliche Institutionen nach folgendem Verfahren zur Teilnahme einzuladen:

- i) privatwirtschaftliche Institutionen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat als nichtstaatliche Organisationen nehmen entsprechend den bestehenden Regeln teil;
- ii) privatwirtschaftliche Institutionen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat werden auf Ad-hoc-Basis ähnlich wie nichtstaatliche Organisationen¹³ nach folgendem Verfahren akkreditiert: Sie übermitteln dem Koordinierungssekretariat Namen und weitere Angaben über das Unternehmen oder die Organisation, wie etwa Jahresberichte und Firmenprospekte, die das Sekretariat dann an die Mitglieder des Vorbereitungsausschusses verteilt, die die Akkreditierung nach dem Kein-Einwand-Verfahren beschließen;

c) beschließt in diesem Zusammenhang, dass die Modalitäten für ihre Teilnahme an der Konferenz endgültig festgelegt werden, sobald der Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen dritten Tagung einen Beschluss über das Format der Konferenz gefasst hat;

d) befürwortet in diesem Zusammenhang weitere Initiativen zur Einbeziehung der Privatwirtschaft auf nationaler und regionaler Ebene sowie die Information des Vorbereitungsausschusses über solche Initiativen;

10. *beschließt*, dass das Format der Konferenz Folgendes umfassen soll: ein am 18. März 2002 abzuhaltendes offizielles Treffen auf hoher Ebene, einen am 19. und 20. März 2002 abzuhaltenden Konferenzteil auf Ministerebene, zu dem nach Möglichkeit voll integrierte Delegationen mit Vertretern aller zuständigen einzelstaatlichen Ministerien eingeladen sind, sowie einen am 21. und 22. März 2002 abzuhaltenden Konferenzteil auf Gipfelebene unter Beteiligung der Staats- oder Regierungschefs;

11. *beschließt außerdem*, dass an der Konferenz alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen und die Beobachter nach Maßgabe der hergebrachten Praxis der Generalversammlung teilnehmen können;

12. *beschließt ferner*, dass an der Konferenz auch alle maßgeblichen Interessengruppen, einschließlich der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft, teilnehmen können;

13. *ersucht* unter Hinweis auf Ziffer 11 und 12 darum, dass das Präsidium des Vorbereitungsausschusses einen Vorschlag über das konkrete Format und die Geschäftsordnung der Konferenz, sowie über mögliche Rundtischgespräche oder andere geeignete Vorkehrungen für die verschiedenen Konferenzteile zur Behandlung und Beschlussfassung durch den Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen dritten Tagung ausarbeitet;

14. *kommt dahin gehend überein*, dass der Vorbereitungsausschuss unter Berücksichtigung des auf seiner dritten Tagung geführten Dialogs spätestens auf seiner wiederaufgenommenen dritten Tagung einen Beschluss über die Art der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung fassen wird, um dem Moderator eine Anleitung für seine fortlaufenden zwischenstaatlichen Verhandlungen und für die Ausarbeitung des Entwurfs der Ergebnisdokumente zu geben.

RESOLUTION 55/246

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 21. März 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.78, auf Empfehlung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II).

55/246. Regelungen für die Organisation des Thematischen Ausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/195 vom 20. Dezember 2000, in der sie beschloss, dass die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) ein Plenum, einen Ad-hoc-Plenarausschuss und einen Thematischen Ausschuss umfassen soll, für die die Einzelheiten auf der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung auszuarbeiten sind,

beschließt, die in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Regelungen für die Organisation des Thematischen Ausschusses zu verabschieden.

Anlage

Regelungen für die Organisation des Thematischen Ausschusses

1. Der Thematische Ausschuss wird fünf Sitzungen nach folgendem Zeitplan abhalten:

¹³ Resolution 54/279, Ziffer 2 e).

Mittwoch, 6. Juni 2001, von 11:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag, 7. Juni 2001, von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr

Freitag, 8. Juni 2001 von 9:00 bis 13:00 Uhr.

2. Die fünf Sitzungen sind schwerpunktmäßig auf die beiden Hauptthemen der Habitat-Agenda¹⁴ "angemessener Wohnraum für alle" und "Entwicklung zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen in einer zunehmend von Verstädterung geprägten Welt" ausgerichtet.

3. Das Präsidium des Thematischen Ausschusses besteht aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Berichterstatter. Der Vorsitzende des Thematischen Ausschusses wird von Moderatoren unterstützt, die Vertreter von Mitgliedstaaten sind.

4. Der Thematische Ausschuss steht allen Mitgliedstaaten, Beobachterstaaten und Beobachtern und allen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich den Programmen, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen mit Fachkompetenz in Bezug auf den Gegenstand der Sondertagung, sowie den akkreditierten Partnern der Habitat-Agenda offen.

5. Zur Erleichterung der Vorträge wird das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) im Benehmen mit den Regierungen und den akkreditierten Partnern der Habitat-Agenda mit der Auswahl thematischer Erfahrungsberichte betraut. Beiträge können aus dem gesamten Spektrum der Regierungen der Mitgliedstaaten und der akkreditierten Partner der Habitat-Agenda stammen. Vorträge können nur von Mitgliedern der Regierungsdelegationen oder der akkreditierten Partner der Habitat-Agenda gehalten werden.

6. Der Vorsitzende des Thematischen Ausschusses fasst auf der abschließenden Plenarsitzung der Sondertagung die Erörterungen zusammen.

RESOLUTION 55/253

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.80, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Gabun, Iran (Islamische Republik), Malawi, Ruanda, Sierra Leone, Sudan und Vereinigte Staaten von Amerika.

55/253. Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/206 vom 20. Dezember 1991 und 52/210 vom 18. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/39 vom 30. Juli 1998 über den Status der am wenigsten entwickelten Länder sowie 1999/67 vom 16. Dezember 1999 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik,

in der Erwägung, dass der Beschluss über die Aufnahme eines Landes in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder mit der gehörigen Zustimmung des betreffenden Landes gefasst werden sollte,

nach Behandlung der Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/34 vom 28. Juli 2000,

macht sich die Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats *zu eigen,* Senegal in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen.

RESOLUTION 55/254

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 31. Mai 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.81 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Agypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/254. Schutz religiöser Stätten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998, 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 18. November 2000 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat, und auf ihre Resolution 55/97 vom 4. Dezember 2000 über die Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/124 vom 18. Dezember 1992, 48/126 vom 20. Dezember 1993, 49/213 vom 23. Dezember 1994 und 51/95 vom 12. Dezember 1996 über das Jahr der Toleranz,

¹⁴ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁶ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁶ sowie der einschlägigen universellen und regionalen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949¹⁷ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁸ sowie der einschlägigen Bestimmungen der Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten¹⁹,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁰ und worin die Notwendigkeit betont wird, der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken,

sowie unter Hinweis auf den Appell in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000²¹, die Vielfalt der Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen zu achten, die Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften als kostbares Gut der Menschheit zu schätzen und eine Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen allen Kulturen zu fördern,

1. *verurteilt* alle gegen religiöse Stätten an sich gerichtete Akte oder Androhungen von Gewalt, Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung, die weltweit nach wie vor vorkommen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Stätten im Einklang mit den internationalen Normen und ihrem innerstaatlichen Recht voll und ganz geachtet und geschützt werden, sowie geeignete Maßnahmen zur Verhütung dieser Akte oder Androhungen von Gewalt zu ergreifen, und bittet die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zu diesen Anstrengungen beizutragen, indem sie geeignete Initiativen auf diesem Gebiet entwickeln;

3. *ermutigt* alle Staaten, die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Medien, unter anderem durch Bildungsmaßnahmen eine Kultur der Toleranz und der Achtung der Religionsvielfalt und der religiösen Stätten zu fördern, die ein wichtiger Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen in sei-

nen künftigen Berichten zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen der Frage des Schutzes religiöser Stätten Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *beschließt*, die Frage des Schutzes religiöser Stätten unter dem Punkt "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 55/255

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 31. Mai 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/55/383/Add.2, Ziffer 33).

55/255. Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit sowie der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/126 vom 17. Dezember 1999, in der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ersuchte, seine Arbeit im Einklang mit den Resolutionen 53/111 und 53/114 vom 9. Dezember 1998 fortzusetzen und sie zu intensivieren, damit sie im Jahr 2000 abgeschlossen werden könne,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, und das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, verabschiedete,

in Bekräftigung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, welches bedeutet, dass

¹⁵ Resolution 217 A (III).

¹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁸ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹⁹ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511.

²⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²¹ Siehe Resolution 55/2.

Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben, sowie in Bekräftigung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, insbesondere derjenigen, die unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, und der Wichtigkeit der effektiven Verwirklichung dieses Rechts,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität über seine zwölfte Tagung²² und spricht dem Ad-hoc-Ausschuss ihre Anerkennung für seine Arbeit aus;

2. *verabschiedet* das dieser Resolution als Anlage beigefügte Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, und legt es am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf;

3. *fordert* alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sicherzustellen.

Anlage

Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit auf Grund der nachteiligen Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Sicherheit eines jeden Staates, jeder Region und der ganzen Welt, wodurch das Wohl der Menschen, ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung und ihr Recht, in Frieden zu leben, gefährdet wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

daher *überzeugt* von der Notwendigkeit, dass alle Staaten alle geeigneten Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen, einschließlich Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit und anderer Maßnahmen auf regionaler und weltweiter Ebene,

unter Hinweis auf die Resolution 53/111 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998, in der die Versammlung beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwi-

schenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und unter anderem die Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit zu erörtern,

eingedenk des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker, der in der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²³ verankert ist,

überzeugt, dass die Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität durch eine internationale Übereinkunft gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit für die Verhütung und Bekämpfung dieser Kriminalität von Nutzen sein wird,

sind wie folgt übereingekommen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Verhältnis zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

1. Dieses Protokoll ergänzt das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Es ist zusammen mit dem Übereinkommen auszulegen.

2. Die Bestimmungen des Übereinkommens werden auf dieses Protokoll sinngemäß angewendet, sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist.

3. Die in Übereinstimmung mit Artikel 5 umschriebenen Straftaten werden als in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen umschriebene Straftaten angesehen.

Artikel 2

Zweck

Zweck dieses Protokolls ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu fördern, zu erleichtern und zu verstärken, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

²² A/55/383/Add.2.

²³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

a) bezeichnet der Ausdruck "Schusswaffe" jede tragbare Feuerwaffe, mit Ausnahme antiker Schusswaffen oder deren Nachbildungen, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die ohne weiteres für diesen Zweck umgebaut werden kann. Antike Schusswaffen und deren Nachbildungen werden nach innerstaatlichem Recht definiert. Zu den antiken Schusswaffen zählen jedoch keinesfalls nach 1899 hergestellte Schusswaffen;

b) bezeichnet der Ausdruck "Teile und Komponenten" jedes eigens für eine Schusswaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teil oder Ersatzteil, insbesondere den Lauf, den Rahmen oder das Gehäuse, den Schlitten oder die Trommel, den Verschluss oder das Verschlussstück, und jede zur Dämpfung des Knalls einer Schusswaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung;

c) bezeichnet der Ausdruck "Munition" die vollständige Munition oder ihre Komponenten, einschließlich Patronenhülsen, Treibladungsanzünder, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse, die in einer Schusswaffe verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Komponenten selbst in dem jeweiligen Vertragsstaat genehmigungspflichtig sind;

d) bezeichnet der Ausdruck "unerlaubte Herstellung" die Herstellung oder den Zusammenbau von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten oder Munition

- i) aus Teilen und Komponenten, die Gegenstand des unerlaubten Handels waren;
- ii) ohne Lizenz oder Genehmigung einer zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem die Herstellung oder der Zusammenbau stattfindet, oder
- iii) ohne Kennzeichnung der Schusswaffen zum Zeitpunkt der Herstellung nach Artikel 8;

die Lizenz oder Genehmigung zur Herstellung von Teilen und Komponenten wird nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften erteilt;

e) bezeichnet der Ausdruck "unerlaubter Handel" die Einfuhr, die Ausfuhr, den Erwerb, den Verkauf, die Lieferung, den Transport oder die Verbringung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats oder durch dessen Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats, sofern einer der betreffenden Vertragsstaaten dies nicht im Einklang mit diesem Protokoll genehmigt oder wenn die Schusswaffen nicht im Einklang mit Artikel 8 gekennzeichnet sind;

f) bezeichnet der Ausdruck "Rückverfolgung" die systematische Verfolgung des Weges von Schusswaffen und nach Möglichkeit der dazugehörigen Teile, Komponenten und Munition vom Hersteller bis zum Käufer zu dem Zweck, den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bei der Aufdeckung, Un-

tersuchung und Analyse der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels behilflich zu sein.

Artikel 4 Geltungsbereich

1. Dieses Protokoll findet Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, auf die Verhütung der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit und auf die Untersuchung und Strafverfolgung der in Übereinstimmung mit Artikel 5 umschriebenen Straftaten, wenn diese Straftaten grenzüberschreitender Natur sind und eine organisierte kriminelle Gruppe daran mitgewirkt hat.

2. Dieses Protokoll findet keine Anwendung auf Transaktionen zwischen Staaten oder auf staatliche Transfers in Fällen, in denen die Anwendung des Protokolls das Recht eines Vertragsstaats berühren würde, im Interesse der nationalen Sicherheit Maßnahmen zu ergreifen, die mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen.

Artikel 5 Kriminalisierung

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

- a) die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition;
- b) den unerlaubten Handel mit Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition;
- c) die Fälschung oder die unerlaubte Unkenntlichmachung, Entfernung oder Änderung der nach Artikel 8 erforderlichen Kennzeichnung(en) auf Schusswaffen.

2. Jeder Vertragsstaat trifft außerdem die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen als Straftaten zu umschreiben:

- a) vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung den Versuch, eine in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebene Straftat zu begehen oder sich als Mittäter oder Gehilfe an einer solchen Straftat zu beteiligen und
- b) die Organisation, die Leitung, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftat.

Artikel 6 Einziehung, Beschlagnahme und Beseitigung

1. Unbeschadet des Artikels 12 des Übereinkommens treffen die Vertragsstaaten die notwendigen Maßnahmen, soweit dies nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung möglich

ist, um die Einziehung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition zu ermöglichen, die unerlaubt hergestellt oder gehandelt wurden.

2. Die Vertragsstaaten treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung die notwendigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass unerlaubt hergestellte und gehandelte Schusswaffen, dazugehörige Teile und Komponenten und Munition in die Hände unbefugter Personen geraten, indem sie diese Schusswaffen, dazugehörigen Teile und Komponenten und Munition beschlagnahmen und vernichten, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung offiziell genehmigt wurde, vorausgesetzt, dass die Schusswaffen gekennzeichnet und die Methoden zur Beseitigung der Schusswaffen und der Munition registriert wurden.

II. Prävention

Artikel 7

Registrierung

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass Informationen über Schusswaffen und, soweit zweckmäßig und durchführbar, dazugehörige Teile und Komponenten und Munition mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden, soweit diese notwendig sind, um diese Schusswaffen und, soweit zweckmäßig und durchführbar, dazugehörige Teile und Komponenten und Munition zurückzuverfolgen und zu identifizieren, die unerlaubt hergestellt oder gehandelt werden, und solche Tätigkeiten zu verhüten und aufzudecken. Diese Informationen umfassen

- a) die nach Artikel 8 erforderlichen entsprechenden Kennzeichnungen;
- b) bei internationalen Transaktionen mit Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der entsprechenden Lizenz oder Genehmigung, das Ausfuhrland, das Einfuhrland, gegebenenfalls die Durchfuhrländer und den Endempfänger sowie die Beschreibung und die Menge der Artikel.

Artikel 8

Kennzeichnung von Schusswaffen

1. Zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgung jeder Schusswaffe

a) schreiben die Vertragsstaaten vor, dass jede Schusswaffe zum Zeitpunkt ihrer Herstellung eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -orts und der Seriennummer zu erhalten hat, oder legen eine andere eindeutige nutzerfreundliche Kennzeichnung mit einfachen geometrischen Symbolen und einem numerischen und/oder alphanumerischen Code fest, die allen Staaten ohne weiteres die Identifizierung des Herstellungslandes erlaubt;

b) schreiben die Vertragsstaaten vor, dass jede importierte Schusswaffe eine geeignete einfache Kennzeichnung zu

tragen hat, die die Identifizierung des Einfuhrlandes und nach Möglichkeit des Einfuhrjahres ermöglicht und die zuständigen Behörden des betreffenden Landes in die Lage versetzt, die Schusswaffe zurückzuverfolgen, sowie eine eindeutige Kennzeichnung, falls die Schusswaffe keine derartige Kennzeichnung aufweist. Im Falle vorübergehender Einfuhren von Schusswaffen für nachweislich rechtmäßige Zwecke brauchen diese Vorschriften nicht angewandt zu werden;

c) stellen die Vertragsstaaten sicher, dass eine Schusswaffe zu dem Zeitpunkt, an dem sie aus staatlichen Beständen in die dauerhafte zivile Verwendung überführt wird, die entsprechende eindeutige Kennzeichnung trägt, die allen Vertragsstaaten die Identifizierung des überführenden Landes ermöglicht.

2. Die Vertragsstaaten ermutigen die Schusswaffenhersteller, Maßnahmen gegen die Entfernung oder Änderung von Kennzeichnungen auszuarbeiten.

Artikel 9

Deaktivierung von Schusswaffen

Ein Vertragsstaat, der eine deaktivierte Schusswaffe nach seinem innerstaatlichen Recht nicht als Schusswaffe ansieht, trifft die notwendigen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der Umschreibung bestimmter Handlungen als Straftaten, um die unerlaubte Reaktivierung deaktivierter Schusswaffen zu verhüten, wobei die folgenden allgemeinen Deaktivierungsgrundsätze gelten:

- a) Alle wesentlichen Teile einer deaktivierten Schusswaffe sind auf Dauer so unbrauchbar zu machen, dass sie nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Schusswaffe ermöglicht;
- b) es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Deaktivierungsmaßnahmen gegebenenfalls durch eine zuständige Behörde nachgeprüft werden, um sicherzustellen, dass eine Schusswaffe durch die an ihr vorgenommenen Veränderungen auf Dauer unbrauchbar wird;

c) im Rahmen der Nachprüfung durch eine zuständige Behörde ist eine Bescheinigung oder ein Nachweis über die Deaktivierung der Schusswaffe auszustellen oder eine klar sichtbare entsprechende Markierung an der Schusswaffe anzubringen.

Artikel 10

Allgemeine Anforderungen im Hinblick auf Lizenzen oder Genehmigungen für die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr

1. Jeder Vertragsstaat schafft oder unterhält ein wirksames System von Lizenzen oder Genehmigungen für die Ausfuhr und Einfuhr sowie von Maßnahmen betreffend die internationale Durchfuhr für die Verbringung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition.

2. Vor der Erteilung von Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen für Lieferungen von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition überprüft jeder Vertragsstaat,

a) dass die Einfuhrstaaten Einfuhrlicenzen oder -genehmigungen erteilt haben und

b) dass die Durchfuhrstaaten unbeschadet zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder Abmachungen zu Gunsten von Binnenstaaten vor der Lieferung mindestens schriftlich mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände gegen die Durchfuhr haben.

3. Die Ausfuhr- und Einfuhrlicenz oder -genehmigung und die Begleitdokumente enthalten mindestens folgende Angaben: Ort und Datum der Ausstellung, Ablaufdatum, Ausfuhrland, Einfuhrland, Endempfänger, Beschreibung und Menge der Schusswaffen, dazugehörigen Teile und Komponenten und Munition und, im Falle von Durchfuhr, die Durchfuhrländer. Die in der Einfuhrlicenz enthaltenen Angaben sind den Durchfuhrstaaten im Voraus zu übermitteln.

4. Der einführende Vertragsstaat unterrichtet den ausführenden Vertragsstaat auf dessen Verlangen über den Erhalt der Lieferung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten oder Munition.

5. Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen der verfügbaren Mittel die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Lizenz- oder Genehmigungsverfahren sicher sind und dass die Echtheit der Lizenz- oder Genehmigungsdokumente überprüft oder bestätigt werden kann.

6. Die Vertragsstaaten können vereinfachte Verfahren für die vorübergehende Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition für nachweislich rechtmäßige Zwecke wie beispielsweise Jagd, Schießsport, Begutachtungen, Ausstellungen oder Reparaturen beschließen.

Artikel 11

Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen

Mit dem Ziel, den Diebstahl, den Verlust oder die Umlenkung sowie die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit aufzudecken, zu verhüten und zu beseitigen, trifft jeder Vertragsstaat geeignete Maßnahmen,

a) um die Sicherheit von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition zum Zeitpunkt der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der Durchfuhr durch sein Hoheitsgebiet vorzuschreiben und

b) um die Wirksamkeit der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrkontrollen, gegebenenfalls einschließlich der Grenzkontrollen, und die Wirksamkeit der grenzüberschreitenden

Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Zollbehörden zu erhöhen.

Artikel 12

Informationen

1. Unbeschadet der Artikel 27 und 28 des Übereinkommens tauschen die Vertragsstaaten im Einklang mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung sachdienliche fallspezifische Informationen insbesondere über autorisierte Hersteller, Händler, Importeure, Exporteure und, nach Möglichkeit, Beförderer von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition aus.

2. Unbeschadet der Artikel 27 und 28 des Übereinkommens tauschen die Vertragsstaaten im Einklang mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung sachdienliche Informationen unter anderem über folgende Angelegenheiten aus:

a) die organisierten kriminellen Gruppen, die bekanntlich oder mutmaßlich an der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und am unerlaubten Handel damit beteiligt sind;

b) die Verschleierungsmethoden, die bei der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und beim unerlaubten Handel damit angewendet werden, und Möglichkeiten zu ihrer Aufdeckung;

c) die Methoden und Mittel, die Versand- und Zielorte und die Routen, die von organisierten kriminellen Gruppen, die unerlaubten Handel mit Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition betreiben, in der Regel benutzt werden, und

d) Erfahrungen bei der Gesetzgebung sowie Verfahrensweisen und Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit.

3. Die Vertragsstaaten stellen einander sachdienliche, für die Strafverfolgungsbehörden nützliche wissenschaftliche und technische Informationen zur Verfügung oder tauschen sie gegebenenfalls aus, um sich gegenseitig besser in die Lage zu versetzen, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen und die an diesen unerlaubten Tätigkeiten beteiligten Personen strafrechtlich zu verfolgen.

4. Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Rückverfolgung von möglicherweise unerlaubt hergestellten oder gehandelten Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst die rasche Reaktion auf Ersuchen um Hilfe bei der Rückverfolgung sol-

cher Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5. Vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung oder jeglicher internationaler Übereinkünfte garantiert jeder Vertragsstaat die Vertraulichkeit der Informationen, die er nach diesem Artikel von einem anderen Vertragsstaat erhält, einschließlich rechtlich geschützter Informationen im Zusammenhang mit gewerblichen Transaktionen, und befolgt alle Einschränkungen des Gebrauchs dieser Informationen, falls er von dem die Informationen bereitstellenden Vertragsstaat darum ersucht wird. Kann die Vertraulichkeit nicht gewahrt werden, ist der Vertragsstaat, der die Informationen bereitgestellt hat, im Voraus von ihrer Offenlegung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 13

Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten arbeiten auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammen, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen.

2. Unbeschadet des Artikels 18 Absatz 13 des Übereinkommens bestimmt jeder Vertragsstaat eine nationale Behörde oder zentrale Kontaktstelle, die die Aufgabe hat, in Fragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll mit den anderen Vertragsstaaten Verbindung zu wahren.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich um die Unterstützung und Zusammenarbeit der Hersteller, Händler, Importeure, Exporteure, Zwischenhändler und gewerbsmäßigen Beförderer von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition, um die in Absatz 1 genannten unerlaubten Tätigkeiten zu verhüten und aufzudecken.

Artikel 14

Ausbildung und technische Hilfe

Die Vertragsstaaten arbeiten untereinander sowie gegebenenfalls mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammen, um auf Ersuchen die Ausbildung und technische Hilfe zu erhalten, die notwendig ist, um ihre Fähigkeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition zu verbessern, einschließlich technischer, finanzieller und materieller Hilfe in den in den Artikeln 29 und 30 des Übereinkommens genannten Angelegenheiten.

Artikel 15

Zwischenhändler und Zwischenhandel

1. Mit dem Ziel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit zu verhüten und zu bekämpfen, erwägen die Vertragsstaaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, ein System zur Regelung der Tätigkeiten der am Zwischenhandel beteiligten Personen einzurichten. Ein der-

artiges System könnte eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beinhalten:

- a) die obligatorische Registrierung der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Zwischenhändler;
- b) die obligatorische Beantragung einer Lizenz oder Genehmigung für den Zwischenhandel oder
- c) die obligatorische Offenlegung der Namen und Standorte der an der Transaktion beteiligten Zwischenhändler auf den Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen beziehungsweise in den Begleitdokumenten.

2. Den Vertragsstaaten, die ein Genehmigungssystem für den Zwischenhandel nach Absatz 1 geschaffen haben, wird nahe gelegt, beim Informationsaustausch nach Artikel 12 auch Informationen über Zwischenhändler und Zwischenhandel anzugeben und im Einklang mit Artikel 7 Aufzeichnungen über Zwischenhändler und Zwischenhandel aufzubewahren.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 16

Beilegung von Streitigkeiten

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls durch Verhandlungen beizulegen.

2. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterbreitet. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

3. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.

4. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 17

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten vom dreißigsten Tag nach seiner Verabschiedung durch die Generalversamm-

lung bis zum 12. Dezember 2002 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll liegt auch für die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf, sofern mindestens ein Mitgliedstaat der betreffenden Organisation dieses Protokoll nach Absatz 1 unterzeichnet hat.

3. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn dies mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten getan hat. In dieser Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklärt diese Organisation den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

4. Dieses Protokoll steht jedem Staat und jeder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, von der mindestens ein Mitgliedstaat Vertragspartei dieses Protokolls ist, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zum Zeitpunkt ihres Beitritts erklärt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Artikel 18 Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Übereinkommens. Für die Zwecke dieses Absatzes zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der vierzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat beziehungsweise diese Organisation oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Absatz 1 in Kraft, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 19 Änderungen

1. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann ein Vertragsstaat des Protokolls eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen

einreichen; dieser leitet die vorgeschlagene Änderung den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu, damit diese den Vorschlag prüfen und darüber beschließen können. Die Vertragsstaaten dieses Protokolls, die in der Konferenz der Vertragsparteien zusammentreten, bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten dieses Protokolls erforderlich, damit die Änderung beschlossen wird.

2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsstaaten dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

3. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

4. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt für einen Vertragsstaat neunzig Tage nach Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde für die Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

5. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend. Die anderen Vertragsstaaten sind weiter durch dieses Protokoll und alle früher von ihnen ratifizierten, angenommenen oder genehmigten Änderungen gebunden.

Artikel 20 Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Protokolls zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben.

Artikel 21 Verwahrer und Sprachen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Protokolls bestimmt.

2. Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

RESOLUTION 55/256

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 31. Mai 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.83, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/256. Vorläufige Tagesordnung der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung

beschließt, der Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung die Verabschiedung der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen vorläufigen Tagesordnung der sechsundzwanzigsten Sondertagung zu empfehlen.

Anlage

Vorläufige Tagesordnung der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Finnlands
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Organisation der Tagung
6. Verabschiedung der Tagesordnung
7. Überprüfung sämtlicher Aspekte des HIV/Aids-Problems
8. Verabschiedung des Schlussdokuments

RESOLUTION 55/276

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.85, auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder.

55/276. Regelungen für die Organisation der Runden Tische für die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/93 vom 7. Dezember 1999 und 55/26 vom 20. November 2000 über die Vorbereitungen für die Sondertagung über Kinder,

1. *beschließt*, dass die Sondertagung über Kinder drei interaktive Runden Tische umfassen wird;

2. *beschließt außerdem*, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Regelungen für die Organisation zu billigen;

3. *beschließt ferner*, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen darstellen.

Anlage

1. Die Runden Tische werden wie folgt abgehalten:

Runder Tisch 1: Mittwoch, 19. September 2001, von 15 Uhr bis 18.30 Uhr

Runder Tisch 2: Donnerstag, 20. September 2001, von 9.30 Uhr bis 13 Uhr

Runder Tisch 3: Freitag, 21. September 2001, von 9.30 Uhr bis 13 Uhr

2. Die Runden Tische befassen sich mit dem übergreifenden Thema "Erneuerung der Verpflichtungen und künftige Maßnahmen zu Gunsten von Kindern im nächsten Jahrzehnt".

3. Jeder Runde Tisch wird zwei Kovorsitzende haben; es wird also insgesamt sechs Kovorsitzende geben. Die Kovorsitzenden sind Staats- oder Regierungschefs. Fünf Kovorsitzende werden bis zum 31. Juli 2001 aus den fünf Regionalgruppen ausgewählt. Der sechste Kovorsitzende wird der Staatschef des Landes sein, das den Präsidenten der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stellt; er wird den Kovorsitz des Runden Tisches 3 übernehmen.

4. Jeder Runde Tisch wird auf maximal 71 Teilnehmer begrenzt, wovon etwa 66 Leiter von Delegationen der Mitgliedstaaten sein werden und etwa fünf die Beobachter sowie die Stellen des Systems der Vereinten Nationen vertreten werden.

5. Im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Runden Tische legt jede Regionalgruppe fest, welche ihrer Mitglieder an dem jeweiligen Runde Tisch teilnehmen werden, wobei unter Wahrung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist.

6. Daher wird, um eine gewisse Flexibilität zu wahren, die Höchstzahl der Teilnehmer an den Runden Tischen aus jeder Regionalgruppe wie folgt festgelegt:

afrikanische Staaten: 18 Mitgliedstaaten

asiatische Staaten: 18 Mitgliedstaaten

osteuropäische Staaten: 8 Mitgliedstaaten

lateinamerikanische und karibische Staaten: 12 Mitgliedstaaten

westeuropäische und andere Staaten: 10 Mitgliedstaaten

7. Mitgliedstaaten, die keiner der Regionalgruppen angehören, können an einem Runde Tisch ihrer Wahl teilnehmen.

8. Der Präsident der Generalversammlung wählt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten für jeden Runden Tisch neben den Teilnehmern aus den Mitgliedstaaten andere Teilnehmer aus, die die Beobachter und die Stellen des Systems der Vereinten Nationen vertreten. Des weiteren wählt der Präsident der Versammlung im Benehmen mit den Kovorsitzenden jedes Runden Tisches und den Mitgliedstaaten bis zum 31. August 2001 zwei Kinder als Delegierte aus, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter sowie einer ausgewogenen geografischen Verteilung, denen gestattet wird, in einer Sprache ihrer Wahl eine kurze einleitende Erklärung zu dem Thema der Runden Tische abzugeben.

9. Jeder an einem Runden Tisch teilnehmende Delegationsleiter kann zwei Berater hinzuziehen.

10. Der Heilige Stuhl und die Schweiz als Beobachterstaaten und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt werden.

11. Die Kovorsitzenden der einzelnen Runden Tische haben die Aufgabe, ihre Zusammenfassung der Diskussionen in der abschließenden Plenarsitzung der Sondertagung mündlich vorzutragen.

12. Die Runden Tische finden unter Ausschluss der Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit statt. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

RESOLUTION 55/277

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 29. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.87, eingebracht von: Bangladesch, China, Frankreich, Irland, Jamaika, Kolumbien, Mali, Mauritius, Norwegen, Russische Föderation, Singapur, Tunesien, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/277. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1358 (2001) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 2001 enthaltenen Empfehlung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die wirkungsvollen und unermüdlichen Dienste, die Kofi Annan den Vereinten Nationen während seiner ersten Amtszeit geleistet hat,

ernennt Kofi Annan für eine vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 dauernde zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 55/278

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 12. Juli 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.89, eingebracht von: Italien und Rumänien.

55/278. Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/228 vom 22. Dezember 1999, 55/207 vom 20. Dezember 2000 und 55/258 vom 14. Juni 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴,

1. *bekräftigt* die Rolle der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen als Institution für das systemweite Wissensmanagement und die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit und internes Management;

2. *begrüßt* die Konsultationen im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Aufgabenstellung, die Leitung und die Finanzierung der Fortbildungsakademie, die unter anderem das Ziel verfolgten, aus der neuen Akademie ein innovatives Instrument zur Verstärkung der Zusammenarbeit und Kohärenz im gesamten System der Vereinten Nationen zu machen, namentlich bei der systemweiten Koordinierung zur Unterstützung der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, wie dies in Resolution 55/162 vom 14. Dezember 2000 gefordert wurde;

3. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Satzung der Fortbildungsakademie;

4. *ersucht* alle zuständigen Organe, die administrativen, organisatorischen und logistischen Vorkehrungen zu beschleunigen, die zur Gewährleistung einer reibungslosen Arbeitsaufnahme der Fortbildungsakademie ab dem 1. Januar 2002 erforderlich sind;

5. *bittet* das Sekretariat, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution, unter anderem hinsichtlich der Tätigkeiten der Fortbildungsakademie, ihrer Finanzlage und ihres geplanten Arbeitsprogramms, auf dem Laufenden zu halten, so auch durch informelle Unterrichtungen;

6. *beschließt*, dass der erste zweijährliche Bericht über die Arbeit, die Aktivitäten und die Leistungen der Fortbildungsakademie, so auch über die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist.

Anlage

Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen

Artikel I

Einrichtung

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen richtet mit der Verabschiedung dieser Satzung mit Wirkung vom

²⁴ A/55/989.

1. Januar 2002 die Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen ein, als Institution für das systemweite Wissensmanagement und die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit und internes Management des Systems der Vereinten Nationen.

Artikel II *Ziele*

1. Die Fortbildungsakademie dient als eigenständige systemweite Institution für Wissensmanagement und Ausbildung mit dem Ziel, im gesamten System der Vereinten Nationen eine kohärente Managementkultur zu fördern. Sie bildet internationale Beamte in strategischer Führung und Management fort, mit dem Ziel, die systeminterne Zusammenarbeit auf Gebieten mit gemeinsamer organisatorischer Verantwortung zu stärken, die operative Wirksamkeit zu verbessern, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Beobachtern der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft auszuweiten und eine kohärentere systemweite Managementkultur zu entwickeln.

2. Die Fortbildungsakademie führt ihre Tätigkeiten auf der Grundlage des von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen angemeldeten Bedarfs und in enger Zusammenarbeit mit Aus- und Fortbildungseinrichtungen und ähnlichen Stellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen durch. Sie kann auch mit zuständigen Stellen außerhalb des Systems zusammenarbeiten.

Artikel III *Sitz*

Die Fortbildungsakademie hat ihren Sitz in Turin (Italien).

Artikel IV *Leitung*

1. Die Fortbildungsakademie hat einen Verwaltungsrat, der aus Vertretern der Mitgliedsorganisationen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung besteht. Der Direktor der Akademie nimmt als Mitglied von Amts wegen an der Arbeit des Rates teil und sorgt dafür, dass der Rat Sekretariatsunterstützung erhält.

2. Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit dieser Satzung übereinstimmt.

3. Der Rat ist verantwortlich

a) für die Ausarbeitung der allgemeinen Grundsätze für die Tätigkeiten der Fortbildungsakademie;

b) für die Prüfung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans auf der Grundlage der vom Direktor vorgelegten Vorschläge und für die Abgabe diesbezüglicher Empfehlungen an den Verwaltungsausschuss für Koordinierung;

c) für die Prüfung von Möglichkeiten zur Aufstockung der Finanzmittel der Fortbildungsakademie mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Kontinuität ihrer Arbeit zu gewährleisten;

d) für die Bewertung der Tätigkeiten der Fortbildungsakademie und ihrer Wirkung und für die diesbezügliche Berichterstattung an den Verwaltungsausschuss für Koordinierung;

e) für die Vorlage eines Jahresberichts an den Verwaltungsausschuss für Koordinierung.

4. Der Rat setzt einen Fachbeirat ein, der die Fortbildungsakademie hinsichtlich der Entwicklung ihrer Tätigkeiten berät, ihre Leistungen überprüft und dem Rat darüber Bericht erstattet. Der Fachbeirat besteht aus sachverständigen Bediensteten der Organisationen des gemeinsamen Systems, die durch den Rat ausgewählt werden.

5. Der Generalsekretär legt der Generalversammlung in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeiten der Fortbildungsakademie vor.

Artikel V *Direktor und Personal*

1. Der Generalsekretär ernennt nach Absprache mit dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung auf der Grundlage der vom Rat empfohlenen Kriterien den Direktor der Fortbildungsakademie.

2. Der Direktor ist im Einklang mit den vom Rat herausgegebenen Richtlinien für das Management der Fortbildungsakademie verantwortlich und für die erzielten Ergebnisse rechenschaftspflichtig. Dem Direktor obliegt es, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Fachbeirat, unter anderem

a) das Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan der Fortbildungsakademie dem Rat zur Behandlung vorzulegen;

b) die Durchführung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans der Fortbildungsakademie zu beaufsichtigen;

c) dem Rat Jahres- und Ad-hoc-Berichte über die Tätigkeiten der Fortbildungsakademie und die Durchführung ihres Arbeitsprogramms vorzulegen;

d) das Personal der Fortbildungsakademie im Einklang mit dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen und den Bestimmungen dieser Satzung zu führen;

e) die Arbeit der Fortbildungsakademie mit der Arbeit der verwandten Organe des Systems der Vereinten Nationen und zuständiger Institutionen außerhalb des Systems zu koordinieren;

f) geeignete Vereinbarungen auszuhandeln, namentlich mit Regierungen, um mit den Tätigkeiten der Fortbildungsakademie zusammenhängende Dienste anbieten oder erhalten zu können;

g) sich um angemessene Finanzmittel für die Durchführung des Arbeitsprogramms der Fortbildungsakademie zu bemühen;

h) vorbehaltlich des Artikels VII freiwillige Beiträge zu der Fortbildungsakademie entgegenzunehmen.

3. Das Personal der Fortbildungsakademie wird im Namen des Generalsekretärs vom Direktor durch ein von ihm unterzeichnetes Ernennungsschreiben ernannt, wobei diese Ernennung auf das Dienstverhältnis bei der Akademie beschränkt ist. Das Personal ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dem Direktor gegenüber verantwortlich.

4. Die Beschäftigungsbedingungen des Direktors und des Personals entsprechen den in dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen festgelegten Bedingungen, vorbehaltlich der Verwaltungsvereinbarungen, die vom Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung gebilligt werden.

5. Der Direktor und das Personal der Fortbildungsakademie sind Bedienstete der Vereinten Nationen im Sinne des Artikels 105 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel VI

Assoziierte Mitarbeiter und Berater

1. Der Direktor kann eine begrenzte Zahl entsprechend qualifizierter Personen zu assoziierten Mitarbeitern der Fortbildungsakademie bestimmen. Den assoziierten Mitarbeitern ist es gestattet, ihre Arbeit an der Akademie fortzusetzen, wobei von ihnen erwartet wird, dass sie in Angelegenheiten, die mit dem Arbeitsprogramm der Akademie zusammenhängen, Rat und Hilfe gewähren.

2. Assoziierte Mitarbeiter werden nach Maßgabe ihrer Qualifikationen und im Einklang mit den durch den Direktor festgelegten und vom Rat gebilligten Kriterien und Verfahren für einen festen Zeitraum bestimmt. Assoziierte Mitarbeiter gehören weder dem Personal der Fortbildungsakademie an, noch sind sie Berater oder Bedienstete der Vereinten Nationen.

3. Der Direktor kann für Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der Fortbildungsakademie die Dienste von Beratern in Anspruch nehmen.

Artikel VII

Finanzen

1. Die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie die Finanzverfahren der Vereinten Nationen gelten auch für die Finanzgeschäfte der Fortbildungsakademie.

2. Die Fortbildungsakademie hat einen Zweijahreshaushalt, der vom Verwaltungsausschuss für Koordinierung genehmigt wird. Die Mittel des Kernhaushalts werden von den Mit-

gliedern des Ausschusses im Einklang mit der von ihm beschlossenen Kostenaufteilungsformel finanziert.

3. Die Fortbildungsakademie kann außerdem freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und Stiftungen sowie aus sonstigen nichtstaatlichen Quellen entgegennehmen.

4. Der Direktor kann im Namen der Fortbildungsakademie Beiträge entgegennehmen, mit der Maßgabe, dass ein zweckgebundener Beitrag nur dann angenommen wird, wenn der Zweck mit den Zielen und der Politik der Akademie und der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen vereinbar ist. Beiträge, durch die der Akademie direkt oder indirekt sofortige oder künftige finanzielle Verpflichtungen entstehen könnten, dürfen nur mit Genehmigung des Rates und nach Absprache mit dem Controller der Vereinten Nationen angenommen werden.

5. Die Fortbildungsakademie veranstaltet gegen Gebühr Kurse und andere Aktivitäten, die mit ihren Aufgaben in Verbindung stehen.

6. Der Direktor der Fortbildungsakademie stellt auf zweijährlicher Basis Haushaltspläne auf. In dem Haushaltsplan sind die Mittel des Kernhaushalts und die erwarteten Einnahmen und Ausgaben bei den freiwilligen Beiträgen getrennt ausgewiesen. Der Direktor legt dem Rat den Entwurf des Haushaltsplans mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Rates vor, auf der er behandelt werden soll.

7. Der Rat prüft den Entwurf des Haushaltsplans und gibt dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung diesbezügliche Empfehlungen. Der von dem Ausschuss genehmigte Haushaltsplan wird den teilnehmenden Organisationen zugeleitet. Die Vereinten Nationen stellen den Organisationen ihren Anteil am Kernhaushalt in Rechnung.

8. Die Finanzmittel der Fortbildungsakademie werden auf einem Sonderkonto geführt, das der Generalsekretär im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen einzurichten hat.

9. Die Finanzmittel der Fortbildungsakademie werden ausschließlich für die Zwecke der Akademie eingesetzt. Die Vereinten Nationen übernehmen alle erforderlichen Finanz- und Rechnungslegungsaufgaben für die Akademie, fungieren namentlich als Treuhänder ihrer Finanzmittel, stellen ihre zweijährlichen Rechnungsabschlüsse auf und bestätigen sie.

10. Der Direktor kann Verpflichtungen bis zu einer den Kernhaushalt zuzüglich der erhaltenen freiwilligen Beiträge nicht übersteigenden Höhe eingehen.

11. Die Fortbildungsakademie unterliegt der Prüfung durch den Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen.

*Artikel VIII**Verwaltungstechnische Unterstützung*

Die Vereinten Nationen gewähren der Fortbildungsakademie angemessene verwaltungstechnische Unterstützung. Die Akademie erstattet die Kosten dieser Unterstützung, wobei die Erstattungshöhe von Zeit zu Zeit im Benehmen zwischen den Vereinten Nationen und dem Rat festgelegt wird.

*Artikel IX**Rechtsstellung und Geschäftsfähigkeit*

1. Als Teil der Vereinten Nationen genießt die Fortbildungsakademie die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten, die in den Artikeln 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen, in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁵ und in anderen internationalen Übereinkünften sowie in den Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten der Organisation verankert sind.

2. Die Fortbildungsakademie kann unter der Aufsicht des Direktors Verträge mit Organisationen, Institutionen oder Unternehmen zum Zweck der Durchführung ihrer Programme eingehen. Die Akademie kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und alle sonstigen Rechtshandlungen vornehmen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

*Artikel X**Änderungen*

Änderungen dieser Satzung können von der Generalversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgenommen werden.

RESOLUTION 55/279

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 12. Juli 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.88 und Add.1, eingebracht von: Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Malediven, Myanmar, Nepal, Niederlande, Österreich, Portugal, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Spanien, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/279. Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloss, im Jahr 2001 auf hoher Ebene die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, sowie auf ihre Resolutionen 53/182 vom 15. Dezember 1998, 54/235 vom 23. Dezember 1999 und 55/214 vom 20. Dezember 2000,

²⁵ Resolution 22 A (I).

1. *macht sich* die Erklärung von Brüssel²⁶ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁷ *zu eigen*, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden;

2. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/280

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 25. Juli 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.90 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Singapur, Spanien, St. Lucia, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/280. Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen für die allgemeinen Wahlen in Fidschi im August 2001*Die Generalversammlung,*

in Anbetracht dessen, dass die Übergangsregierung der Republik Fidschi-Inseln ein Ersuchen um Mitwirkung der Vereinten Nationen an der Beobachtung der allgemeinen Wahlen in Fidschi an den Generalsekretär gerichtet hat²⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/173 vom 17. Dezember 1999 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel der nationalen Entscheidungsfindung und Vertrauensbildung einsetzen und so zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beitragen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 31. Oktober 2000, das der Ständige Vertreter Neuseelands bei den Vereinten Nationen im Namen des Pazifikinsel-Forums an den Generalsekretär gerichtet hat²⁹ und mit dem das Kommuniké der einunddreißigsten Tagung des Forums übermittelt wurde, die vom 27. bis 30. Oktober 2000 in Tarawa stattfand, sowie die Notwendigkeit anerkennend und billigend, gegen die Grundursachen der politischen Instabilität in der Region anzugehen,

²⁶ A/CONF.191/12.

²⁷ A/CONF.191/11.

²⁸ Siehe A/55/1016.

²⁹ A/55/536.

eingedenk der positiven Wirkungen, die eine stabile Demokratie in Fidschi auf die Förderung der Demokratie, des Friedens und des Wohlergehens in der Region hätte,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zucker der Übergangsregierung an den Präsidenten der Generalversammlung³⁰, in dem sich die Übergangsregierung verpflichtet, Fidschi im Wege freier und fairer Wahlen zu einer vollen konstitutionellen Demokratie zurückzuführen, und die Vereinten Nationen um die Beobachtung der Wahlen bittet,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹, die festlegt, dass jeder das Recht hat, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken, dass jeder das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande hat, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass dieser Wille durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen muss,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Vereinten Nationen 1995 die Hilfe geleistet haben, um die sie ersucht worden waren, nämlich die Überarbeitung der Verfassung Fidschis von 1990 zu unterstützen, was 1997 zum Erlass des Gesetzes über die Änderung der Verfassung der Republik Fidschi-Inseln geführt hat,

unter Hinweis darauf, dass sich die Verifikation freier und fairer Wahlen über die gesamte Dauer des Wahlvorgangs erstrecken sollte, und feststellend, dass die Hilfe, die die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten gewähren, von Fall zu Fall im Einklang mit den sich wandelnden Bedürfnissen der darum ersuchenden Länder fortgesetzt werden sollte,

in der Erkenntnis, dass die Organisation auf Grund der bestehenden Zeitknappheit lediglich das Umfeld der Wahlen, die Stimmabgabe, die Stimmauszählung, die Ergebnisberechnung, die Beschwerde- und Beilegungsmechanismen, die Ergebnisverkündung und die Annahme der Ergebnisse nach Abschluss der Wahlen beobachten kann,

mit Genugtuung darüber, dass die Übergangsregierung frühzeitig freie und faire Wahlen zur Wiederherstellung der konstitutionellen Demokratie durchführt,

1. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen zur Überwachung der allgemeinen Wahlen in Fidschi und der Situation unmittelbar im Anschluss an die Wahlen einzusetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich die Entsendung der Wahlbeobachtermission zu veranlassen, damit sie ihre Überwachungsaufgaben aufnehmen kann;

3. *appelliert* an die unmittelbar betroffenen Behörden, mit der Wahlbeobachtermission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, wie von den Vereinten Nationen erbeten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/281

Verabschiedet auf der 110. Plenarsitzung am 1. August 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.91, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/281. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte und der darin enthaltenen Empfehlungen³²,

unter Hinweis auf ihre Aussprache über den Bericht am 12. und 13. Juli 2001³³,

1. *fordert* die Regierungen *auf*, den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen³² zu behandeln;

2. *fordert* die regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Bericht und die darin enthaltenen, an sie gerichteten Empfehlungen zu behandeln;

3. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Einklang mit ihrem Mandat die an sie gerichteten Empfehlungen zu behandeln und die Generalversammlung, vorzugsweise während ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung, über ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterrichten;

4. *bittet* die in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, den Bericht und die darin enthaltenen, an sie gerichteten Empfehlungen zu behandeln;

5. *beschließt*, den Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auffassungen und Stellungnahmen, die sie entsprechend den Ziffern 1 bis 4 erhalten hat.

RESOLUTION 55/282

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.95 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bangla-

³⁰ A/55/1016, Anlage II.

³¹ Resolution 217 A (III).

³² A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Plenary Meetings*, 106. bis 108. Sitzung (A/55/PV.106-108) und Korrigendum.

desch, Barbados, Belarus, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/282. Internationaler Friedenstag

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/67 vom 30. November 1981, in der sie erklärte, dass der dritte Dienstag im September, der Eröffnungstag der ordentlichen Tagungen der Generalversammlung, offiziell zum Internationalen Friedenstag proklamiert und als solcher begangen werde und dazu dienen solle, sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker als auch im Verhältnis zwischen ihnen die Ideale des Friedens lebendig zu halten und zu festigen,

sowie unter Hinweis auf ihre anderen einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 55/14 vom 3. November 2000,

bekräftigend, dass die Begehung und Feier des Internationalen Friedenstag zur Stärkung der Ideale des Friedens und zum Abbau von Spannungen und Konfliktursachen beiträgt,

in der Auffassung, dass der Tag eine einzigartige Gelegenheit zur Einstellung von Gewalt und Konflikten in aller Welt bietet, und dass es in diesem Zusammenhang wichtig ist, innerhalb der Weltgemeinschaft eine möglichst starke Sensibilisierung für den Internationalen Friedenstag und seine möglichst allgemeine Begehung zu erreichen,

in dem Wunsch, die Aufmerksamkeit auf die Ziele des Internationalen Friedenstag zu lenken und daher ein Datum für seine jährliche Begehung festzulegen, das unabhängig vom Eröffnungstag der ordentlichen Tagung der Generalversammlung ist,

1. *beschließt*, dass ab der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung der Internationale Friedenstag alljährlich am 21. September begangen wird und dass allen Menschen dieses Datum als Anlass zur Feier und Würdigung des Friedens nahegebracht werden soll;

2. *erklärt*, dass der Internationale Friedenstag von nun an als ein Tag begangen werden soll, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen und für dessen Dauer alle Nationen und Völker aufgerufen sind, die Feindseligkeiten einzustellen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und die nicht-staatlichen Organisationen und alle Einzelpersonen, den Internationalen Friedenstag in geeigneter Weise zu begehen, namentlich durch Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, und bei der Herbeiführung der weltweiten Waffenruhe mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 55/283

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.92 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/283. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/230 vom 22. Mai 1997, mit der sie den Generalsekretär bat, Maßnahmen zu ergreifen, um mit dem Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation zu schließen, und der Generalversammlung den ausgehandelten Entwurf des Abkommens über die Beziehungen zur Billigung vorzulegen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens vom 17. Mai 2001, das Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen³⁴ zu billigen,

nach Behandlung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

1. *billigt* das Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung und der darauf folgenden Tagungen aufzunehmen.

Anlage

Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Vereinten Nationen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

³⁴ Siehe A/55/988.

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (im Folgenden als "Charta" bezeichnet) sowie des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet),

eingedenk dessen, dass die Vereinten Nationen gemäß der Charta die wichtigste Organisation sind, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit befasst, und als ein Mittelpunkt dienen, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung der Ziele der Charta aufeinander abgestimmt werden,

in der Erwägung, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (im Folgenden als "OVCW" bezeichnet) die Ziele und Grundsätze der Charta teilt und dass ihre gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens durchgeführten Tätigkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen,

in dem Wunsche, ein System beiderseitig nützlicher Beziehungen zu schaffen, die unnötige Überschneidung ihrer Tätigkeiten und Leistungen zu vermeiden und die Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortlichkeiten beider Organisationen zu erleichtern,

im Hinblick auf die Resolution 51/230 der Generalversammlung vom 22. Mai 1997 und den einschlägigen Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung (C-IV/DEC.4 vom 2. Juli 1999), in denen der Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW gefordert wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Allgemeines

1. Die Vereinten Nationen erkennen die OVCW als die Organisation an, die im Rahmen der in diesem Abkommen festgelegten Beziehungen zu den Vereinten Nationen für die Tätigkeiten zur Verwirklichung des umfassenden Verbots chemischer Waffen im Einklang mit dem Übereinkommen verantwortlich ist.

2. Die Vereinten Nationen erkennen an, dass die OVCW auf Grund des Übereinkommens im Rahmen der durch dieses Abkommen geschaffenen Arbeitsbeziehungen zu den Vereinten Nationen als unabhängige, autonome internationale Organisation tätig ist.

3. Die OVCW erkennt die Verantwortlichkeiten an, die die Vereinten Nationen nach der Charta wahrzunehmen haben, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung, des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt sowie der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

4. Die OVCW verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchzuführen, um den Frieden, die Abrüstung und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, sowie unter gebührender Berücksichtigung der Politiken der Vereinten Nationen zur Förderung einer gesicherten weltweiten Abrüstung.

Artikel II

Zusammenarbeit

1. In der Erkenntnis, dass sie zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele zusammenarbeiten müssen, und im Hinblick auf die Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten kommen die Vereinten Nationen und die OVCW überein, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eng zusammenzuarbeiten und einander in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse und Belang zu konsultieren. Zu diesem Zweck arbeiten die Vereinten Nationen und die OVCW im Einklang mit ihren jeweiligen Gründungsurkunden zusammen.

2. Die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW erfordert insbesondere,

a) dass der Exekutivrat besonders schwerwiegende und dringende Fälle nach Maßgabe des Artikels VIII Absatz 36 des Übereinkommens über den Generalsekretär der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat unmittelbar zur Kenntnis bringt, samt sachdienlichen Informationen und Schlussfolgerungen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen;

b) dass die Konferenz der Vertragsstaaten besonders schwerwiegende Fälle nach Maßgabe des Artikels XII Absatz 4 des Übereinkommens über den Generalsekretär der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zur Kenntnis bringt, samt sachdienlichen Informationen und Schlussfolgerungen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen;

c) dass die OVCW nach Maßgabe des Teiles XI Absatz 27 des Verifikationsanhangs eng mit dem Generalsekretär zusammenarbeitet und ihm, wenn sie darum ersucht wird, ihre Möglichkeiten zur Verfügung stellt, wenn sich der behauptete Einsatz chemischer Waffen auf einen Staat bezieht, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, oder auf ein Hoheitsgebiet, das nicht unter der Kontrolle eines Vertragsstaats des Übereinkommens steht;

d) dass die OVCW und die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Möglichkeiten erkunden, in Fällen des Einsatzes oder der ernsthaften Androhung des Einsatzes von chemischen Waffen bei der Gewährung von Hilfe an die betroffenen Staaten zusammenzuarbeiten, wie in Artikel X Absatz 10 des Übereinkommens vorgesehen;

e) dass die OVCW und die Vereinten Nationen im Kontext der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung in ihren Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, soweit ihre jeweiligen Mandate dies vorsehen, um die internationale Zusammenarbeit

zu friedlichen Zwecken im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern und den Austausch von Chemikalien, Gerät sowie wissenschaftlichen und technischen Informationen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung und Anwendung der Chemie für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke zu erleichtern und

f) dass die Vereinten Nationen und die OVCW in jeder Angelegenheit zusammenarbeiten, die sich auf das Ziel und den Zweck des Übereinkommens beziehen oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung auftreten kann.

3. Die OVCW arbeitet innerhalb ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des Übereinkommens mit der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zusammen, indem sie ihnen auf Ersuchen die Informationen zur Verfügung stellt und die Unterstützung gewährt, die für die Ausübung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten nach der Charta der Vereinten Nationen erforderlich sind.

4. Die Vereinten Nationen und die OVCW arbeiten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit zusammen und vereinbaren auf Ersuchen den Austausch von Informationen, Veröffentlichungen und Berichten von beiderseitigem Interesse sowie die Bereitstellung spezieller Berichte, Studien und Informationen.

5. Das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Technische Sekretariat der OVCW unterhalten enge Arbeitsbeziehungen im Einklang mit den eventuell zwischen dem Generalsekretär und dem Generaldirektor getroffenen Vereinbarungen.

Artikel III Koordinierung

Die Vereinten Nationen und die OVCW erkennen an, dass bei Bedarf eine wirksame Koordinierung der Tätigkeiten und Leistungen der OVCW mit denjenigen der Vereinten Nationen herbeigeführt sowie unnötige Doppelarbeit vermieden werden muss.

Artikel IV Berichterstattung

1. Der Generaldirektor hält die Vereinten Nationen über die Routinetätigkeiten der OVCW auf dem Laufenden und erstattet, soweit angebracht und nach entsprechender Beauftragung durch den Exekutivrat, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig Bericht.

2. Beschließt der Exekutivrat, einem Vertragsstaat des Übereinkommens, der im Zusammenhang mit dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen um Hilfe ersucht, gemäß Artikel X des Übereinkommens zusätzliche Hilfe zu gewähren, so übermittelt der Generaldirektor (als Vertreter der OVCW, wie in diesem Abkommen festgelegt) dem Generalsekretär (als Vertreter der Vereinten Nationen, wie in diesem Abkommen festgelegt) den genannten Beschluss des Exekutiv-

rats zusammen mit dem vom Technischen Sekretariat im Zusammenhang mit dem Ersuchen um eine derartige Hilfe erstellten Untersuchungsbericht.

3. Trifft die Konferenz der Vertragsstaaten gemäß Artikel XII des Übereinkommens Beschlüsse über Maßnahmen, einschließlich den Vertragsstaaten empfohlener gemeinsamer Maßnahmen, um die Einhaltung des Übereinkommens zu gewährleisten und jede Lage zu bereinigen und zu beheben, die zu dem Übereinkommen im Widerspruch steht, so unterrichtet der Generaldirektor auf Anweisung der Konferenz über den Generalsekretär die Generalversammlung und den Sicherheitsrat entsprechend.

4. Erstattet der Generalsekretär den Vereinten Nationen über die gemeinsamen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der OVCW oder über die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen Bericht, so übermittelt der Generalsekretär der OVCW diesen Bericht umgehend.

5. Erstattet der Generaldirektor der OVCW über die gemeinsamen Tätigkeiten der OVCW und der Vereinten Nationen oder über die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen Bericht, so übermittelt der Generaldirektor den Vereinten Nationen diesen Bericht umgehend.

Artikel V Gegenseitige Vertretung

1. Der Generalsekretär hat das Recht, im Zusammenhang mit Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse den Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten und den Tagungen des Exekutivrats der OVCW beizuwohnen und ohne Stimmrecht und nach Maßgabe der einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung daran teilzunehmen. Der Generalsekretär wird gegebenenfalls auch eingeladen, anderen durch die OVCW einberufenen Treffen beizuwohnen und ohne Stimmrecht daran teilzunehmen, auf denen Angelegenheiten behandelt werden, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind. Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Generalsekretär eine jede Person zu seinem Vertreter bestimmen.

2. Der Generaldirektor hat das Recht, zu Konsultationszwecken den Plenarsitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen beizuwohnen. Der Generaldirektor hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse der Generalversammlung und den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie gegebenenfalls der Nebenorgane dieser Organe und der Generalversammlung beizuwohnen und ohne Stimmrecht daran teilzunehmen. Der Generaldirektor kann auf Einladung des Sicherheitsrats dessen Sitzungen beiwohnen, um dem Rat nach entsprechender Beauftragung durch den Exekutivrat Informationen zu übermitteln oder sonstige Hilfe im Hinblick auf Angelegenheiten zu gewähren, die in den Zuständigkeitsbereich der OVCW fallen. Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Generaldirektor eine jede Person zu seinem Vertreter bestimmen.

3. Schriftliche Erklärungen der Vereinten Nationen, die der OVCW zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Techni-

schen Sekretariat der OVCW an alle Mitglieder der betreffenden Organe beziehungsweise Nebenorgane der OVCW verteilt. Schriftliche Erklärungen der OVCW, die den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder der betreffenden Organe beziehungsweise Nebenorgane der Vereinten Nationen verteilt.

Artikel VI

Tagesordnungspunkte

1. Die Vereinten Nationen können Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die OVCW vorschlagen. In diesen Fällen teilen die Vereinten Nationen die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Generaldirektor mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen und den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsstaaten, dem Exekutivrat oder den anderen in Betracht kommenden Organen der OVCW zur Kenntnis bringt.

2. Die OVCW kann Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Vereinten Nationen vorschlagen. In diesen Fällen teilt die OVCW die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Generalsekretär mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat oder gegebenenfalls den anderen in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen zur Kenntnis bringt.

Artikel VII

Internationaler Gerichtshof

1. Die Vereinten Nationen nehmen Kenntnis von Artikel XIV Absatz 5 des Übereinkommens, der die Konferenz der Vertragsstaaten beziehungsweise den Exekutivrat der OVCW ermächtigt, den Internationalen Gerichtshof vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen um ein Gutachten zu jeder Rechtsfrage zu ersuchen, die sich im Rahmen der Tätigkeiten der OVCW ergibt, mit Ausnahme der Fragen, die die gegenseitigen Beziehungen zwischen der OVCW und den Vereinten Nationen betreffen.

2. Die Vereinten Nationen und die OVCW kommen überein, dass jedes derartige Ersuchen um ein Gutachten zunächst der Generalversammlung vorzulegen ist, die nach Maßgabe des Artikels 96 der Charta über das Ersuchen entscheidet.

3. Sucht die OVCW um ein Gutachten nach Absatz 1 nach, so erklärt sie sich bereit, nach Maßgabe des Vertraulichkeitsanhangs des Übereinkommens und der Politik der OVCW hinsichtlich der Vertraulichkeit alle Angaben zur Verfügung zu stellen, um die der Internationale Gerichtshof gemäß seinem Statut ersucht.

Artikel VIII

Resolutionen der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär übermittelt dem Generaldirektor die Resolutionen der Generalversammlung oder des Sicherheitsrats, die sich auf für das Übereinkommen relevante Fragen beziehen. Nach ihrem Erhalt bringt der Generaldirektor die be-

treffenden Resolutionen den zuständigen Organen der OVCW zur Kenntnis und erstattet dem Generalsekretär gegebenenfalls über die von der OVCW unternommenen Maßnahmen Bericht.

Artikel IX

Passierscheine der Vereinten Nationen

Die Amtsträger der OVCW sind nach Maßgabe eventuell zwischen dem Generalsekretär und dem Generaldirektor geschlossener Verwaltungsvereinbarungen berechtigt, Passierscheine der Vereinten Nationen als gültige Reiseausweise zu benutzen, soweit deren Benutzung von den Vertragsstaaten in den anwendbaren, die Vorrechte und Immunitäten der OVCW und ihrer Amtsträger regelnden Übereinkünften anerkannt ist. Die Verwaltungsvereinbarungen berücksichtigen so weit wie möglich die besonderen Bedürfnisse der OVCW, die sich aus ihren Verifikationstätigkeiten nach dem Übereinkommen ergeben.

Artikel X

Vereinbarungen betreffend das Personal

1. Die Vereinten Nationen und die OVCW kommen überein, einander nach Bedarf in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen des Personals zu konsultieren.

2. Die Vereinten Nationen und die OVCW kommen überein, beim Austausch von Personal zusammenzuarbeiten, eingedenk der Nationalität der Mitgliedstaaten der OVCW, und die Bedingungen für diese Zusammenarbeit in Zusatzvereinbarungen festzulegen, die zu diesem Zweck nach Maßgabe von Artikel XIV dieses Abkommens zu schließen sind.

Artikel XI

Haushalts- und Finanzfragen

1. Die OVCW erkennt an, dass es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen eine Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich herzustellen, damit die OVCW aus den Erfahrungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet Nutzen ziehen kann und die Einheitlichkeit der Verwaltungstätigkeiten der beiden Organisationen auf diesem Gebiet so weit wie möglich gewährleistet ist.

2. Die Vereinten Nationen können Studien zu Haushalts- und Finanzfragen, die für die OVCW von Interesse sind, in Auftrag geben, mit dem Ziel, in diesen Fragen so weit wie möglich Koordinierung und Übereinstimmung zu gewährleisten.

3. Die OVCW erklärt sich bereit, sich so weit wie möglich an die von den Vereinten Nationen verwendeten einheitlichen Haushalts- und Finanzpraktiken und -verfahren zu halten.

Artikel XII

Aufwendungen

Die sich auf Grund einer Zusammenarbeit oder Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen ergebenden Auf-

wendungen sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen der OVCW und den Vereinten Nationen.

Artikel XIII

Schutz der Vertraulichkeit

1. Vorbehaltlich des Artikels II Absätze 1 und 3 ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vereinten Nationen oder die OVCW, Materialien, Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Offenlegung es nach ihrer Auffassung notwendig machen würde, gegen ihre nach ihrer Gründungsurkunde oder ihrer Politik hinsichtlich der Vertraulichkeit bestehende Verpflichtung zum Schutz solcher Informationen zu verstoßen.

2. Die Vereinten Nationen und die OVCW gewährleisten im Hinblick auf solche Informationen einen angemessenen Schutz nach Maßgabe ihrer Gründungsurkunden und ihrer Politik hinsichtlich der Vertraulichkeit.

Artikel XIV

Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär und der Generaldirektor können zur Durchführung dieses Abkommens alle Zusatzvereinbarungen schließen und praktischen Maßnahmen ausarbeiten, die sie als wünschenswert erachten.

Artikel XV

Änderungen

Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW geändert werden. Jede vereinbarte Änderung tritt zum Datum des Austauschs schriftlicher Notifikationen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW, aus denen hervorgeht, dass ihre internen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt wurden, in Kraft.

Artikel XVI

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt zum Datum des Austauschs schriftlicher Notifikationen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW, aus denen hervorgeht, dass ihre internen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt wurden, in Kraft.

2. Dieses Abkommen wird von den Vereinten Nationen und der OVCW nach Unterzeichnung vorläufig angewendet.

ZU URKUND dessen haben die unterzeichneten, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der OVCW dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 17. Oktober 2000 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen
(gezeichnet) Louise FRÉCHETTE
Stellvertretende Generalsekretärin

Für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen
(gezeichnet) José M. BUSTANI
Generaldirektor

RESOLUTION 55/284

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.84/Rev.1 und Rev. 1/Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Belgien, Benin, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Ruanda, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zentralafrikanische Republik.

55/284. 2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/135 vom 19. Dezember 1994 und 50/128 vom 20. Dezember 1995 betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

in dem Bewusstsein, dass es für die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, wichtig und notwendig ist, geeignete Strategien zur Bekämpfung der Malaria zu beschließen, die eine der tödlichsten aller Tropenkrankheiten ist und die in Afrika, wo 90 Prozent aller Malariafälle auftreten, jährlich etwa eine Million Todesfälle verursacht,

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden³⁵, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechszwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde³⁶,

in Anerkennung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation und anderen Partnern unternommenen

³⁵ Siehe A/55/240/Add.1.

³⁶ Siehe A/55/286, Anlage II.

Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

sich dessen bewusst, dass die durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen beseitigt werden können, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und dafür sensibilisiert wird und wenn in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist, entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden,

hervorhebend, dass der internationalen Gemeinschaft eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern, verstärkt Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen zu gewähren, die Malaria zurückzudrängen und ihre negativen Folgen abzumildern,

sowie unter Betonung der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷ zukommt, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

1. *erklärt* den Zeitraum 2001-2010 zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den fortlaufenden Bemühungen der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder, trotz ihrer begrenzten finanziellen, technischen und personellen Ressourcen die Malaria durch die Ausarbeitung von Plänen und Strategien auf Ebene der Länder, der Regionen und des gesamten Kontinents zu bekämpfen;

3. *betont*, dass die Verkündung der Dekade die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft zu weiteren Anstrengungen anspornen wird, nicht nur die Malaria weltweit zurückzudrängen, insbesondere in Afrika, wo sie die schwerste Belastung darstellt, sondern auch ihre Ausbreitung auf zuvor malariafreie Gebiete zu verhindern;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Organe der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in erheblichem Umfang neue und zusätzliche Mittel bereitzustellen, namentlich über den neuen globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, den die Gruppe der acht großen Industrieländer auf ihrem vom 20. bis 22. Juli 2001 in Genua abgehaltenen Gipfel und der Generalsekretär zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, eingerichtet haben, mit dem Ziel, ihnen die volle Verwirklichung des in Abuja verabschiedeten Aktionsplans für die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria³⁵ zu ermöglichen;

5. *lobt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Partner und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendige Unterstützung für ihre laufenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Ma-

laria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zu gewähren, und den afrikanischen Staaten die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Hilfe zu gewähren;

6. *fordert*, dass Afrika und die internationale Gemeinschaft gemeinsame, umfassende Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass bis 2005 folgende Ziele verwirklicht werden:

a) Mindestens 60 Prozent der malariagefährdeten Personen, insbesondere Schwangere und Kinder unter fünf Jahren, sollen in den Genuss der am besten geeigneten Kombination von individuellen wie gemeinwesenorientierten Schutzmaßnahmen kommen, wie etwa mit Insektiziden behandelte Moskitonetze und andere leicht zugängliche und erschwingliche Maßnahmen, um Infektionen und Leid zu verhüten;

b) mindestens 60 Prozent aller malariagefährdeten Schwangeren, vor allem diejenigen, die zum ersten Mal schwanger sind, sollen Zugang zu Chemoprophylaxe oder einer intermittierenden Präsumtivbehandlung erhalten;

c) mindestens 60 Prozent der an Malaria Erkrankten sollen innerhalb von 24 Stunden nach Auftreten der Symptome unverzüglichen Zugang zu korrekter, erschwinglicher und geeigneter Behandlung haben und in der Lage sein, sie zu nutzen;

7. *erklärt erneut*, dass sichergestellt werden muss, dass Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Malariaübertragung, einschließlich Umweltmanagement, in die Entwicklungsplanung und Entwicklungsmaßnahmen aufgenommen werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, den Entwicklungsländern und den Regionalorganisationen, einschließlich der Organisation der afrikanischen Einheit, 2005 eine Evaluierung der zur Verwirklichung der Ziele für die Mitte der Dekade ergriffenen Maßnahmen und der erzielten Fortschritte, der von der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel zur Verwirklichung dieser Einzelziele sowie der Gesamtziele der Dekade durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/285

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.93, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/285. Neubelebung der Generalversammlung; Steigerung der Effizienz der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994 und 51/241 vom 31. Juli 1997 sowie andere einschlägige Resolutionen,

³⁷ Siehe Resolution 55/2.

1. *beschließt*, den in der Anlage zu dieser Durchführungsresolution enthaltenen Wortlaut zu verabschieden;

2. *beschließt außerdem*, ihre Behandlung der Tagesordnungspunkte "Stärkung des Systems der Vereinten Nationen" und "Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung" auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

Anlage

I. Zweck

1. Der Prozess der Neubelebung der Generalversammlung und der Steigerung ihrer Effizienz konzentriert sich auf die Durchführung der vorhandenen Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung, insbesondere der Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997, und berücksichtigt außerdem andere Resolutionen wie etwa die Resolutionen 47/233 vom 17. August 1993 und 48/264 vom 29. Juli 1994. Die Verbesserung der Verfahren und Arbeitsmethoden der Versammlung ist nur ein erster Schritt in Richtung auf maßgeblichere Verbesserungen in der Versammlung und auf ihre Neubelebung. Dieser fortlaufende Prozess verfolgt das Ziel, die Versammlung in die Lage zu versetzen, ihre Rolle als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen wirksam wahrzunehmen.

II. Die Tagesordnung der Generalversammlung

2. Die Rationalisierung und Straffung der Tagesordnung der Generalversammlung soll fortgesetzt werden, damit die Versammlung ihre Arbeit auf vorrangige Themenbereiche konzentrieren kann. Jede die Tagesordnung betreffende Veränderung oder Anregung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitgliedstaaten der Versammlung jederzeit ein Thema oder einen Gegenstand zur Kenntnisnahme und Behandlung vorschlagen können.

A. Bündelung von Gegenständen und Behandlung in zweijährigen Abständen

Punkt "Zusammenarbeit"

3. Alle die Zusammenarbeit betreffenden Punkte werden zu einem Tagesordnungspunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen" gebündelt, und die einzelnen die Zusammenarbeit betreffenden Punkte werden zu Unterpunkten dieses Tagesordnungspunkts.

4. Die praktischen Maßnahmen zur Durchführung der Bündelung werden im September 2001 von der Generalversammlung zusammen mit der Verabschiedung der Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung ergriffen.

5. Der Punkt "Zusammenarbeit" wird zweijährlich behandelt, beginnend mit der siebenundfünfzigsten Tagung, danach steht er auf ungeraden Tagungen der Generalversammlung auf der Tagesordnung.

6. Gemäß dem obigen Beschluss wird die zweijährliche Behandlung in jeder damit zusammenhängenden Resolution zum

Ausdruck gebracht, beginnend mit der sechshundfünfzigsten Tagung, soweit angebracht.

7. Über den Punkt "Zusammenarbeit" wird eine gemeinsame Aussprache abgehalten, in deren Verlauf alle oder einige Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen angesprochen werden können.

8. Die Resolutionen zu den einzelnen Unterpunkten bleiben eigenständige Resolutionen.

9. Der Punkt "Zusammenarbeit" und seine Unterpunkte lauten wie folgt:

"Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen:

- a) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;
- b) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz;
- c) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuss;
- d) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten;
- e) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem;
- f) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten;
- g) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- h) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft;
- i) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;
- j) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union;
- k) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie;
- l) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;
- m) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat;
- n) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten;

- o) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;
- p) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres".

B. Zweijährliche Behandlung von Gegenständen

10. Die folgenden Punkte werden von der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung und danach zweijährlich behandelt:

- a) "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit";
- b) "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen";
- c) "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge";
- d) "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti";
- e) "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten".

11. Der folgende Punkt wird auch künftig zweijährlich auf geraden Tagungen behandelt: "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung".

C. Von einem Hauptausschuss zu behandelnde Gegenstände

12. Beginnend mit der sechsundfünfzigsten Tagung soll der Dritte Ausschuss den folgenden Punkt behandeln: "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung".

III. Behandlung von Berichten durch die Generalversammlung

A. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Organisation

13. Die Generalversammlung betont, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Aufträge erfüllt, die sie ihm mit Abschnitt II der Anlage der Resolution 51/241, insbesondere den Ziffern 5, 6 und 9, erteilt hat.

14. Im Hinblick auf die Durchführung der Ziffer 7 der Anlage der Resolution 51/241 informiert der Präsident der Generalversammlung, nachdem die Versammlung den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Organisation behandelt hat,

die Versammlung über seine Bewertung der Aussprache über den Bericht, damit die Versammlung über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen befinden kann.

B. Bemühungen um kürzere, fristgerecht herausgegebene und vorgelegte Berichte

15. Die Mitgliedstaaten müssen konkrete Maßnahmen ergreifen, um Ziffer 32 der Anlage der Resolution 51/241 durchzuführen, namentlich indem sie stärker zusammengefasste Berichte anfordern.

16. Bei der Ausarbeitung des jährlichen Memorandums über die Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung soll sich das Sekretariat der Versammlung im Benehmen mit den Fachabteilungen des Sekretariats um Synergien und die Zusammenfassung von Berichten bemühen.

17. Die Mitgliedstaaten und die Stellen des Systems der Vereinten Nationen sollen ernsthafte Anstrengungen unternehmen, um ihre Antworten und ihre Beiträge zu Informationsanforderungen oder ihre Auffassungen zu Resolutionen der Generalversammlung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorzulegen.

18. Der Generalsekretär wird ersucht, weitere Vorschläge abzugeben, wie die Ausarbeitung von Berichten beschleunigt und die Sitzungsplanung rationalisiert werden kann. Der Generalsekretär hält den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidialausschuss über diese Frage während der Versammlungstagen regelmäßig auf dem Laufenden.

IV. Arbeitsprogramm

19. Um Ziffer 28 der Anlage der Resolution 51/241 in vollem Umfang durchzuführen, wird dem Präsidenten der Generalversammlung nahe gelegt, verstärkt Moderatoren einzusetzen, wo dies angebracht ist.

V. Der Präsidialausschuss

20. Damit der Präsidialausschuss den Präsidenten der Generalversammlung bei der Führung der Geschäfte der Versammlung noch stärker unterstützen kann und um die Kontinuität zwischen ihren verschiedenen Tagungen zu verbessern, bestimmt jeder Vizepräsident der Versammlung für die Dauer der Tagung eine Verbindungsperson. Diese Bestimmung kann ohne Änderung der Regel 39 der Geschäftsordnung der Versammlung informell durch Schreiben an ihren Präsidenten erfolgen.

VI. Rolle des Präsidenten der Generalversammlung

A. Konsultationen

21. Um von den in Ziffer 43 der Anlage der Resolution 51/241 vorgesehenen regelmäßigen Konsultationen, namentlich zwischen dem Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats, mehr Gebrauch zu machen, soll der Generalsekretär nach

Bedarf Sekretariatsunterstützung für diese Treffen bereitstellen, darunter auch schriftliche Informationen an die Mitgliedstaaten, die durch die Vorsitzenden der Regionalgruppen übermittelt werden.

B. Stärkung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung

22. Zur Durchführung von Ziffer 44 der Anlage der Resolution 51/241 sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Unterstützung für den Präsidenten der Generalversammlung. Daher soll dem Büro des Präsidenten in den fachlichen Bereichen seiner Arbeit angemessene Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck wird der Generalsekretär ersucht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und den zuständigen Ausschüssen Vorschläge zur Behandlung während der sechsfundfingsten Tagung der Versammlung vorzulegen.

VII. Verstärkter Einsatz moderner Technologie

23. Der Einsatz von moderner Technologie und Informationstechnologien innerhalb der Vereinten Nationen, namentlich für

Verhandlungsprozesse innerhalb der Organisation, muss verstärkt werden.

24. In Anbetracht der diesbezüglichen allgemeinen Unterstützung wird der Generalsekretär ersucht, der Generalversammlung Vorschläge auf folgenden Gebieten zur Behandlung vorzulegen:

a) Einführung eines Systems zur elektronischen Auswertung von Stimmzetteln, unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitserfordernisse;

b) Verkabelung der Hauptkonferenzsäle am Amtssitz, um den Mitgliedern der Delegationen und des Sekretariats den Zugang zum elektronischen Dokumentenarchiv, zu anderen Datenbanken der Organisation und zum Internet, sowie den elektronischen Zugang zum Wortlaut von Erklärungen und Berichten und bei letzteren den gleichzeitigen Zugang zum Wortlaut in allen Amtssprachen zu ermöglichen;

c) andere Arbeitsbereiche der Versammlung, bei denen der Einsatz von moderner Technologie und Informationstechnologien zu effizienteren Arbeitsmethoden beitragen würde.

II. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
55/180	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/55/681/Add.1) Resolution B	138 b)	14. Juni 2001	37
55/220	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution B (A/55/689/Add.1)	115	12. April 2001	39
	Resolution C (A/55/689/Add.2)	115	14. Juni 2001	40
55/225	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Resolution B (A/55/691/Add.1)	127	12. April 2001	41
55/227	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo Resolution B (A/55/663/Add.1)	133	14. Juni 2001	41
55/228	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor Resolution B (A/55/664/Add.1)	134	14. Juni 2001	43
55/247	Reform des Beschaffungswesens (A/55/532/Add.2)	116	12. April 2001	46
55/248	Überprüfung der Frage der Amtszeit des Rates der Rechnungsprüfer (A/55/532/Add.2)	116	12. April 2001	47
55/249	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/55/691/Add.1)	127	12. April 2001	48
55/250	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung möglicher Abmachungen über Honorarteilung zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (A/55/877)	127 und 128	12. April 2001	48
55/251	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone Resolution A (A/55/891)	132	12. April 2001	49
	Resolution B (A/55/891/Add.1)	132	14. Juni 2001	51
55/252	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea Resolution A (A/55/711/Add.1)	176	12. April 2001	53
	Resolution B (A/55/711/Add.2)	176	14. Juni 2001	55
55/257	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung der Leitung und Verwaltung der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs (A/55/982)	116 und 117	14. Juni 2001	57
55/258	Personalmanagement (A/55/890/Add.1)	123	14. Juni 2001	57
55/259	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (A/55/888/Add.1)	126	14. Juni 2001	63
55/260	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (A/55/964)	129	14. Juni 2001	64
55/261	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/55/971)	130 a)	14. Juni 2001	65
55/262	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/55/966)	135	14. Juni 2001	67
55/263	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/55/972)	136	14. Juni 2001	69
55/264	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/55/975)	138 a)	14. Juni 2001	70
55/265	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (A/55/961)	140	14. Juni 2001	72
55/266	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/55/969)	143	14. Juni 2001	73
55/267	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/55/968)	144	14. Juni 2001	75
55/268	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/55/965)	148	14. Juni 2001	77
55/269	Finanzierung der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (A/55/963)	150	14. Juni 2001	79
55/270	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (A/55/960)	152	14. Juni 2001	80
55/271	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt (A/55/534/Add.2)	153 a)	14. Juni 2001	81
55/272	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) (A/55/534/Add.2)	153 a)	14. Juni 2001	82
55/273	Erfahrungen aus dem Einsatz örtlicher Rechnungsprüfer bei Friedenssicherungsmissionen (A/55/534/Add.2)	153 a)	14. Juni 2001	83

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/274	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppen an die Mitgliedstaaten (A/55/534/Add.2).....	153 a)	14. Juni 2001	83
55/275	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (A/55/962).....	167	14. Juni 2001	85

RESOLUTION 55/180 B

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/681/Add.1, Ziffer 12)¹:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Brunei, Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

55/180. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon**B²***Die Generalversammlung,*

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

ingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1337 (2001) vom 30. Januar 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/180 A vom 19. Dezember 2000,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000 und 55/180 A,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, dass die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, insbesondere diejenigen Ziffern, in denen es um die Haushaltszyklen für die Friedenssicherung geht, die künftig in Haushaltsverfahren soweit als möglich zu beachten sind;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, dass Israel ihre Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267 und 55/180 A nicht befolgt hat;

3. *betont nochmals*, dass Israel sich genauestens an ihre Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267 und 55/180 A halten soll;

4. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 124,5 Millionen US-Dollar, was 3,9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Januar 2001 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, dass etwa 20 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

5. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Islamischen Republik Iran (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

² Damit wird die Resolution 55/180 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/55/49 und A/55/49 (Vol.I) /Corr. 1) zu Resolution 55/180A.

³ A/55/482/Add.1 und A/55/757.

⁴ A/55/874 und A/55/885. Siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 48. Sitzung (A/C.5/55/SR.48), und Korrigendum.

die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

8. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

9. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

10. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

12. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267 und Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A voll umgesetzt werden, betont nochmals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.284.633 Dollar zu zahlen hat, und *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung während des Hauptteils ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 54/267 und 55/180 A veranschlagten Betrag von 233.592.094 Dollar brutto (228.191.141 Dollar netto), worin der Betrag von 6.967.059 Dollar brutto (5.895.590 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.089.216 Dollar brutto (969.161 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung und Verstärkung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 eingeschlossen ist, auf 207.154.194 Dollar brutto (201.981.841 Dollar netto) zu reduzieren, worin der Betrag von 6.967.059 Dollar brutto (5.895.590 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und der Betrag von 1.089.216 Dollar brutto (969.161 Dollar netto) für die Versorgungsbasis eingeschlossen ist;

17. *beschließt außerdem*, den von der Generalversammlung mit ihren Resolutionen 54/267 und 55/180 A für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2001 veranlagten Betrag von 97.330.038 Dollar brutto (95.079.645 Dollar netto) auf 70.892.138 Dollar brutto (68.870.345 Dollar netto) zu reduzieren, unter Berücksichtigung des bereits für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. April 2001 veranlagten Betrags von 194.660.080 Dollar brutto (190.159.283 Dollar netto);

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.021.793 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2001 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 Verpflichtungen in Höhe von 99.548.960 Dollar brutto (97.558.500 Dollar netto) einzugehen, und *beschließt*, den Betrag von 6.021.721 Dollar brutto (5.284.652 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und den Betrag von 629.045 Dollar brutto (564.879 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu veranschlagen, was dem jeweiligen Anteil der Truppe am Mittelbedarf des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts und der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entspricht;

20. *beschließt*, den Betrag von 16.591.493 Dollar brutto (16.259.750 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2001 im Einklang mit den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von ihr mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 331.743 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2001 für die Truppe gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

⁵ A/55/874, Ziffer 10 a) und A/55/885. Siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 48. Sitzung (A/C.5/55/SR.48), und Korrigendum.

22. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Juli 2001 hinaus zu verlängern, den Betrag von 82.957.467 Dollar brutto (81.298.750 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2001 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 16.591.493 Dollar brutto (16.259.750 Dollar netto) entsprechend Ziffer 20 und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 zu veranlagern;

23. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.658.717 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2001 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, den Betrag von 6.021.721 Dollar brutto (5.284.652 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und den Betrag von 629.045 Dollar brutto (564.879 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 im Einklang mit Ziffer 20 und unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragsschlüssel für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei auf einen Teil dieser Beträge, nämlich 3.010.861 Dollar brutto (2.642.326 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 314.523 Dollar brutto (282.440 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, den auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Teil, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 anzuwenden ist, und auf die Restbeträge, das heisst 3.010.860 Dollar brutto (2.642.326 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 314.522 Dollar brutto (282.439 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, den auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 entfallenden Teil, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 737.069 Dollar für den Sonderhaushalt und in Höhe von 64.166 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 24 anzurechnen ist, wobei 368.535 Dollar für den Sonderhaushalt und 32.083 Dollar für die Versorgungsbasis auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallen, und der Restbetrag, das heißt 368.534 Dollar für den Sonderhaushalt und 32.083 Dollar für die Versorgungsbasis, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 186.252 Dollar im Rückstellungskonto für die Hubschrauber-Haftpflichtversicherung der Truppe auf ihre

Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

27. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 186.252 Dollar im Rückstellungskonto für die Hubschrauber-Haftpflichtversicherung der Truppe nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *nimmt Kenntnis* von dem zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 571.000 Dollar brutto (1.270.800 Dollar netto) für den Einsatz der Truppe während des am 30. Juni 2000 endenden Zeitraums, und ermächtigt den Generalsekretär, diesen zusätzlichen Mittelbedarf durch Gutschriften in gleicher Höhe, die sich aus der Annullierung von Verpflichtungen für den gleichen Zeitraum ergeben, zu decken;

29. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 55/220 B und C

55/220. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Resolution B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/689/Add.1, Ziffer 6)⁶.

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

B⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/220 A vom 23. Dezember 2000,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Anmerkungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle ergriffenen Maßnahmen zur Ausräumung der Gründe für den eingeschränkten Prüfungsvermerk zu ihren Rechnungsabschlüssen für den am 31. Dezember 1999 abgelaufenen Zweijahreshaushalt⁸,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Anmerkungen des Rates der Rechnungsprüfer in der Mitteilung des Generalsekretärs⁸;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ an;

3. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und eingeschränkten Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen¹⁰, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹¹ und dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle¹² für den am 31. Dezember 1999 abgelaufenen Zweijahreshaushalt an;

4. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und den Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, die dem Rat der Rechnungsprüfer vorgelegten Pläne zur Ausräumung der Mängel, die zu den eingeschränkten Prüfungsvermerken zu den Rechnungsabschlüssen für den am 31. Dezember 1999 abgelaufenen Zweijahreshaushalt geführt hatten, zu befolgen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um das erneute Auftreten derartiger Unzulänglichkeiten zu verhindern.

⁷ Damit wird die Resolution 55/220 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/55/49 und A/55/49 (Vol.I)/Corr.1), zu Resolution 55/220 A.

⁸ A/55/820.

⁹ A/55/836.

¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 5A* (A/55/5/Add.1).

¹¹ Ebd., *Beilage 5G* (A/55/5/Add.7).

¹² Ebd., *Beilage 5I* (A/55/5/Add.9).

Resolution C

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/689/Add.2, Ziffer 6)¹³.

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen¹⁴, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵ und des ersten Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für diesen Zeitraum¹⁶,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000¹⁷;

2. *befürwortet* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸;

3. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und billigt die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2000 endende Finanzperiode¹⁶;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass durch die Verwaltungen der Friedenssicherungseinsätze Ziele gesetzt werden und dass der Generalversammlung durch die Haushaltsvollzugsberichte für die Missionen über die Ausarbeitung und Erreichung dieser Ziele Bericht erstattet wird;

6. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, den Prozess der Zielsetzung bei Missionen sowie die Messung des Grades ihrer Wirksamkeit zu überwachen und der Generalversammlung darüber in seinem Jahresbericht über die Rechnungsabschlüsse der Friedenssicherungsmissionen Bericht zu erstatten;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeit-

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/55/5), Vol. II.

¹⁵ A/55/878.

¹⁶ A/55/380/Add.2.

¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/55/5), Vol. II, Kap. V.

¹⁸ Ebd., Kap. II.

raum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 sowie der Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen¹⁴ verspätet vorgelegt wurden, und ersucht den Rat der Rechnungsprüfer und den Generalsekretär, gemeinsam Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass dieser rechtzeitig und gleichzeitig in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorgelegt wird, und dass die formale Gestaltung und der Inhalt des Berichts¹⁴ sowie der entsprechenden Finanzdaten in den Vollzugsberichten vereinheitlicht werden.

RESOLUTION 55/225 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/691/Add.1, Ziffer 8)¹⁹.

55/225. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B²⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/225 A vom 23. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/249 vom 12. April 2001 über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991²¹ im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und den Empfehlungen in Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Bedarf des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien an Mitteln für Ad-litem-Richter für das Jahr 2001 Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.280.900 US-Dollar brutto (4.899.400 Dollar netto) einzugehen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/227 B

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/663/Add.1, Ziffer 6)²³.

55/227. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

B²⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo²⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶,

eingedenk der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/227 A vom 23. Dezember 2000,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰ Damit wird die Resolution 55/225 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/55/49 und A/55/49 (Vol.I) /Corr.1), zu Resolution 55/225 A.

²¹ A/55/517 und Corr.1 und Add.1.

²² A/55/806.

²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴ Damit wird die Resolution 55/227 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/55/49 und A/55/49 (Vol.I) /Corr.1), zu Resolution 55/227 A.

²⁵ A/55/724 und A/55/833.

²⁶ A/55/874 und Add.6.

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 202,4 Millionen US-Dollar, was 24 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. Juni 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 20 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;
2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;
3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;
5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;
9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷, insbesondere in Ziffer 9, an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
10. *bekundet ihre Besorgnis* über die Höhe der nicht abgewickelten Verpflichtungen, die zum 30. Juni 2000 in der Mission bestanden;
11. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktualität und Genauigkeit der Ausgabendaten für die Mission zu verbessern;
12. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Mission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Einheiten und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;
13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;
15. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 413.361.800 Dollar brutto (385.256.870 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 12.098.009 Dollar brutto (10.617.193 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.263.791 Dollar brutto (1.134.877 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen enthalten sind, und ihn im Einklang mit den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 206.680.900 Dollar brutto (192.628.435 Dollar netto), den auf den am 31. Dezember 2001 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001²⁸ anzuwenden ist und auf den Restbetrag, das heißt 206.680.900 Dollar brutto (192.628.435 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002²⁸;
16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 28.104.930 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;
17. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt ha-

²⁷ A/55/874/Add.6.

²⁸ Siehe Resolution 55/5 B.

ben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 65.272.000 Dollar brutto (57.860.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze von der Versammlung mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 65.272.000 Dollar brutto (57.860.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Zusätzlich

a) gelten alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus erfolgten, jedoch noch nicht geprüften Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, nach Ablauf des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) werden während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen sowie gebilligte Prüfberichte gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

RESOLUTION 55/228 B

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/664/Add.1, Ziffer 6)²⁹.

55/228. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

B³⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor³¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²,

eingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999, mit der der Rat die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor einrichtete, und der Resolution 1338 (2001) vom 31. Januar 2001, mit der der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte;

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/228 A vom 23. Dezember 2000,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰ Damit wird die Resolution 55/228 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/55/49 und A/55/49 (Vol.I)/Corr.1), zu Resolution 55/228 A.

³¹ A/55/925.

³² A/55/874. Siehe auch *Official Record of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 58. Sitzung (A/C.5/55/SR.58), und Korrigendum.

mit *Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

sowie mit *Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind, und mit der Bitte, weitere solche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, insbesondere diejenigen Ziffern, in denen es um die Haushaltszyklen der Friedenssicherung geht, die künftig im Haushaltsverfahren soweit wie möglich zu beachten sind;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 315,9 Millionen US-Dollar, was etwa 35 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 30. Juni 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 12 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit

sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

13. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Übergangsverwaltung betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Übergangsverwaltung zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 Verpflichtungen in Höhe von 282 Millionen Dollar brutto (273.025.800 Dollar netto) einzugehen, und beschließt, den Betrag von 17.027.947 Dollar brutto (14.943.699 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 1.778.786 Dollar brutto (1.597.340 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu veranschlagen, was dem jeweiligen Anteil der Übergangsverwaltung am Mittelbedarf des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts und der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entspricht;

15. *beschließt*, den Betrag von 282 Millionen Dollar brutto (273.025.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution

³³ A/55/874, Ziffer 10 d). Siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 58. Sitzung (A/C.5/55/SR.58), und Korrigendum.

55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.974.200 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, im Einklang mit Ziffer 15 für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 17.027.947 Dollar brutto (14.943.699 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 1.778.786 Dollar brutto (1.597.340 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei unter Berücksichtigung der in Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssel für die Jahre 2001 und 2002 auf einen Teil dieser Beträge, nämlich 8.513.974 Dollar brutto (7.471.850 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 889.393 Dollar brutto (798.670 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, die auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Beträge, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 angewandt wird und auf die Restbeträge, das heißt 8.513.973 Dollar brutto (7.471.849 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 889.393 Dollar brutto (798.670 Dollar netto) für die Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.084.248 Dollar, für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und in Höhe von 181.446 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist, wobei 1.042.124 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 90.723 Dollar für die Versorgungsbasis auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallen und der Restbetrag, das heißt 1.042.124 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 90.723 Dollar für die Versorgungsbasis, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 57.990.000 Dollar brutto (53.116.100 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke

der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze von der Versammlung mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 57.990.000 Dollar brutto (53.116.100 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entsprechend dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Zusätzlich

a) gelten alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus erfolgten, jedoch noch nicht geprüften Lieferungen und Leistungen, sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regie-

rungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, nach Ablauf des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) werden während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen sowie gebilligte Prüfberichte gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

RESOLUTION 55/247

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/532/Add.2, Ziffer 12)³⁴.

55/247. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/214 B und 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 52/252 vom 8. September 1998, 53/204 und 53/208 B vom 18. Dezember 1998 und 54/14 vom 29. Oktober 1999,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens³⁵, über die Maßnahmen zur Verbesserung der Beschaffungstätigkeiten im Feld³⁶ und über Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Beschaffungen³⁷ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Kontrollprüfung der Durchführung der Reform des Beschaffungswesens³⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁴⁰ und den Stellungnahmen und Bemerkungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit den in der Resolution 54/14 der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Anliegen bislang erzielt wurden, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Resolution auch weiterhin in vollem Umfang durchzuführen;

3. *betont*, dass der Beschaffungsprozess effizient, transparent und kostenwirksam sein und voll den internationalen Charakter der Vereinten Nationen widerspiegeln muss;

4. *schließt sich* den Bemerkungen in Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses über die Reform des Beschaffungswesens⁴¹ an und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle am Beschaffungsprozess am Amtssitz und im Feld beteiligten Personen ordnungsgemäß Rechenschaft ablegen und eine bedarfsgerechte Ausbildung erhalten;

5. *betont*, dass alle am Beschaffungsprozess am Amtssitz und im Feld beteiligten Bediensteten eine angemessene Ausbildung erhalten müssen;

6. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens³⁵ genannten Erfahrungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und erklärt erneut, dass der Generalsekretär auch weiterhin prüfen muss, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Übergangsländern geschaffen werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut* um die rasche Verteilung von Beschaffungsinformationen in den Entwicklungs- und Übergangsländern und ersucht ihn, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Privatwirtschaft und die Büros der Vereinten Nationen in den Entwicklungs- und Übergangsländern für die Auftragsmöglichkeiten im Beschaffungsbereich der Vereinten Nationen zu sensibilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass der Beschaffungsbedarf der Missionen in den Entwicklungsländern der jeweiligen Region gedeckt wird, wenn dies effizienter und kostenwirksamer ist;

9. *begrüßt* die von der Beschaffungsabteilung ergriffene Initiative mit dem Ziel, die für Beschaffungen zuständigen Bediensteten unmittelbar gegenüber den Fachabteilungen, die sie unterstützen, rechenschaftspflichtig zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, festzustellen, ob ähnliche Vorgangsverfolgungsmechanismen in anderen Bereichen des Sekretariats eingeführt werden können;

11. *erwartet mit Interesse* die Herausgabe einer überarbeiteten Fassung des Handbuchs für das Beschaffungswesen vor Ende 2001;

12. *ermutigt* den Generalsekretär, die jährliche Beschaffungsplanung für alle Büros und Hauptabteilungen weiter zu verbessern und diese Pläne der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so auch allen Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen;

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁵ A/55/127.

³⁶ A/54/866.

³⁷ A/54/458.

³⁸ A/55/458 und A/55/829.

³⁹ A/55/746.

⁴⁰ A/54/458, A/54/866 und A/55/127.

⁴¹ A/55/458.

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, ein umfassendes System zur Bewertung der Effizienz und Kostenwirksamkeit der Beschaffung auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der besten Methoden anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bekräftigt die Notwendigkeit, diese Arbeit abzuschließen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung die Ergebnisse vorzulegen, sobald die Arbeit abgeschlossen ist;

14. *bringt ihre Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Bezahlung von Lieferanten *zum Ausdruck* und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Vertragsbedingungen eingehalten werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Erörterungen in der Welthandelsorganisation über die Ursprungsregeln auch weiterhin zu verfolgen und die Generalversammlung über die dabei erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

16. *stellt fest*, dass die in Ziffer 20 ihrer Resolution 54/14 erbetenen detaillierten Informationen nicht im aktuellen Bericht des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens enthalten sind, und ersucht den Generalsekretär, im Anhang seiner künftigen Berichte detaillierte Informationen über die Vergabe von Beschaffungsaufträgen am Amtssitz und im Feld an alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder und die Übergangsländer, vorzulegen;

17. *nimmt Kenntnis* von der verstärkten Delegation von Befugnissen im Beschaffungsbereich an das Feld, wie in Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses über die Reform des Beschaffungswesens⁴¹ erwähnt, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Feldmissionen über die nötigen Kapazitäten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Beschaffungsaufgaben verfügen und am Amtssitz wirksame und effiziente Mechanismen zur Überwachung der Beschaffungstätigkeit im Feld vorhanden sind, namentlich

a) Abhilfemaßnahmen zur Behebung der bei den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen festgestellten Probleme;

b) die Vereinheitlichung der im Hinblick auf die derzeitigen und künftigen Friedenssicherungseinsätze ergriffenen Korrekturmaßnahmen;

c) eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen die Personen, denen Betrug, Misswirtschaft oder Missbrauch nachgewiesen wurde, zur Rechenschaft gezogen wurden, sowie der Maßnahmen, die der Rechenschaftspflicht künftig Geltung verschaffen werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Arbeitsbelastung und die Funktion aller am Beschaffungsprozess beteiligten Stellen zu evaluieren, um zu gewährleisten, dass jede dieser Stellen mit optimaler Effizienz plant und arbeitet, und sicherzustellen, dass das am Beschaffungsprozess beteiligte Personal die für die

Verbesserung seiner Qualifikationen notwendige Ausbildung erhält;

19. *erklärt erneut*, dass das Dringlichkeitskriterium entsprechend der Definition in ihrem Beschluss 54/468 vom 7. April 2000 erfüllt sein muss, bevor Beschaffungen unter Berufung auf dringliche Erfordernisse vorgenommen werden können, damit gewährleistet ist, dass alle Beschaffungen gemäß festgelegten Verfahren erfolgen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss Vorschläge zur Überarbeitung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu unterbreiten, die die Durchführung der Reform des Beschaffungswesens möglicherweise erleichtern;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gemäß Empfehlung 4 im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁴² sicherzustellen, dass die im Handbuch für das Beschaffungswesen enthaltenen Kriterien für die Verwendung von Unterstützungsverträgen strikt eingehalten werden, und der Generalversammlung in diesem Zusammenhang einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

22. *erklärt erneut*, dass die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen ihre Beschaffungspraktiken verbessern müssen, indem sie das Registrierungsverfahren für Lieferanten, die bereits bei einer anderen Organisation des Systems der Vereinten Nationen registriert sind, erleichtern und auf diese Weise straffen und transparenter machen, unter anderem durch Einsatz des Internet;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über alle Aspekte der Reform des Beschaffungswesens am Amtssitz und im Feld, namentlich über die Verbesserungen des Beschaffungsprozesses bei den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/248

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/532/Add.2, Ziffer 12)⁴³.

55/248. Überprüfung der Frage der Amtszeit des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/216 D vom 23. Dezember 1993 und 55/220 A vom 23. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 74 (I) vom 7. Dezember 1946,

⁴² Siehe A/55/746, Abschnitt IV.

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung der Frage der Amtszeit des Rates der Rechnungsprüfer⁴⁴,

1. *beschließt*, dass die Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer ab 1. Juli 2002 für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren gewählt werden;

2. *beschließt außerdem*, als Übergangsregelung die Alternative 1 im Bericht des Generalsekretärs⁴⁵ zu billigen, wonach lediglich die Amtszeit des Präsidenten des Rechnungshofs Südafrikas bis zum 30. Juni 2006 verlängert wird und die anderen Mitglieder, die nach dem gegenwärtigen Verfahren gewählt wurden, wiedergewählt werden können;

3. *beschließt ferner*, den ersten Satz des Artikels 12.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen wie folgt zu ändern:

"Die Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren gewählt."

RESOLUTION 55/249

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/691/Add.1, Ziffer 8)⁴⁶.

55/249. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, insbesondere die Ziffern 4 bis 6 des Abschnitts VIII "Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind", sowie auf Ziffer 8 ihrer Resolution 55/225 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung des Internationalen

⁴⁴ A/55/796.

⁴⁵ Ebd., Ziffer 11.

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Amtsbezüge, Reise- und Tagegeldregelungen und Invaliditätsrenten für die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an;

2. *beschließt*, im Zuge der nach ihrer Resolution 53/214 auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung vorzunehmenden umfassenden Überprüfung der Amtsbezüge, Ruhegehälter und anderen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, auch die Amtsbezüge und anderen Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu überprüfen.

RESOLUTION 55/250

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/877/ Ziffer 6)⁴⁹.

55/250. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung möglicher Abmachungen über Honorarteilung zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung möglicher Abmachungen über Honorarteilung zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung

⁴⁷ A/55/756.

⁴⁸ A/55/806.

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁵⁰, sowie der Information, dass diese Untersuchung fortlaufend weitergeführt werden soll, um bei beiden Gerichtshöfen ein Höchstmaß an Integrität und Wirksamkeit zu gewährleisten,

sowie nach Behandlung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die unter Berücksichtigung der von den Gerichtshöfen dazu gemachten Bemerkungen zügig umgesetzt werden sollen,

ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste seine Untersuchung zu der Frage möglicher Honorarteilungsvereinbarungen zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und zu anderen, damit zusammenhängenden Angelegenheiten weiterführt, im Benehmen mit den Kanzlern der beiden Gerichtshöfe, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste.

RESOLUTIONEN 55/251 A und B

55/251. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Resolution A

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/891/ Ziffer 6)⁵¹.

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone⁵² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

ingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission abänderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1346 (2001) vom 30. März 2001,

⁵⁰ Siehe A/55/759.

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵² A/55/805 und Corr.1.

⁵³ A/55/839.

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und ihre Resolutionen 54/241 A und B vom 23. Dezember 1999 beziehungsweise vom 15. Juni 2000 über die Finanzierung der Beobachtermission und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 28. Februar 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 242,1 Millionen US-Dollar, was 41 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 11 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Bei-

träge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 für das Sonderkonto für die Mission zusätzlich zu dem gemäß Resolution 54/241 B der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 504.399.051 Dollar brutto (496.545.461 Dollar netto) den Betrag von 73.273.600 Dollar brutto (73.784.400 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 23.931.281 Dollar brutto (20.250.873 Dollar netto) für das Friedenssicherungs-Sonderkonto und der Betrag von 3.741.370 Dollar brutto (3.328.988 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen ist;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 54/241 B bereits veranlagten Betrags von 504.399.051 Dollar brutto (496.545.461 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 36.636.800 Dollar brutto (36.892.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und mit ihren späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen für die Zwecke der Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, und mit ihren Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000 für den Zeitraum 2001-2003, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 18.318.400 Dollar brutto (18.446.100 Dollar netto), den auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2000⁵⁴ anzuwenden ist, und auf den Restbetrag, das heisst 18.318.400 Dollar brutto (18.446.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2001, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001⁵⁵;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 A (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Veranlagung unter den Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 der Rückgang ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 255.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt wurden, zu berücksichtigen ist, wobei 127.700 Dollar auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum und der Restbetrag, das heißt 127.700 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2001 entfallen;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

⁵⁴ Siehe Resolutionen 52/215 A und 54/237 A.

⁵⁵ Siehe Resolution 55/5 B.

Resolution B

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/891/Add.1, Ziffer 7)⁵⁶.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone⁵⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe überprüfte und verlängerte, zuletzt Resolution 1346 (2001) vom 30. März 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 55/251 A vom 12. April 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, insbesondere diejenigen Ziffern, in denen es um die Haushaltszyklen für die Friedenssicherung geht, die im Haushaltsverfahren künftig nach Möglichkeit zu beachten sind;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 165,8 Millionen US-Dollar, was etwa 28 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in

voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allge-

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁷ A/55/853.

⁵⁸ A/55/869 und A/55/874.

⁵⁹ A/55/869 und A/55/874, Ziffer 10 c).

meinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Mission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, entsprechend der Anlage zu dieser Resolution über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 Verpflichtungen in Höhe von 275 Millionen Dollar brutto (273.375.000 Dollar netto) einzugehen, und beschließt, den Betrag von 16.634.763 Dollar brutto (14.598.640 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 1.737.712 Dollar brutto (1.560.456 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu veranschlagen, was dem jeweiligen Anteil der Mission am Mittelbedarf des Sonderhaushalts und der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entspricht;

15. *beschließt*, den Betrag von 137,5 Millionen Dollar brutto (136.687.500 Dollar netto) für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2001 entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 812.500 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2001 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. September 2001 hinaus zu verlängern, den Betrag von 137,5 Millionen Dollar brutto (136.687.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 45.833.333 Dollar brutto (45.562.500 Dollar netto) entsprechend Ziffer 15 und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steueraus-

gleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 812.500 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, den Betrag von 16.634.763 Dollar brutto (14.598.640 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und den Betrag von 1.737.712 Dollar brutto (1.560.456 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entsprechend Ziffer 15 und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 8.317.382 Dollar brutto (7.299.320 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 868.856 Dollar brutto (780.228 Dollar netto) für die Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 anzuwenden ist, und auf den Restbetrag, das heißt 8.317.381 Dollar brutto (7.299.320 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 868.856 Dollar brutto (780.228 Dollar netto) für die Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.036.123 Dollar für den Sonderhaushalt und in Höhe von 177.256 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 19 anzurechnen ist, wobei 1.018.062 Dollar für den Sonderhaushalt und 88.628 Dollar für die Versorgungsbasis auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallen, und der Restbetrag, das heißt 1.018.061 Dollar für den Sonderhaushalt und 88.628 Dollar für die Versorgungsbasis, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.450.800 Dollar brutto (2.336.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze von der Versammlung mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 2.450.800 Dollar brutto (2.336.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Zusätzlich

a) Gelten alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus erfolgten, jedoch noch nicht geprüften Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, nach Ablauf des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) werden während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen sowie gebilligte Prüfberichte gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

RESOLUTIONEN 55/252 A und B

55/252. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Resolution A

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/711/Add.1, Ziffer 6)⁶⁰.

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁶¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶²,

ingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1344 (2001) vom 15. März 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung eines solchen Einsatzes,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶¹ A/55/666 und Corr.1.

⁶² A/55/688 und Add.1.

28. Februar 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 101,9 Millionen US-Dollar, was 92 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 13 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit ihrer Resolution 52/1 A vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Bericht zu erstatten, wie sich das Einsatzkonzept auf die vorgeschlagene Struktur der Mission, einschließlich der Leitungsebene, auswirkt und diese rechtfertigen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *beschließt*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 31. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 180 Millionen Dollar brutto (177.866.900 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/237 bewilligte Betrag von 150 Millionen Dollar brutto (148.220.200 Dollar netto) eingeschlossen ist;

14. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 55/237 bereits veranlagten Betrags von 150 Millionen Dollar brutto (148.220.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 31. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den zusätzlichen Betrag von 30 Millionen Dollar brutto (29.646.700 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000 sowie mit ihren Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000 für den Zeitraum 2001-2003, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 13.791.045 Dollar brutto (13.628.632 Dollar netto), den auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2000⁶⁴ anzuwenden ist und auf den Restbetrag, das heißt 16.208.955 Dollar brutto (16.018.068 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2001, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001⁶⁵;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 A (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 353.300 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 31. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist, wobei 162.413 Dollar auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum und der Restbetrag, das heißt 190.887 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2001 entfallen;

⁶³ A/55/688/Add.1.

⁶⁴ Siehe Resolutionen 52/215 A und 54/237 A.

⁶⁵ Siehe Resolution 55/5 B.

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution B

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/711/Add.2, Ziffer 6)⁶⁶.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

ingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1344 (2001) vom 15. März 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/237 vom 23. Dezember 2000 und 55/252 A vom 12. April 2001 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, insbesondere diejenigen Ziffern, in denen es um die Haushaltszyklen für die Friedenssicherung geht, die nach Möglichkeit künftig im Haushaltsverfahren zu beachten sind;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 127,8 Millionen US-Dollar, was 81 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 10 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen im Allgemeinen konfrontiert war, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den in Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸ enthaltenen Anmerkungen betreffend die rasche und effiziente Dislozierung der Militärkontingente der Mission;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* der Empfehlung in Ziffer 10 b) des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶⁷ an;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Bericht zu erstatten, wie sich das Einsatzkonzept auf die vorgeschlagene Struktur der Mission, einschließlich der Leitungsebene, auswirkt und diese rechtfertigen kann;

⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁷ A/55/874.

⁶⁸ A/55/688/Add.1.

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 Verpflichtungen in Höhe von 90 Millionen Dollar brutto (88.933.450 Dollar netto) einzugehen, und beschließt, für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt den Betrag von 5.444.104 Dollar brutto (4.777.737 Dollar netto) und für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen den Betrag von 568.706 Dollar brutto (510.695 Dollar netto) zu veranschlagen, was dem jeweiligen Anteil der Mission am Mittelbedarf für den Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entspricht;

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. September 2001 den Betrag von 37,5 Millionen Dollar brutto (37.055.604 Dollar netto) entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 444.396 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. September 2001 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. September 2001 hinaus zu verlängern, für den Zeitraum vom 16. September bis 31. Dezember 2001 den Betrag von 52,5 Millionen Dollar brutto (51.877.846 Dollar netto) im Einklang mit Ziffer 15 zu einem monatlichen Satz von 15 Millionen Dollar brutto (14.822.242 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 622.154 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 16. September bis 31. Dezember 2001 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 5.444.104 Dollar brutto

(4.777.737 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und den Betrag von 568.706 Dollar brutto (510.695 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 15 und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei auf einen Teil dieser Beträge, nämlich 2.722.052 Dollar brutto (2.388.869 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 284.353 Dollar brutto (255.348 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, den auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 anzuwenden ist und auf die Restbeträge, das heißt 2.722.052 Dollar brutto (2.388.868 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 284.353 Dollar brutto (255.347 Dollar netto) für die Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 666.367 Dollar für den Sonderhaushalt und 58.011 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 19 anzurechnen ist, wobei 333.183 Dollar für den Sonderhaushalt und 29.005 Dollar für die Versorgungsbasis auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 und die Restbeträge, das heißt 333.184 Dollar für den Sonderhaushalt und 29.006 Dollar für die Versorgungsbasis, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 entfallen;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/257

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/982, Ziffer 6)⁶⁹.

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

55/257. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung der Leitung und Verwaltung der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Überprüfung der Leitung und Verwaltung der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs"⁷⁰ und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Internationalen Gerichtshofs und des Generalsekretärs⁷¹,

1. *stellt fest*, dass die im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe genannten Probleme bei der Leitung der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs weitgehend behoben wurden;

2. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen 1 und 7 der Gruppe in Bezug auf Forschungsassistenten beziehungsweise den Dienstposten eines leitenden Bediensteten für Verwaltung/Personal und ersucht den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die Angelegenheit zu prüfen und im Rahmen seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die von ihm für geeignet erachteten Empfehlungen zum Zwecke der Beschlussfassung durch die Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung abzugeben;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit einer konsequenten, fairen und transparenten Personalverwaltung und die Notwendigkeit der Einführung eines wirksamen Leistungsbeurteilungssystems für die Bediensteten des Gerichtshofs, wie in Ziffer 85 des Berichts der Gruppe⁷⁰ vermerkt;

4. *bittet* den Gerichtshof, zu überprüfen, ob eine Änderung seiner Personalordnung erforderlich ist, um das Leistungsbeurteilungssystem einführen und anwenden zu können;

5. *beschließt*, die Frage auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 55/258

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/890/Add.1, Ziffer 7)⁷².

55/258. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998 und 53/221 vom 7. April 1999, ihrer anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über Fragen des Personalmanagements, die der Generalsekretär der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat⁷³, und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

in Kenntnis der von den Personalvertretern vor dem Fünften Ausschuss gemäß Resolution 35/213 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1980 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁷⁵,

in Würdigung des Andenkens aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

I

Grundsätze und Rolle des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement

bekräftigt die in Abschnitt I ihrer Resolution 53/221 festgelegten Grundsätze für das Personalmanagement sowie die in Abschnitt II der genannten Resolution festgelegte Rolle des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement;

II

Personalplanung

bekräftigt die in Abschnitt III ihrer Resolution 53/221 enthaltenen Bestimmungen;

III

Vertragsregelungen

nach Behandlung der Vorschläge des Generalsekretärs über neue Vertragsregelungen,

1. *beschließt*, sich auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung erneut mit diesem Thema zu befassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den in Ziffer 50 seines Berichts genannten Schritten der Generalver-

⁷⁰ Siehe A/55/834.

⁷¹ Siehe A/55/834/Add.1.

⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷³ A/53/955, A/54/257, A/54/279 und Corr.1, A/54/793, A/55/57 und Add.1, A/55/59 und Add.1, A/55/168, A/55/253 und Corr.1, A/55/270, A/55/352 und Corr.1, A/55/397, A/55/399 und Corr.1, A/55/423 und Add.1, A/55/427, A/55/451 und A/C.5/54/2, A/C.5/54/21, A/C.5/54/L.3 und A/C.5/55/L.3.

⁷⁴ A/54/450, A/55/499 und A/55/514.

⁷⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 18. Sitzung (A/C.5/55/SR.18) und Korrigendum.

sammlung seine endgültigen Vorschläge über neue Vertragsregelungen zur Prüfung vorzulegen und dabei die Unterschiede zwischen den bestehenden und den vorgeschlagenen Anstellungsverhältnissen zu erläutern;

IV

Rekrutierung und Stellenbesetzung

in Anbetracht dessen, wie wertvoll ein transparenter Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungsprozess in der Organisation ist,

nach Behandlung der Vorschläge des Generalsekretärs betreffend Veränderungen des Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungssystems,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Auffassungen und Empfehlungen in den Ziffern 8 bis 11 sowie in Anhang VIII des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶ an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Einstellung von Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität das wichtigste Kriterium ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

3. *betont erneut*, dass alle Stellenausschreibungen für externe Bewerber den ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten vorgelegt, an den Anschlagtafeln in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen ausgehängt und auf der Web-Seite der Vereinten Nationen veröffentlicht werden sollen, beschließt, dass sie effektiv am Ausschreibungstag zu verteilen sind, dass die Bewerbungsfrist mindestens zwei Monate ab dem Datum der Ausschreibung betragen soll und dass der Generalsekretär bei einem ungeplanten Freiwerden von Stellen, unter anderem durch den Tod oder das plötzliche Ausscheiden von Bediensteten, die Frist für die Einreichung externer Bewerbungen auf 30 Tage reduzieren kann, wenn er dies im Interesse der Organisation für notwendig erachtet, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, Stellenausschreibungen für interne Bewerber zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an die ständigen Vertretungen zu verteilen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, jeden Monat ein elektronisches Bulletin zu veröffentlichen, das alle freien Planstellen des Höheren Dienstes und des Allgemeinen Dienstes bei den Vereinten Nationen, einschließlich bei den Friedenssicherungseinsätzen, enthält, ohne dass hierdurch die herkömmlichen Verteilungswege für Stellenausschreibungen berührt würden;

6. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Verteilung externe Bewerber für Dienstposten der Besoldungsgruppe P-4 in Betracht

ziehen kann, bei der Besetzung dieser Stellen jedoch Bewerber, die über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen und bereits im Dienst der Vereinten Nationen stehen, voll zu berücksichtigen hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Bereich Personalmanagement anzuweisen, den Einstellungsprozess zu verwalten und zu beaufsichtigen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung und das Ziel der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 42/220 A vom 21. Dezember 1987, 51/226 und 53/221 geachtet wird, namentlich durch eine entsprechende Vorauswahl unter den Bewerbern nach diesen Gesichtspunkten;

8. *betont*, dass die Zahl der aus nicht repräsentierten beziehungsweise unterrepräsentierten Mitgliedstaaten rekrutierten Bediensteten erhöht werden muss, ersucht den Generalsekretär, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Ausmaß der Unterrepräsentierung von Mitgliedstaaten und die Anzahl der nicht repräsentierten Mitgliedstaaten zu verringern, und ersucht den Generalsekretär außerdem, so bald wie möglich ein Programm zu erarbeiten und konkrete Zielgrößen festzulegen, um für alle nicht repräsentierten beziehungsweise unterrepräsentierten Mitgliedstaaten eine ausgewogene geografische Vertretung zu erreichen, eingedenk der Notwendigkeit, mehr Bedienstete aus Mitgliedstaaten einzustellen, deren Anteil unter dem Mittelwert ihres Soll-Stellenrahmens liegt, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung hierüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Besetzung freier Stellen in den Sprachendiensten des Sekretariats sicherzustellen, dass die eingestellten Bewerber den höchsten Qualitätsanforderungen im Bereich der Übersetzung und Dolmetschung in alle sechs Amtssprachen genügen;

10. *erklärt erneut*, dass das Programm der einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbe ein nützliches Mittel zur Auswahl der fähigsten Kandidaten aus ungenügend vertretenen Mitgliedstaaten darstellt, und ersucht den Generalsekretär, für der geografischen Verteilung unterliegende Dienstposten der Besoldungsgruppe P-2 und erforderlichenfalls der Besoldungsgruppe P-3 auch künftig solche Auswahlwettbewerbe abzuhalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig allen Bediensteten, die auf Grund von Auswahlwettbewerben eingestellt wurden, eine Anstellung auf Probe anzubieten und diese Bediensteten nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit für die Übernahme in eine Anstellung auf Dauer in Betracht zu ziehen;

12. *bedauert*, dass trotz Abschnitt V Ziffer 19 ihrer Resolution 53/221 und gemäß Ziffer 52 des Berichts des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Kontrollprüfung des Rekrutierungsprozesses im Bereich Personalmanagement⁷⁷ manche Programmleiter noch immer zögern, über ein-

⁷⁶ A/55/499.

⁷⁷ Siehe A/55/397.

zelstaatliche Auswahlwettbewerbe ausgewählte Bewerber einzustellen, sodass viele Dienstposten der Besoldungsgruppe P-2 nicht besetzt werden, und ersucht den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Dienstposten zügig mit Kandidaten aus der vorhandenen Liste erfolgreicher Bewerber zu besetzen;

13. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, streng den Grundsatz zu beachten, wonach Ernennungen auf Dienstposten der Besoldungsgruppe P-2 und auf Posten für die Konferenzdienste, für die besondere Sprachkenntnisse erforderlich sind, ausschließlich über Auswahlwettbewerbe erfolgen sollen, und ersucht ihn in diesem Zusammenhang, in seinen künftigen Berichten die Gründe anzugeben, die eine Nichtbefolgung dieses Grundsatzes rechtfertigen;

14. *bekräftigt* die Politik, wonach Ernennungen auf Dienstposten der Besoldungsgruppe P-3 in der Regel über Auswahlwettbewerbe zu erfolgen haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Bewerber, die über einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe ausgewählt werden, umgehend eine Stelle erhalten und dass besondere Anstrengungen unternommen werden, um vorhandene freie Stellen mit den Kandidaten aus der Liste der Bewerber zu besetzen, die einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe bestanden haben, bis diese Listen ausgeschöpft sind;

16. *bedauert* es, dass die Bestimmungen von Abschnitt V Ziffer 22 ihrer Resolution 53/221 nicht vollständig eingehalten wurden, was dazu führte, dass Bewerber aus überrepräsentierten Ländern im Februar 2000 an der Laufbahnprüfung für den Aufstieg vom Allgemeinen Dienst in den Höheren Dienst teilnahmen, und beschließt, den Kandidaten, die die Laufbahnprüfung des Jahres 2000 bestanden haben, als einmalige Ausnahme den Aufstieg vom Allgemeinen in den Höheren Dienst zu gestatten;

17. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, die Laufbahnprüfung für den Aufstieg vom Allgemeinen in den Höheren Dienst wie in Abschnitt V Ziffer 22 ihrer Resolution 53/221 gefordert an die einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbe anzugleichen, und beschließt, dass die Übernahme qualifizierter Bediensteter aus dem Allgemeinen in den Höheren Dienst künftig auf die Besoldungsgruppen P-1 und P-2 und auf höchstens 10 Prozent der Ernennungen in diesen Besoldungsgruppen beschränkt werden soll;

18. *betont* die Notwendigkeit, das Sekretariat systematisch zu verjüngen und jüngere Bedienstete des Höheren Dienstes an die Organisation zu binden, vor allem im Lichte des Altersprofils ihrer Bediensteten;

19. *erklärt erneut*, dass die Abstellung aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst mit den Artikeln 100 und 101 der Charta vereinbar und sowohl für die Organisation als auch für die Mitgliedstaaten nützlich ist, und fordert den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, diese Praxis in größerem Umfang fortzusetzen;

20. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Ernennungen auf hochrangige Dienstposten in den Vereinten Nationen und ihren Programmen und Fonds⁷⁸ sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs⁷⁹;

21. *erklärt erneut*, dass Einstellungen, Ernennungen und Beförderungen von Bediensteten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht oder Religion und im Einklang mit den Grundsätzen der Charta sowie dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen erfolgen sollen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in allen Hauptabteilungen des Sekretariats ohne Ausnahme einheitlich angewandt werden;

23. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 62 bis 66 des Berichts des Generalsekretärs⁸⁰ und ersucht den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste eine Inspektion zur Frage einer möglichen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion und der Sprache bei der Rekrutierung, Beförderung und Stellenbesetzung durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

V

Mobilität

in Anerkennung der Wichtigkeit der Mobilität der Bediensteten in der Organisation,

sowie in Anerkennung dessen, dass das Erfordernis der Mobilität zu den wesentlichen Elementen des vertraglichen Status der Bediensteten gehört,

nach Behandlung der Empfehlungen des Generalsekretärs und der diesbezüglichen Auffassungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Mobilitätskriterien auszuarbeiten, damit die Organisation den höchstmöglichen Nutzen daraus ziehen kann, die faire und gerechte Behandlung aller Bediensteten gewährleistet ist und ein möglicher Missbrauch als Zwangsmaßnahme gegenüber den Bediensteten vermieden wird, und dabei die Arbeitsplatzsicherheit in der Organisation und andere maßgebliche Faktoren, wie etwa ein geeignetes Anreizsystem und die Zusage von Aufstiegsmöglichkeiten, zu berücksichtigen;

2. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Frage der Mobilität und ihre Auswirkungen auf die Laufbahnförderung von Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen umfassend zu überprüfen und der Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

⁷⁸ Siehe A/55/423.

⁷⁹ Siehe A/55/423/Add.1.

⁸⁰ A/55/427.

3. *vermerkt* den Unterschied zwischen der Mobilität innerhalb eines Dienstortes und der Mobilität zwischen verschiedenen Dienstorten und vertritt die Auffassung, dass letztere ein gewichtigerer Faktor für die Laufbahnförderung sein sollte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, weitere geeignete Beförderungsmechanismen zu entwickeln, mit dem Ziel, angemessene Anreize für die Mobilität zwischen verschiedenen Dienstorten einzuführen, einschließlich der Möglichkeit einer an eine solche Mobilität geknüpften Beförderung;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die horizontale Mobilität keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kontinuität und Qualität der für die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten erforderlichen Dienste hat;

6. *betont*, dass die Mobilität der Bediensteten nicht dazu führen soll, dass frei gewordene Stellen umgeschichtet oder gestrichen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär um Vorschläge für die Lösung der Probleme, die sich aus der erhöhten Personalmobilität ergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, herausragende berufliche Leistungen der Bediensteten der Vereinten Nationen, vor allem wenn sie unter außergewöhnlichen Umständen erfolgen, zu ermutigen und anzuerkennen;

VI

Vorgeschlagene Änderung der Bestimmung 104.14 der Personalordnung

beschließt, die vorgeschlagene Änderung⁸¹ der Bestimmung 104.14 der Personalordnung zu genehmigen, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a) Die zentralen Kontrollgremien überprüfen den Einstellungsprozess im Hinblick auf die Einhaltung der zuvor gebilligten Auswahlkriterien und legen Empfehlungen vor. Stimmen diese Empfehlungen nicht mit denen des zuständigen Leiters überein, übermittelt das zentrale Kontrollgremium seine Empfehlungen dem Generalsekretär, der unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen der zentralen Kontrollgremien einen endgültigen Beschluss fasst;

b) die drei Personalvertreter und ihre Stellvertreter werden von dem geeigneten Personalvertretungsorgan ausgewählt;

c) ein zusätzliches Mitglied der zentralen Kontrollgremien wird von den Vertretern des Generalsekretärs und den Bediensteten, die in die Kontrollgremien ernannt wurden, gemeinsam ausgewählt;

d) die Mitglieder der zentralen Kontrollgremien und gegebenenfalls ihre Stellvertreter werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt und können für höchstens vier Jahre im Amt bleiben;

e) der Satzteil "im Einklang mit den vom Generalsekretär festgelegten Verfahren" in Buchstabe i) ii), der sich auf die Überprüfungsfunktion der zentralen Kontrollgremien bezieht, ist zu streichen;

VII

Delegation von Befugnissen und Rechenschaftspflicht

erneut hinweisend auf Abschnitt IV ihrer Resolution 53/221, in dem die Generalversammlung den Generalsekretär unter anderem ersuchte, sicherzustellen, dass vor der Delegation von Befugnissen an die Programmleiter gut konzipierte Rechenschaftsmechanismen, namentlich die erforderlichen internen Überwachungs-, Kontroll- und Ausbildungsverfahren, vorhanden sind,

1. *schließt sich* den Auffassungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 22 und 23 seines Berichts über Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit und über Unregelmäßigkeiten im Managementbereich⁷⁶ an;

2. *betont*, dass die Ermessensfreiheit des Generalsekretärs im Bereich der Verwaltung und des Managements im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den Personal-, Finanz- und Programmplanungsvorschriften sowie den Mandaten der Generalversammlung zu stehen hat;

3. *erklärt erneut*, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen gemäß Finanzvorschrift 114.1 und Bestimmung 112.3 der Personalordnung dem Generalsekretär gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

4. *betont*, dass jede Delegation von Befugnissen im Einklang mit der Charta und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Organisation zu stehen hat und klare Zuständigkeitsverhältnisse und Rechenschaftspflichten sowie Verbesserungen der Rechtspflege erfordert, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle, die dem Bereich Personalmanagement dabei zukommt, die Grundsätze und Richtlinien für das Personalmanagement der Organisation festzulegen und ihre Einhaltung und Anwendung zu überwachen;

5. *unterstreicht*, dass die für die Beendigung des Dienstverhältnisses geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften streng einzuhalten sind;

6. *erinnert an das* in Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 51/226 enthaltene und in Abschnitt IV Ziffer 10 ihrer Resolution 53/221 wiederholte *Ersuchen* an den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht der Führungskräfte für Personalmanagemententscheidungen zu erhöhen, namentlich durch die Verhängung von Sanktionen in Fällen erwiesenen Missmanagements von Personal und vorsätzlicher Missachtung oder Nichtbeachtung festgelegter Vorschriften und Verfahren, wobei das Recht aller Bediensteten, einschließlich der Führungskräfte, auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet bleiben muss, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sich weiterhin um Verbesserungen auf diesem Gebiet zu bemühen;

⁸¹ A/55/253 und Corr. 1, Anhang X.

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Reform des Personalmanagements die Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit sowie die Überwachungs- und Kontrollmechanismen und -verfahren weiter zu verbessern und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung seiner Vorschläge Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte, so auch in Bezug auf die Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, Bericht zu erstatten;

9. *erklärt erneut*, dass Bedienstete gemäß Artikel 1.2 des Personalstatuts nicht aktiv an der Leitung eines gewinnorientierten Wirtschafts- oder sonstigen Unternehmens beteiligt sein und auch kein finanzielles Interesse an solchen Unternehmen haben dürfen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Bedienstete oder das gewinnorientierte Wirtschafts- oder sonstige Unternehmen auf Grund der Stellung des Bediensteten bei den Vereinten Nationen von einer solchen Verbindung oder den entsprechenden finanziellen Interessen profitieren könnte;

10. *beschließt*, die Frage einer robusten Überwachungs-kapazität im Bereich Personalmanagement zur Überwachung aller einschlägigen Tätigkeiten des Sekretariats ungeachtet der jeweiligen Finanzierungsquelle weiter zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit einer gründlichen Analyse hierzu vorzulegen;

VIII

Straffung der Vorschriften und Verfahren

nimmt Kenntnis von den in den Ziffern 27 bis 32 seines Berichts⁸² genannten laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, Dokumente, die sich auf hinfällig oder überflüssig gewordene Vorschriften und Verfahren beziehen, abzuschaffen, und ersucht darum, dass die Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung im Einzelnen über die abzuschaffenden Dokumente unterrichtet wird;

IX

Berater

beschließt, die Frage des Einsatzes von Beratern und Einzelauftragnehmern auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu behandeln, und ersucht den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer sechsundfünfzigsten Tagung seine Berichte über die einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁸³ und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁸⁴ vorzulegen;

X

Personalstruktur des Sekretariats

feststellend, dass die relative Gewichtung des Faktors Bevölkerungsgröße bei der Berechnung des Soll-Stellenrahmens

für die Postenaufteilung in Abschnitt III der Resolution 42/220 A der Generalversammlung vom 21. Dezember 1987 von 7,2 Prozent auf 5 Prozent reduziert wurde,

sowie feststellend, dass die Anzahl der Posten, die der geografischen Verteilung unterliegen, von 3.350 auf 2.700 und auf heute 2.600 zurückgegangen ist,

ferner feststellend, dass die Zahl der Mitgliedstaaten gestiegen ist und dass die Zahl der im Sekretariat der Vereinten Nationen nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Mitgliedstaaten allmählich zurückgeht,

eingedenk dessen, dass die neuen Beitragstabellen, die sich unmittelbar auf den gegenwärtig angewandten Soll-Stellenrahmen auswirken, von der Generalversammlung am 23. Dezember 2000 verabschiedet wurden⁸⁵,

1. *erklärt erneut*, dass im Einklang mit ihren Resolutionen 41/206 A vom 11. Dezember 1986 und 53/221 vom 7. April 1999 keine Stelle, auch nicht in den höchsten Rangebenen, als ausschließliches Reservat eines bestimmten Mitgliedstaats oder einer bestimmten Gruppe von Staaten angesehen werden darf, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in der Regel kein Angehöriger eines Mitgliedstaats die Nachfolge eines Angehörigen desselben Staates in einer herausgehobenen Position antritt, und dass herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in den herausgehobenen und führenden Rangebenen des Sekretariats eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere auf diesen Rangebenen nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, namentlich der Entwicklungsländer, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auch weiterhin diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich verstärkt um die Verbesserung der Personalstruktur des Sekretariats zu bemühen, indem er für eine breite und ausgewogene geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptabteilungen Sorge trägt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über die Personalstruktur des Sekretariats per 30. Juni 2002 eine Studie darüber zu erstellen, wie sich die Veränderung der relativen Gewichtung des Faktors Bevölkerungsgröße (derzeit 5 Prozent), des Faktors Mitgliedschaft (derzeit 40 Prozent) und des Faktors Beitragshöhe (derzeit 55 Prozent) auswirken wird;

⁸² A/55/253 und Corr.1.

⁸³ A/55/321 und A/55/451.

⁸⁴ A/55/59 und Add.1.

⁸⁵ Resolutionen 55/5 B und 55/235.

XI Rechtspflege

1. *beschließt*, den Punkt "Rechtspflege" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das gegenwärtige Rechtspflegesystem in den Vereinten Nationen langsam und schwerfällig ist;

3. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs, eine Ombudsstelle einzurichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultationen mit dem Personal einen Bericht über mögliche Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung vorzulegen und die Rolle des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden zu überprüfen und dabei die folgenden vier Optionen in Betracht zu ziehen:

a) Der Gemeinsame Beirat für Beschwerden bleibt als Beratungsorgan in seiner jetzigen Form bestehen, mit folgenden Veränderungen:

i) Die Personalvertreter werden ausschließlich durch das Personal gewählt, unbeschadet des Rechts des Generalsekretärs, Mitglieder zu ernennen, die die Verwaltung vertreten;

ii) die Vorsitzenden werden gemeinsam ausgewählt, und es wird geprüft, ob ein hauptamtlicher Vorsitzender erforderlich ist;

iii) die derzeitige Befugnis des Beirats, die Anwendung eines angefochtenen Beschlusses auszusetzen, wird verändert;

iv) die Frist, innerhalb der der Beirat seinen Bericht und seine Empfehlungen vorzulegen hat, wird auf drei Monate ab dem Eingangsdatum des Antrags beschränkt;

b) der Beirat bleibt in seiner jetzigen Form bestehen;

c) der Beirat erfährt eine Veränderung von einem Beratungsorgan zu einem Organ mit gerichtähnlichen Funktionen, das über Entscheidungsbefugnisse verfügt;

d) sonstige Veränderungen, die möglicherweise aus diesen Konsultationen hervorgehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die Ergebnisse der Tätigkeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden Bericht zu erstatten;

6. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, für neue Mitglieder des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und der gemeinsamen Disziplinarausschüsse juristische Grundausbildungskurse einzurichten;

7. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, wonach die Statuten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die konkrete Erfüllung einer geltend gemachten Verpflichtung und die Entschädigungsgrenzen voneinander abweichen, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Abweichung zwischen den Statuten der beiden Gerichte entsprechend zu beseitigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine eindeutige Verbindung zwischen der Rechtspflege und dem System der Rechenschaftspflicht herzustellen, wenn der Organisation durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Verluste auf Grund von Unregelmäßigkeiten im Managementbereich entstehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dringend Maßnahmen gemäß Finanzvorschrift 114.1 und Bestimmung 112.3 der Personalordnung zu ergreifen, um finanzielle Verluste beizutreiben, die der Organisation durch unrechtmäßige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit leitender Bediensteter der Vereinten Nationen entstanden sind, insbesondere auf Grund der Urteile des Verwaltungsgerichts, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei Abschnitt IV Ziffer 10 der Resolution 53/221 der Generalversammlung zu berücksichtigen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, ihre im Benehmen mit allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführte Untersuchung fortzusetzen, inwieweit eine übergeordnete Gerichtsbarkeit erforderlich ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, und ersucht die Gemeinsame Inspektionsgruppe, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses Abschnitts vorzulegen;

XII Beschäftigungsbedingungen

1. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 19 seines Berichts⁷⁶ an, dass ein Gesamtpaket wettbewerbsfähiger Beschäftigungsbedingungen eine Voraussetzung für die erfolgreiche Verwirklichung der Ziele der Personalmanagement-Reform ist, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst diese Empfehlungen, die direkte Auswirkungen auf das gemeinsame System der Vereinten Nationen haben, mit dem Ersuchen zuzuleiten, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, damit sie einen endgültigen Beschluss fassen kann;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zu untersuchen, wie sich die Anhebung der obligatorischen Ruhestands-Altersgrenze für vor dem 1. Januar 1990 ernannte Bedienstete auf die gegenwärtig geltende Grenze von 62 Jahren auswirken würde, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *betont*, dass die Organisation über ein gutes Arbeitsumfeld und ein umfassendes Gesamtvergütungspaket verfügen muss, um hochqualifizierte Mitarbeiter anzuziehen und an sich zu binden;

XIII

Kompetenzen, Leistungsmanagement und Laufbahnförderung

1. *betont*, dass die Vereinten Nationen eine Kultur der kontinuierlichen Fortbildung entwickeln müssen, begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte und betont die diesbezügliche Rolle der Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen als Institution, die systemweit Wissensmanagement, Ausbildung und kontinuierliche Fortbildung für die Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen anbietet, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie internes Management des Systems der Vereinten Nationen;

2. *stimmt* dem Ziel des Generalsekretärs *zu*, ein faires, ausgewogenes, transparentes und messbares Leistungsmanagementsystem im gesamten Sekretariat zu schaffen, und unterstreicht, wie wichtig der Aufbau eines umfassenden Laufbahnförderungssystems ist;

3. *schließt sich* den Vorschlägen des Generalsekretärs betreffend Leistungsmanagement und Laufbahnförderung *an*, eingedenk der Bestimmungen dieser Resolution, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfingsten Tagung über die Durchführung seiner Vorschläge Bericht zu erstatten;

XIV

Situation der Frauen im Sekretariat

erneut erklärend, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Zusammenhang mit der Situation der Frauen im Sekretariat übertragen wurde,

1. *bekräftigt* Abschnitt X ihrer Resolution 53/221 und verweist auf ihre Resolution 55/69;

2. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Anstrengungen zur Verwirklichung des in Abschnitt X Ziffer 3 der Resolution 53/221 bekräftigten Ziels der Geschlechterparität zu verstärken;

XV

Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Kontrollprüfung des Rekrutierungsprozesses im Bereich Personalmanagement⁷⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die proaktive Untersuchung der Ansprüche auf Erziehungsbeihilfe⁸⁶;

XVI

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfingsten Tagung einen detaillierten Bericht über die Ergebnisse der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/259

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/888/Add.1, Ziffer 6)⁸⁷.

55/259. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der folgenden Dokumente:

a) Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996⁸⁸,

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Anmerkungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu den Abschlussberichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁸⁹,

c) Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁹⁰,

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Anmerkungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu den Abschlussberichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁹¹,

e) Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998⁹²,

f) Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999⁹³,

⁸⁶ Siehe A/55/352 und Corr.1.

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁸ Siehe A/51/432.

⁸⁹ Siehe A/51/530 und Corr.1.

⁹⁰ Siehe A/52/426.

⁹¹ Siehe A/52/464.

⁹² Siehe A/53/428.

⁹³ Siehe A/54/393.

g) Bericht des Generalsekretärs über die Regeln und Verfahren, die auf die Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste anzuwenden sind⁹⁴,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die künftigen Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999 der Generalversammlung und den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Geschäftsordnung der Generalversammlung stehen;

2. *beschließt*, die Behandlung der aktualisierten Fassung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei den operativen Fonds⁹⁵ bis zu ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen und ersucht den Generalsekretär, aktualisierte Auffassungen der Fonds und Programme zu diesem Bericht einzuholen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zu übermitteln;

3. *beschließt außerdem*, die Behandlung des sechsten Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste, der die Tätigkeit während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 behandelt, bis zu ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen⁹⁶.

RESOLUTION 55/260

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/964, Ziffer 6)⁹⁷.

55/260. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola⁹⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola einrichtete, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschloss, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung ei-

nes Friedenssicherungseinsatzes (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigte, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschloss, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, sowie seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage sowie auf ihre Resolution 54/17 B vom 15. Juni 2000 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren noch offenen Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 75,8 Millionen US-Dollar, was 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 45 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge in voller Höhe sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch

⁹⁴ Siehe A/55/469.

⁹⁵ A/55/826 und Corr. 1.

⁹⁶ Siehe A/55/436.

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁸ A/55/844 und Corr. 1.

⁹⁹ A/55/874 und A/55/879.

die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

9. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 967.600 Dollar brutto (116.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 2000, worin nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel in Höhe von 149.500 Dollar brutto und ein zusätzlicher Mittelbedarf von 787.600 Dollar netto für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 sowie nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel in Höhe von 818.100 Dollar brutto (903.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 eingeschlossen sind, gutzuschreiben ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und in ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 1998, 1999 und 2000;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 967.600 Dollar brutto (116.200 Dollar netto) für

den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 2000 entsprechend dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/261

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/971, Ziffer 6)¹⁰¹.

55/261. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁰² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 54/18 B vom 15. Juni 2000,

in Bekräftigung der in den Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰² A/55/810 und A/55/811.

¹⁰³ A/55/874 und Add.2.

¹⁰⁰ A/55/879.

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13,3 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. April 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *beschließt*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait durch den Sicherheitsrat, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 52.815.237 Dollar brutto (50.478.961 Dollar netto) für das Sonderkonto der Mission zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.545.763 Dollar brutto (1.356.558 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 161.474 Dollar brutto (145.003 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, wobei zwei Drittel dieses Betrags, nämlich 33.652.640 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 33.652.640 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, den Betrag von 19.162.597 Dollar brutto (16.826.321 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.596.883 Dollar brutto (1.402.193 Dollar netto) im Einklang mit den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.336.276 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, unter Berücksichtigung dessen, dass ein Anteil von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert wird, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an

¹⁰⁴ A/55/874/Add.2.

den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 1.216.833 Dollar brutto (884.833 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 2.986.500 Dollar brutto (2.654.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze von der Versammlung mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragschlüssels für das Jahr 2000;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 1.216.833 Dollar brutto (884.833 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass der Regierung Kuwaits zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 2.654.500 Dollar netto, nämlich 1.769.667 Dollar, zurückgezahlt werden;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

RESOLUTION 55/262

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/966, Ziffer 6)¹⁰⁵.

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

55/262. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁰⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1349 (2001) vom 27. April 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 54/268 vom 15. Juni 2000,

in Bekräftigung der in den Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 89 Millionen US-Dollar, was etwa 20 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 10 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Bei-

¹⁰⁶ A/55/764 und A/55/794.

¹⁰⁷ A/55/874 und Add.7.

träge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. Juni 2001 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 50.481.396 Dollar brutto (46.716.010 Dollar netto), worin der Betrag von 1.477.457 Dollar brutto (1.296.614 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 154.339 Dollar brutto (138.596 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, in Höhe eines monatlichen Satzes von 4.206.783 Dollar brutto (3.893.001 Dollar netto) entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und in Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.765.386 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 2.913.400 Dollar brutto (2.312.800 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 sowie mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 2.913.400 Dollar brutto (2.312.800 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/263

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/972, Ziffer 6)¹⁰⁹.

¹⁰⁸ A/55/874/Add.7.

¹⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

55/263. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹¹⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan einrichtete, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1274 (1999) vom 12. November 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1138 (1997) des Sicherheitsrats vom 14. November 1997, mit der der Rat den Generalsekretär ermächtigte, die Personalstärke der Beobachtermission zu erhöhen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 54/272 vom 15. Juni 2000,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, da-

mit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 2,1 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 15. Mai 2000 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, dass etwa 32,8 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die vollständige Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *beschließt*, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/19 B vom 8. Juni 1999 bewilligten Mittel auf 16.370.309 Dollar brutto (15.291.434 Dollar netto) zu reduzieren;

10. *beschließt außerdem*, dass bei den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobach-

¹¹⁰ A/55/816 und Corr.1.

¹¹¹ A/55/874 und A/55/880.

¹¹² A/55/880.

termission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den entsprechenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 2.416.109 Dollar brutto (2.180.934 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze geändert worden ist, zuletzt mit Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998–2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

11. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 2.416.109 Dollar brutto (2.180.934 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/264

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/975, Ziffer 7)¹¹³.

55/264. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹¹⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung einrichtete, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1351 (2001) vom 30. Mai 2001,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 54/266 vom 15. Juni 2000,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

eingedenk der Schwierigkeiten, mit denen die Ortskräfte auf Grund der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar konfrontiert sein sollen, und mit Genugtuung über die zu ihrer Behebung unternommenen Anstrengungen,

1. *stellt fest*, dass Lösungen für einige Problempunkte im Zusammenhang mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ortskräfte der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gefunden worden sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Prozess der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ortskräfte durch einen konzertierten fruchtbaren Dialog fortzusetzen, so auch durch die Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar ergeben haben;

3. *stellt fest*, dass Ziffer 2 ihrer Resolution 54/266 nicht in vollem Umfang durchgeführt wurde, insbesondere was die Berücksichtigung der in dieser Ziffer erwähnten Schwierigkeiten betrifft, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung dieser Ziffer sicherzustellen, und der

¹¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁴ A/55/747 und A/55/778.

¹¹⁵ A/55/874 und Add.1.

Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen sechsfundzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Truppe per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 22,8 Millionen US-Dollar, was 1,4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 31. Mai 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

5. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

8. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

9. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

10. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

12. *schließt sich* den Empfehlungen in den Ziffern 8 und 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

15. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 für das Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 35.689.968 Dollar brutto (34.793.582 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.044.551 Dollar brutto (916.696 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 109.117 Dollar brutto (97.986 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

16. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 35.689.968 Dollar brutto (34.793.582 Dollar netto) entsprechend der in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien zu einem monatlichen Satz von 2.974.164 Dollar brutto (2.899.465 Dollar netto) und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 896.386 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 324.900 Dollar brutto (297.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

¹¹⁶ A/55/874/Add.1.

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 324.900 Dollar brutto (297.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, gemäß Ziffer 13 ihrer Resolution 53/226 vom 8. Juni 1999 während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung nach dem in den Ziffern 16 bis 19 festgelegten Verfahren den Mitgliedstaaten von den Nettoausgaberechten auf dem Verwahrkonto für die Truppe den Betrag von 4 Millionen Dollar gutzuschreiben;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/265

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/961, Ziffer 7)¹¹⁷.

55/265. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen¹¹⁸ sowie des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe billigte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufstellte, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängerte und ausweitete,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat die als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien einrichtete,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschloss, dass die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1025 (1995) des Sicherheitsrats vom 30. November 1995, in der der Rat beschloss, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien am 15. Januar 1996 zu beenden,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1031 (1995) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 1995, in der der Rat beschloss, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen an dem Tag zu beenden, an dem ihm der Generalsekretär berichtet, dass die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe stattgefunden hat,

unter Hinweis auf das vom 1. Februar 1996 datierte Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats an den Generalsekretär¹²⁰, worin diesem mitgeteilt wird, dass der Rat grundsätzlich damit einverstanden sei, dass die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu einer unabhängigen Mission werde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen und auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluss 54/269 vom 15. Juni 2000,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der eingesetzten Kräfte um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁸ A/55/840.

¹¹⁹ A/55/886.

¹²⁰ S/1996/76.

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben der eingesetzten Kräfte ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die eingesetzten Kräfte entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die eingesetzten Kräfte mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu den eingesetzten Kräften per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 615,8 Millionen US-Dollar, was 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Schutztruppe der Vereinten Nationen bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 63 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit

sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *beschließt*, für die nächste Zukunft die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 Buchstabe d) der Finanzordnung der Vereinten Nationen auszusetzen, was den verbleibenden Überschuss von 174.743.027 Dollar brutto (175.519.370 Dollar netto) betrifft, um Kostenerstattungen an truppenstellende Länder zu ermöglichen sowie in Anbetracht der Bargeldknappheit bei den eingesetzten Kräften, und ersucht den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

9. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

10. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/266

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/969, Ziffer 6)¹²¹.

55/266. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹²² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²³,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern einrichtete, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1331 (2000) vom 13. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/270 vom 15. Juni 2000 über die Finanzierung der Truppe,

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²² A/55/739 und A/55/788.

¹²³ A/55/874 und Add.3.

in *Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit *Genugtuung feststellend*, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹²⁴, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 20,3 Millionen US-Dollar, was etwa 10,7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum vom 16. Juni 1993 bis 15. Juni 2001 entspricht, vermerkt, dass etwa 15,3 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und admini-

strative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

12. *beschließt*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Truppe durch den Sicherheitsrat, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 42.389.220 Dollar brutto (40.697.146 Dollar netto) für das Sonderkonto der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.240.621 Dollar brutto (1.088.767 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 129.599 Dollar brutto (116.379 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, wobei ein Drittel dieses Betrags, nämlich 13.565.715 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns finanziert wird, und die Regierung Griechenlands einen Betrag in Höhe von 6,5 Millionen Dollar beiträgt;

13. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Truppe durch den Sicherheitsrat und unter Berücksichtigung dessen, dass ein Drittel der Kosten der Truppe, nämlich 13.565.715 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns finanziert wird, und die Regierung Griechenlands einen Betrag in Höhe von 6,5 Millionen Dollar beiträgt, den Betrag von 22.323.505 Dollar brutto (20.631.431 Dollar netto) entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berück-

¹²⁴ S/1994/647.

¹²⁵ A/55/874/Add.3.

sichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 zu einem monatlichen Satz von 1.860.292 Dollar brutto (1.719.286 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.692.074 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt* unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Drittels der Kosten der Truppe, nämlich 14.630.809 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns und des Beitrags der Regierung Griechenlands in Höhe von 6,5 Millionen Dollar, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Betrag von 280.800 Dollar brutto (261.400 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 523.400 Dollar brutto (504.000 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit ihren späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit der Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 280.800 Dollar brutto (261.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, der Regierung Zyperns einen Betrag in Höhe von 168.000 Dollar und der Regierung Griechenlands einen Betrag in Höhe von 74.600 Dollar zurückzuerstatten;

18. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzuzurechnen;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/267

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/968, Ziffer 6)¹²⁶.

55/267. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹²⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschloss, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1339 (2001) vom 31. Januar 2001,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 54/271 vom 15. Juni 2000,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁷ A/55/682 und A/55/768.

¹²⁸ A/55/874 und Add.4.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,8 Millionen US-Dollar, was 14 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allge-

meinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

11. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 27.896.341 Dollar brutto (26.175.806 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 816.452 Dollar brutto (716.517 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 85.289 Dollar brutto (76.589 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

12. *beschließt außerdem*, den Betrag von 2.324.695 Dollar brutto (2.181.317 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2001 entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 143.378 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2001 für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Juli 2001 hinaus zu verlängern, den Betrag von 25.571.646 Dollar brutto (23.994.489 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 30. Juni 2002 nach Ziffer 12 und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 zu einem monatlichen Satz von 2.324.695 Dollar brutto (2.181.317 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.577.157 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 5.996.479 Dollar brutto (5.775.479 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum, wovon 2.324.695 Dollar brutto (2.181.317 Dollar netto) auf den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2001 und 3.671.784 Dollar brutto (3.594.162 Dollar netto) auf den Zeitraum vom 1. August 2001

¹²⁹ A/55/874/Add.4.

bis 30. Juni 2002 entfallen, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 12 und 14 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit der Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 5.996.479 Dollar brutto (5.775.479 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum, wovon 2.324.695 Dollar brutto (2.181.317 Dollar netto) auf den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2001 und 3.671.784 Dollar brutto (3.594.162 Dollar netto) auf den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 30. Juni 2002 entfallen, nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmision durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/268

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/965, Ziffer 6)¹³⁰.

55/268. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosni-

en und Herzegowina¹³¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen Anfangszeitraum von einem Jahr einrichtete, und die Ratsresolution 1305 (2000) vom 21. Juni 2000, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 21. Juni 2001 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1335 (2001) des Sicherheitsrats vom 12. Januar 2001, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigte, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Juli 2001 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 54/273 vom 15. Juni 2000,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 78,1 Millionen US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 21. Juni 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 17 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

¹³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³¹ A/55/683 und A/55/752.

¹³² A/55/874 und Add.5.

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³³ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

11. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. Juni 2001 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 144.676.630 Dollar brutto (135.728.725 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 4.234.303 Dollar brutto (3.716.018 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 442.327 Dollar brutto (397.207 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, und diesen Betrag entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 zu einem monatlichen Satz von 12.056.385 Dollar brutto (11.310.727 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.947.905 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 25.990.381 Dollar brutto (24.826.081 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit der Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

14. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 25.990.381 Dollar brutto (24.826.081 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/269

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/963, Ziffer 6)¹³⁴.

¹³³ A/55/874/Add.5.

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

55/269. Finanzierung der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti¹³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁶,

eingedenk der Resolution 1063 (1996) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti einrichtete, und der Resolution 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 1997 verlängerte,

sowie eingedenk der Resolution 1123 (1997) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997, mit der der Rat die Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen einmaligen Zeitraum von vier Monaten einrichtete,

ferner eingedenk der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, mit der der Rat die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti einrichtete, und der Resolution 1277 (1999) vom 30. November 1999, mit der der Rat die Mission bis zum 15. März 2000 verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/15 A vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstützungsmission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 54/276 vom 15. Juni 2000,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Missionen um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Missionen ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti geleistet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Missionen auch weiterhin mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,9 Millionen US-Dollar, was 22 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Unterstützungsmission bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 65 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *stellt fest*, dass die durch den Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 genehmigte Verpflichtungsermächtigung von 2.201.284 Dollar brutto (1.987.784 Dollar netto) nicht genutzt wurde;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, von den Mitteln, die für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum bereitgestellt wurden, einen Betrag von 164.200 Dollar brutto (142.900 Dol-

¹³⁵ A/55/667 und A/55/753.

¹³⁶ A/55/881.

lar netto) zur Deckung der Kosten für den Abschluss der Liquidationsaufgaben am Amtssitz einzusetzen;

10. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zivilpolizeimission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 394.916 Dollar brutto (523.316 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

11. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Zivilpolizeimission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 394.916 Dollar brutto (523.316 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 10 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verwendung des wesentlichen Geräts der Mission¹³⁷;

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/270

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/960, Ziffer 6)¹³⁸.

55/270. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der

Zentralafrikanischen Republik¹³⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰,

eingedenk der Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats vom 27. März 1998, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1271 (1999) vom 22. Oktober 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/249 vom 26. Juni 1998 über die Finanzierung der Mission und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 54/277 vom 15. Juni 2000,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 36,7 Millionen US-Dollar, was 32 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 44 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

¹³⁷ A/55/667.

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁹ A/55/849.

¹⁴⁰ A/55/874 und A/55/884.

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung eigener Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Mission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.197.100 Dollar brutto (1.152.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 1.197.100 Dollar brutto (1.152.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden

Zeitraum nach dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/271

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/534/Add.2, Ziffer 19)¹⁴².

55/271. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998, 53/12 B vom 8. Juni 1999, 54/243 A vom 23. Dezember 1999, 54/243 B vom 15. Juni 2000 und 55/238 vom 23. Dezember 2000 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000¹⁴³, seines Berichts über den Sonderhaushalt während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁴⁴ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵,

erneut erklärend, dass die Verwaltungs- und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden muss,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000¹⁴³ und von seinem Bericht über den Sonderhaus-

¹⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴³ A/55/861.

¹⁴⁴ A/55/862.

¹⁴⁵ A/55/882.

¹⁴¹ A/55/884.

halt während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁴⁴;

2. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Genehmigung eines Mandats durch den Sicherheitsrat reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz rasch dislozieren können;

3. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen;

4. *bekräftigt*, dass für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen;

5. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen soll;

6. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

7. *beschließt außerdem*, die 562 aus dem Sonderhaushalt finanzierten befristeten Dienstposten beizubehalten;

8. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der diesbezüglichen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

9. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, vor der Eröffnung der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung den revidierten Finanzierungsbedarf des Sonderhaushalts vorzulegen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses wiedergegebenen Absicht des Generalsekretärs, in Übereinstimmung mit Resolution 55/231 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 über das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren Veränderungen an der Gestaltung des Haushaltsdokuments des Sonderhaushalts vorzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für eine konsistentere und ausgewogenere Gestaltung der Vorschläge aller Hauptabteilungen zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich vordringlich mit der Notwendigkeit auseinanderzusetzen, die Verfahren betreffend kontingenteigene Ausrüstung zu straffen, namentlich die Bearbeitung von Erstattungsanträgen und Vereinbarungen,

den Finanzverwaltungs- und Unterstützungsdienst im Hinblick auf die Bearbeitung der Erstattungsanträge zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung konkrete und angemessene Lösungen für die in Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses angesprochenen Probleme vorzulegen;

13. *beschließt*, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/243 A gebilligte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.501.600 US-Dollar zu veranschlagen;

14. *billigt* den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 in Höhe von 73.645.500 Dollar brutto (64.361.800 Dollar netto);

15. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 1.300.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000, die den Betrag von 1.273.000 Dollar aus Zins- und sonstigen Einnahmen einschließen, zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu veranschlagen und den Saldo von 75.846.200 Dollar brutto (66.562.500 Dollar netto) anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 55/272

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/534/Add.2, Ziffer 19)¹⁴⁶.

55/272. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 54/278 vom 15. Juni 2000,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen¹⁴⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)¹⁴⁷;

¹⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁷ A/55/714 und A/55/830.

¹⁴⁸ A/55/874 und Add.8.

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁹ an;

3. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

4. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 8.982.600 US-Dollar brutto (8.174.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002;

5. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 430.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000, die Zinseinnahmen in Höhe von 289.000 Dollar und die sonstigen Einnahmen in Höhe von 340.000 Dollar, das heißt insgesamt 1.059.500 Dollar, mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu verrechnen;

6. *beschließt außerdem*, den Restbetrag von 7.923.100 Dollar brutto (7.114.900 Dollar netto) zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Mittel für einen zivilen Stab bereitzustellen, der aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, 13 Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und 83 Ortskräften besteht;

8. *beschließt*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 55/273

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/534/Add.2, Ziffer 19)¹⁵⁰.

55/273. Erfahrungen aus dem Einsatz örtlicher Rechnungsprüfer bei Friedenssicherungsmissionen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 9 ihrer Resolution 54/241 A vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Erfahrungen aus dem Einsatz örtlicher Rechnungsprüfer bei Friedenssicherungsmissionen¹⁵¹ und des entsprechenden Be-

richts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵¹;

2. *schließt sich* den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵² an;

RESOLUTION 55/274

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/534/Add.2, Ziffer 19)¹⁵³.

55/274. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppen an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 54/19 A vom 29. Oktober 1999 und 54/19 B vom 15. Juni 2000,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/452 vom 23. Dezember 2000, mit dem der Generalsekretär ersucht wurde, die Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe einzuberufen,

nach Behandlung des Berichts der Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung¹⁵⁴, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat, des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁶ über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppen an die Mitgliedstaaten,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁵ aufgeführten Empfehlungen der Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppen an;

2. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁶;

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Friedenssicherungseinsätze mit größtmöglicher Effizienz und Wirksamkeit durchzuführen, und dass die Verzögerungen bei der Bearbeitung der

¹⁴⁹ A/55/874/Add.8.

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ A/55/735.

¹⁵² A/55/828.

¹⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵⁴ Siehe A/C.5/55/39.

¹⁵⁵ A/55/815.

¹⁵⁶ A/55/887.

Kostenerstattungen an die Länder, die Truppen und Ausrüstung stellen, auf ein Mindestmaß reduziert werden müssen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verzögerungen und Ungewissheiten bei der Kostenerstattung für Truppen und kontingenteigene Ausrüstung an die truppenstellenden Länder sich nachteilig auf die Fähigkeit der derzeitigen und möglichen künftigen truppenstellenden Länder auswirken, sich wirksam an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass alle Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge zu allen Friedenssicherungseinsätzen vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen entrichten müssen;

5. *betont*, dass das Sekretariat mit den Mitteln ausgestattet werden muss, die es benötigt, um den Bereitschaftsgrad jedes möglichen truppenstellenden Landes vor der Dislozierung bestätigen zu können und sicherzustellen, dass die Normen auch weiterhin im Einklang mit den entsprechenden Vereinbarungen eingehalten werden;

6. *stellt fest*, dass das Sekretariat derzeit in Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern an der Evaluierung und Normierung der Friedenssicherungsausbildung der Vereinten Nationen arbeitet, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Genehmigung dieser Normen auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über den Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze einen Bericht zu dieser wichtigen Frage vorzulegen;

7. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, konkrete Anweisungen hinsichtlich des Verfahrens zur Erstattung der Kosten für Truppen zu erteilen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Genehmigung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsfundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen eine Methodik für die Erstattung der Truppenkosten, die auf Militärkontingente und Polizeieinheiten Anwendung findet, sowie einen Fragebogen für die truppenstellenden Länder vorzulegen, unter Zugrundelegung der folgenden Elemente und Richtlinien:

a) Die Kostenrückerstattung für Militärkontingente, Zivilpolizeieinheiten und Staboffiziere, die in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen, erfolgt bei gleichen Leistungen auf gleicher Grundlage;

b) bei der Erstattung der Truppenkosten sind unter anderem allgemeine Grundsätze zu berücksichtigen wie Einfachheit, Gerechtigkeit, Transparenz, Universalität, Transferierbarkeit, Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung sowie Bestätigung der Erbringung bestimmter Leistungen, allesamt Grundsätze, die in den Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und den teilnehmenden Staaten enthalten sein sollen;

c) im Rahmen dieser Erhebung sollen die personalbezogenen Gemeinkosten und wesentlichen Zusatzkosten für die bestehenden Truppenkontingente ermittelt werden, die den trup-

penstellenden Ländern auf Grund ihrer Beteiligung an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entstehen, einschließlich bei der Erstellung eines Standardimpfpaketes und der Ermittlung missionsspezifischer Impfstoffe und missionspezifischer ärztlicher und biochemischer Untersuchungen, unter Heranziehung der bei der Weltgesundheitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen verfügbaren Daten, und die Rückerstattungspflichtig sein könnten;

d) die Methodik soll gewährleisten, dass bei der Kostenerstattung zwischen den verschiedenen Graden der logistischen Selbstversorgung, den Bestandteilen der Truppenkosten und allen anderen Entschädigungen keine Doppelzahlungen vorgenommen werden;

9. *beschließt*, dass der künftige Einheitssatz für die Erstattung der Truppenkosten auf der Grundlage der neuen Erhebungsdaten festzulegen ist, die repräsentativ sind für die Kosten, die rund 60 Prozent der Länder entstanden sind, die Truppen für Friedenssicherungseinsätze gestellt haben;

10. *beschließt außerdem*, vorläufig und auf Ad-hoc-Grundlage den Einheitssatz für die Erstattung der Truppenkosten an die truppenstellenden Länder mit Wirkung vom 1. Juli 2001 um 2 Prozent zu erhöhen;

11. *beschließt ferner*, vorläufig und auf Ad-hoc-Grundlage den Einheitssatz für die Erstattung der Truppenkosten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 um weitere 2 Prozent zu erhöhen, womit der gegenwärtige Satz um insgesamt 4 Prozent erhöht wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die praktischen Aspekte der Leasingvereinbarungen mit und ohne Instandhaltungsleistungen sowie der Selbstversorgungsvereinbarungen zu überprüfen, namentlich die Wirksamkeit der Verfahren betreffend kontingenteigene Ausrüstung, mit dem Ziel, festzustellen, ob die truppenstellenden Länder in der Lage sind, die Bestimmungen der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstung über Leasing samt Instandhaltung und über logistische Selbstversorgung einzuhalten, und die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze zu gewährleisten, so auch durch die systematische Anwendung der im Handbuch für kontingenteigene Ausrüstung festgelegten Normen, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *unterstreicht*, dass das Sekretariat seinen Verpflichtungen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen vollständig und fristgerecht nachkommen muss, um die operative Wirksamkeit der an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beteiligten Truppen zu gewährleisten;

14. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen des Sekretariats hinsichtlich der Möglichkeit, mit Rücksicht auf die künftigen Erfahrungen die Verfahren zur Regelung der Haftung für Schäden an Großgerät, das von einem Land benutzt wird und einem anderen Land gehört, zu überprüfen, und beschließt, dass die Haftung für Schäden an Großgerät, das von einem

Land benutzt wird und einem anderen Land gehört, nach den einschlägigen Bestimmungen in den Vereinbarungen mit den betreffenden Ländern und im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen festgestellt werden soll;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Jahr 2004 für einen Zeitraum von mindestens zehn Arbeitstagen eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe von Sachverständigen einzuberufen, die den Auftrag hat, eine dreijährliche Überprüfung der Kostenerstattungssätze für kontingenteigene Ausrüstung und logistische Selbstversorgung, einschließlich Sanitätsdiensten, durchzuführen;

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 55/275

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/962, Ziffer 6)¹⁵⁷.

55/275. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁵⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁹,

ingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/260 A vom 7. April 2000 und 54/260 B vom 15. Juni 2000 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

¹⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵⁸ A/55/935.

¹⁵⁹ A/55/874 und A/55/941.

1. *bekräftigt* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, insbesondere diejenigen Ziffern, in denen es um die Haushaltszyklen für die Friedenssicherung geht, die künftig im Haushaltsverfahren soweit möglich zu beachten sind;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 32,7 Millionen US-Dollar, was 16 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 64 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁰ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

¹⁶⁰ A/55/941.

11. *bekundet ihre Besorgnis* über die Höhe der nicht abgewickelten Verpflichtungen, die zum 30. Juni 2000 in der Mission bestanden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

14. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den gemäß den Resolutionen 54/260 A und B der Generalversammlung für die Einrichtung und den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 bereits genehmigten und veranlagten Betrag von 58.681.000 Dollar brutto (58.441.000 Dollar netto) zu veranschlagen;

15. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 232.119.600 Dollar brutto (229.085.600 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der gemäß Resolution 54/260 B der Generalversammlung bereits genehmigte Betrag von 141.319.000 Dollar brutto (140.827.100 Dollar netto) und der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung genehmigte Betrag von 49.865.400 Dollar brutto (49.530.700 Dollar netto) eingeschlossen sind, und ermächtigt den Generalsekretär, für denselben Zeitraum zusätzliche Verpflichtungen für die Mission bis zu einer Höhe von 41 Millionen Dollar brutto und netto einzugehen;

16. *beschließt ferner*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 54/260 A bereits veranlagten Betrags von 141.319.000 Dollar brutto (140.827.100 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 83.233.883 Dollar brutto (80.903.625 Dollar netto) für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 15. Juni 2001 entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten und dabei den in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 zu berücksichtigen;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.330.258 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 15. Juni 2001 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. Juni 2001 hinaus zu verlängern, den Betrag von 7.566.717 Dollar brutto (7.354.875 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. bis 30. Juni 2001 nach Ziffer 16 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 211.842 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 15. bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.409.600 Dollar brutto (3.605.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit der Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

21. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.409.600 Dollar brutto (3.605.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach Ziffer 20 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. Juni 2001 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 den Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (194.823.300 Dollar netto) zu veranschlagen und nach Ziffer 16 zu einem monatlichen Satz in Höhe von 33.333.333 Dollar brutto (32.470.550 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

23. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.176.700 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, für das Sonderkonto der Mission den Betrag von 8.260.509 Dollar brutto (7.249.409 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 862.915 Dollar brutto (774.893 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu veranschlagen und nach Ziffer 16 und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei auf einen Teil dieser Beträge, nämlich 4.130.254 Dollar brutto (3.624.704 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 431.457 Dollar brutto (387.446 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, den auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Teil, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 anzuwenden ist und auf die Restbeträge, das heißt 4.130.255 Dollar brutto (3.624.705 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 431.458 Dollar brutto (387.447 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, den auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 entfallenden Teil, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.011.100 Dollar für den Sonderhaushalt und 88.022 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis

30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 24 anzurechnen ist, wobei die Beträge von 505.550 Dollar für den Sonderhaushalt und 44.011 Dollar für die Versorgungsbasis auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 und die Restbeträge, das heißt 505.550 Dollar für den Sonderhaushalt und 44.011 Dollar für die Versorgungsbasis, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 entfallen;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechs- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

III. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN		
55/320	Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	
	Beschluss A.....	93
	Beschluss B	93
55/321	Wahl von Richtern für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	94
55/322	Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte	94
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE		
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss		
55/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte	
	Beschluss B.....	95
55/459	Regelungen im Zusammenhang mit der Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder	96
55/460	Bei der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids samt ihrem Vorbereitungsprozess akkreditierte Organisationen der Zivilgesellschaft, die weder über Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat verfügen noch Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des UNAIDS sind	
	Beschluss A	96
	Beschluss B	96
	Beschluss C	96
55/479	Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft	96
55/488	Bedeutung der Formulierungen "nimmt Kenntnis" und "stellt fest"	96
55/489	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti	96
55/490	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	97
55/491	Zypernfrage	97
55/492	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	97
55/493	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	97
55/494	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	97
55/495	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha	97
55/496	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II.....	97
55/497	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik.....	97

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
55/498	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti.....	97
55/499	Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Liberia	97
55/500	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda.....	97
55/501	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe	97
55/502	Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo.....	97
55/503	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	98
 2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses 		
55/461	Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die unter Tagesordnungspunkt 116 "Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen" behandelt wurden	
	Beschluss A.....	99
	Beschluss B	99
55/462	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal	99
55/463	Integriertes Management-Informationssystem	99
55/464	Prüfung und Bewertung des Asbestproblems am Amtssitz der Vereinten Nationen und Behandlung asbesthaltiger Materialien in Gebäuden in Genf, Wien und Nairobi und an den Standorten der Regionalkommissionen	99
55/465	Gebäudemanagement	100
55/466	Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen	100
55/467	Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen in Bangkok und Addis Abeba	100
55/468	Sicherheitsvorkehrungen im Büro der Vereinten Nationen in Genf	100
55/469	Gemeinsame Dienste	100
55/470	Druck im Haus und durch externe Dienstleister: derzeitige Praxis der Organisation	101
55/471	Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften	101
55/472	Statistischer Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen	101
55/473	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	
	Beschluss A	101
	Beschluss B.....	101
	Beschluss C	101
55/474	Personalmanagement	101
55/475	Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes	102
55/476	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste	102
55/477	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung und Disziplinaruntersuchung beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	102
55/478	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Anschlussüberprüfung zur Prüfung und Disziplinaruntersuchung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda von 1997	102
55/480	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen	102

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
55/481	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Delegierung von Weisungsbefugnissen für Personal- und Finanzmanagement im Sekretariat der Vereinten Nationen	102
55/482	Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs	103
55/483	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2002-2003	103
55/484	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen	103
55/485	Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die unter Tagesordnungspunkt 153 a) "Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" behandelt wurden	103
55/486	Leistungen bei Tod oder Invalidität	103
55/487	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	103

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

55/320. Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

A

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 14. März 2001 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 13 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die folgenden 14 ständigen Richter für eine am 17. November 2001 beginnende vierjährige Amtszeit:¹

Carmel AGIUS (Malta)
 Mohamed Amin El Abbassi ELMAHDI (Ägypten)
 David HUNT (Australien)
 Claude JORDA (Frankreich)
 O-gon KWON (Republik Korea)
 LIU Daqun (China)
 Richard George MAY (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
 Theodor MERON (Vereinigte Staaten von Amerika)
 Florence Ndepele Mwachande MUMBA (Sambia)
 Alphonsus Martinus Maria ORIE (Niederlande)
 Fausto POCAR (Italien)
 Patrick Lipton ROBINSON (Jamaika)
 Wolfgang SCHOMBURG (Deutschland)
 Mohamed SHAHABUDEEN (Guyana)

B

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 12. Juni 2001 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 13 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die folgenden 27 Ad-litem-Richter für eine am 12. Juni 2001 beginnende vierjährige Amtszeit:²

Carmen María ARGIBAY (Argentinien)
 Hans Henrik BRYDENSCHOLT (Dänemark)
 Guibril CAMARA (Senegal)
 Joaquin Martin CANIVELL (Spanien)
 Romeo CAPULONG (Philippinen)
 Arthur CHASKALSON (Südafrika)
 Maureen Harding CLARK (Irland)
 Fatoumata DIARRA (Mali)
 Albin ESER (Deutschland)
 Mohamed Al Habib FASSI FIHRI (Marokko)
 Claude HANOTEAU (Frankreich)
 Hassan Bubacarr JALLOW (Gambia)
 Ivana JANU (Tschechische Republik)
 Per-Johan LINDHOLM (Finnland)
 Rafael NIETO-NAVIA (Kolumbien)
 Mauro POLITI (Italien)

¹ A/55/769, A/55/771 und A/55/773 und Add.1.

² A/55/917, A/55/918 und Add.1 und A/55/919 und Add.1 und 2.

Vonimbolana RASOAZANANY (Madagaskar)
 Ralph RIACHY (Libanon)
 Amarjeet SINGH (Singapur)
 Albertus Henricus Joannes SWART (Niederlande)
 Gyorgy SZENASI (Ungarn)
 Chikako TAYA (Japan)
 Krister THELIN (Schweden)
 Christine VAN DEN WYNGAERT (Belgien)
 Volodymyr VASSYLENKO (Ukraine)
 Lal Chand VOHRAH (Malaysia)
 Sharon WILLIAMS (Kanada)

55/321. Wahl von Richtern für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 24. April 2001 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, die beiden folgenden Personen für die noch verbleibende Amtszeit der derzeit bei dem Gerichtshof tätigen Richter, das heißt bis zum 24. Mai 2003, zu Richtern des Gerichtshofs:³

Winston Churchill Matanzima MAQUTU (Lesotho)
 Arlette RAMAROSON (Madagaskar)

Die Generalversammlung wurde dahin gehend unterrichtet, dass die Amtszeit der beiden Richter so bald wie möglich beginnt.⁴

55/322. Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 31. Mai 2001 verlängerte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁵ die Amtszeit von Mary ROBINSON (Irland) als Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte für einen am 12. September 2001 beginnenden und am 11. September 2002 endenden Zeitraum von einem Jahr.

³ A/55/871, A55/872 und A/55/873.

⁴ Die Amtszeit der beiden Richter begann am 29. Mai 2001.

⁵ A/55/110.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

55/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B⁶

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 16. März 2001 beschloss die Generalversammlung, nachdem sie auf die einschlägige Bestimmung der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung verzichtet hatte, auf Vorschlag des Generalsekretärs⁷, den Zusatzgegenstand "Wahl von Richtern für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind" in die Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 21. März 2001 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 101 "Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung" wieder aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln, um die Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung⁸ rasch zu prüfen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 94 e) "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um die Empfehlung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen⁹, die als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) fungiert, rasch zu prüfen.

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 12 "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" wieder aufzunehmen, um einen Resolutionsentwurf¹⁰ rasch zu prüfen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung auf Grund der im fünften Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung¹¹, den Zusatzgegenstand "2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika" in die Ta-

gesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 31. Mai 2001 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 32 "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" wieder aufzunehmen, um einen Resolutionsentwurf¹² rasch zu prüfen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 94 d) "Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um ein Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Ausschusses vom 11. Mai 2001 an den Versammlungspräsidenten¹³ zu behandeln.

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2001 beschloss die Generalversammlung auf Grund der im sechsten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung¹⁴, den Zusatzgegenstand "Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen" in die Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 12. Juli 2001 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 97 "Ausbildung und Forschung" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um einen Resolutionsentwurf¹⁵ rasch zu prüfen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung außerdem, den Tagesordnungspunkt 102 "Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um einen Resolutionsentwurf¹⁶ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 25. Juli 2001 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 39 "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" wieder aufzunehmen, um einen Resolutionsentwurf¹⁷ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung auf Grund der im siebten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung¹⁸, den Zusatzgegenstand "Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an Partner für Bevölkerung und Entwicklung" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁶ Damit wird der Beschluss 54/402 in Abschnitt B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/55/49)*, Bd. II, zu Beschluss 55/402 A.

⁷ A/55/239.

⁸ A/55/L.77.

⁹ A/55/L.78.

¹⁰ A/55/L.80.

¹¹ A/55/250/Add.4.

¹² A/55/L.81 und Add.1.

¹³ A/55/955.

¹⁴ A/55/250/Add.5.

¹⁵ A/55/L.89.

¹⁶ A/55/L.88 und Add.1.

¹⁷ A/55/L.90 und Add.1.

¹⁸ A/55/250/Add.6.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 33 "Kultur des Friedens" wieder aufzunehmen, um einen Resolutionsentwurf¹⁹ rasch zu prüfen.

55/459. Regelungen im Zusammenhang mit der Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 14. Februar 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder²⁰,

a) dass die Vertreter der bei der Sondertagung akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen²¹ im Ad-hoc-Plenarausschuss der Sondertagung Erklärungen abgeben dürfen;

b) dass eine begrenzte Anzahl von Vertretern der bei der Sondertagung akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen²¹ je nach der verfügbaren Zeit auch in der Plenardebatte der Sondertagung Erklärungen abgeben dürfen;

c) dass der Präsident der Generalversammlung den Mitgliedstaaten die Liste der ausgewählten nichtstaatlichen Organisationen rechtzeitig zur Billigung vorlegen und außerdem sicherstellen soll, dass diese Auswahl auf gleicher und transparenter Grundlage und unter Berücksichtigung der geografischen Vertretung und der Vielfalt der nichtstaatlichen Organisationen erfolgt;

d) dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Generalversammlung schaffen.

55/460. Bei der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids samt ihrem Vorbereitungsprozess akkreditierte Organisationen der Zivilgesellschaft, die weder über Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat verfügen noch Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des UNAIDS sind

A

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 26. Februar 2001 billigte die Generalversammlung die nach Ziffer 13 der Versammlungsresolution 55/13 vom 3. November 2000 und Ziffer 8 der Anlage zu Versammlungsresolution 55/242 vom 22. Februar 2001 aufgestellte Liste der Organisationen der Zivilgesellschaft, die weder über Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat verfügen noch Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des UNAIDS sind, zwecks Akkreditierung bei der

¹⁹ A/55/L.95 und Add.1.

²⁰ A/55/L.73.

²¹ Die gemäß den einschlägigen Beschlüssen des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder bei der Sondertagung akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen verfügen entweder über Konsultativstatus gemäß Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 oder sind beim Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen akkreditiert oder stehen in Arbeitsbeziehungen und Partnerschaft mit dem Kinderhilfswerk.

Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids samt ihrem Vorbereitungsprozess.²²

B

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 18. Mai 2001 billigte die Generalversammlung die Endfassung der gemäß Ziffer 8 der Anlage der Resolution 55/242 aufgestellten ergänzenden Liste der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, die weder über Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat verfügen noch Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des UNAIDS sind, zwecks Akkreditierung bei der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids samt ihrem Vorbereitungsprozess.²³

C

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2001 beschloss die Generalversammlung, zwei zusätzliche Organisationen, die weder über Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat verfügen noch Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des UNAIDS sind, bei der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids samt ihrem Vorbereitungsprozess zu akkreditieren.²⁴

55/479. Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 31. Mai 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Ausschusses vom 11. Mai 2001 an den Präsidenten der Versammlung²⁵.

55/488. Bedeutung der Formulierungen "nimmt Kenntnis" und "stellt fest"

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Wortlaut der folgenden Anlage zu verabschieden.²⁶

Anlage

In Bekräftigung der Ziffer 28 des Anhangs VI ihrer Geschäftsordnung wiederholt die Generalversammlung, dass die Formulierungen "nimmt Kenntnis" und "stellt fest" neutrale Formulierungen sind, die weder Billigung noch Ablehnung ausdrücken.

55/489. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in den Entwurf

²² Siehe HIV/AIDS/CRP.2 und Corr.1 in der mündlich korrigierten Fassung.

²³ Siehe HIV/AIDS/CRP.2/Add.1/Rev.1.

²⁴ Siehe HIV/AIDS/CRP.2/Add.2.

²⁵ A/55/955.

²⁶ A/55/L.94.

der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/490. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/491. Zypernfrage

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Zypernfrage" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/492. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/493. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/494. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/495. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/496. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der

Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/497. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/498. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/499. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/500. Finanzierung der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/501. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/502. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 7. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55/503. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 112. Plenarsitzung am 10. September 2001, unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse und nach Behandlung des Berichts der gemäß ihrer Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 geschaffenen Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen²⁷ sowie eingedenk der am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸, in der sie unter anderem beschlossen, sich verstärkt darum zu bemühen, eine umfassende Reform des Sicherheitsrats in allen Aspekten herbeizuführen,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit während der fünf- undfünfzigsten Tagung der Generalversammlung;

b) begrüßte die Generalversammlung die bislang erzielten Fortschritte bei der Behandlung der Fragen im Zusammen-

hang mit den Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats, da hinsichtlich einer großen Anzahl von Fragen eine vorläufige Übereinstimmung verzeichnet werden konnte, forderte die Arbeitsgruppe jedoch angesichts der erheblichen Meinungsverschiedenheiten bezüglich anderer Fragen nachdrücklich auf, sich während der sechsundfünfzigsten Tagung weiter darum zu bemühen, Fortschritte bei der Behandlung aller Aspekte der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen zu erzielen;

c) beschloss die Generalversammlung, die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat zusammenhängende Fragen während ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu behandeln, und beschloss ferner, dass die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der von der acht- undvierzigsten bis fünfundfünfzigsten Tagung erzielten Fortschritte sowie der auf der sechsundfünfzigsten Tagung der Versammlung geäußerten Auffassungen fortsetzen und der Versammlung vor Ende der sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht samt etwaigen einvernehmlichen Empfehlungen vorlegen soll.

²⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/55/47).

²⁸ Siehe Resolution 55/2.

2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

55/461. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die unter Tagesordnungspunkt 116 "Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen" behandelt wurden

A

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses²⁹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den folgenden Berichten:

- i) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Anschlussüberprüfung an die 1997 vorgenommene Überprüfung der Programm- und Verwaltungspraktiken des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)³⁰;
- ii) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Anschlussüberprüfung an die 1996 vorgenommene Überprüfung der Programm- und Verwaltungspraktiken des Umweltprogramms der Vereinten Nationen³¹;
- iii) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Feldmission in Ruanda des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte³²;
- iv) Inspektionsbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Ergebnisse der Zusammenfassung der zuvor drei Hauptabteilungen im Wirtschafts- und Sozialbereich zur Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten³³;

b) erklärte die Generalversammlung erneut, dass die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Geschäftsordnung der Generalversammlung unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Versammlung zu behandeln sind.

B

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁴,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion der Zusammenfassung der fachlichen Unterstützungsdienste zur Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste³⁵;

b) erklärte die Generalversammlung erneut, dass die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Geschäftsordnung der Generalversammlung unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Versammlung zu behandeln sind.

55/462. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁶,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die Situation des von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Gratispersonals³⁷ sowie von dem damit zusammenhängenden mündlichen Bericht des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸;

b) beschloss die Generalversammlung, dass die Berichte über die Situation des von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Gratispersonals ab dem am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum künftig jährlich vorzulegen sind.

55/463. Integriertes Management-Informationssystem

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem zwölften Sachstandsbericht des Generalsekretärs über das Integrierte Management-Informationssystem⁴⁰;

b) schloss sich die Generalversammlung den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹ an.

55/464. Prüfung und Bewertung des Asbestproblems am Amtssitz der Vereinten Nationen und Behandlung asbesthaltiger Materialien in Gebäuden in Genf, Wien und Nairobi und an den Standorten der Regionalkommissionen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Prüfung und Bewertung

²⁹ A/55/532/Add.2, Ziffer 13.

³⁰ A/54/764.

³¹ A/54/817.

³² A/54/836.

³³ A/55/750.

³⁴ A/55/532/Add.3, Ziffer 7.

³⁵ A/55/803.

³⁶ A/55/852, Ziffer 6.

³⁷ A/55/728, A/C.5/55/13 und A/C.5/55/36.

³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 49. Sitzung (A/C.5/55/SR.49) und Korrigendum.

³⁹ A/55/713/Add.1, Ziffer 6.

⁴⁰ A/55/632.

⁴¹ A/55/7/Add.8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

des Asbestproblems am Amtssitz der Vereinten Nationen und die Behandlung asbesthaltiger Materialien in Gebäuden in Genf, Wien und Nairobi und an den Standorten der Regionalkommissionen⁴² sowie von den Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³;

b) begrüßte die Generalversammlung die kontinuierlichen Bemühungen des Generalsekretärs um die Lösung des Problems am Amtssitz der Vereinten Nationen und an einigen anderen Dienstorten.

55/465. Gebäudemanagement

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Gebäudemanagement⁴⁴;

b) schloss sich die Generalversammlung den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵ an;

c) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs "Netzwerk für Auslandsimmobilienmanagement und Informationsaustausch (OPMIEN): ein weltweit koordiniertes Kollaborationskonzept für Gebäudemanagement"⁴⁶;

d) schloss sich die Generalversammlung den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses⁴⁷ an.

55/466. Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Absicht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸, den Bericht des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Steigerung der Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen⁴⁹ zu prüfen;

b) beschloss die Generalversammlung, diese Frage auf der Grundlage des anstehenden Berichts des Beratenden Aus-

schusses während des Hauptteils ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung wieder aufzunehmen.

55/467. Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen in Bangkok und Addis Abeba

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen in Bangkok und Addis Abeba⁵⁰ sowie von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹;

b) beschloss die Generalversammlung, den Saldo des Kontos für laufende Bauvorhaben bis zur Behandlung aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten entsprechend dem mit Resolution 37/237 vom 21. Dezember 1982 aufgestellten Verfahren auf diesem Konto zu belassen.

55/468. Sicherheitsvorkehrungen im Büro der Vereinten Nationen in Genf

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheitsvorkehrungen im Büro der Vereinten Nationen in Genf, einschließlich der geplanten finanziellen Regelungen⁵², sowie von den entsprechenden Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, die Sicherheitsvorkehrungen im Büro der Vereinten Nationen in Genf weiter zu verfolgen, um den umfassenden Schutz der Delegierten, der Mitarbeiter und der Besucher der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit der Vermögenswerte der Vereinten Nationen in Genf zu gewährleisten.

55/469. Gemeinsame Dienste

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über gemeinsame Dienste⁵⁴,

a) schloss sich die Generalversammlung den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵ an;

⁴² A/55/135.

⁴³ A/55/7/Add.1, Ziffern 2-12. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁴⁴ A/54/628.

⁴⁵ A/55/7/Add.1, Ziffern 13-20. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁴⁶ A/55/210.

⁴⁷ A/55/7/Add.1, Ziffern 21-23. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁴⁸ Ebd., Ziffer 39. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁴⁹ A/55/546.

⁵⁰ A/55/493.

⁵¹ A/55/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁵² A/55/511.

⁵³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 44. Sitzung (A/C.5/55/SR.44) und Korrigendum.

⁵⁴ A/55/461.

⁵⁵ A/55/7/Add.1, Ziffern 24-29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses⁵⁵ über den Stand der Dinge hinsichtlich der Zukunft der Arbeitsgruppe für gemeinsame Dienste und die diesbezüglich gefassten Beschlüsse Bericht zu erstatten.

55/470. Druck im Haus und durch externe Dienstleister: derzeitige Praxis der Organisation

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die derzeitige Praxis der Organisation betreffend den Druck im Haus und durch externe Dienstleister⁵⁶,

a) schloss sich die Generalversammlung den Stellungnahmen und Bemerkungen in dem diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, sich kontinuierlich um die weitere Verbesserung der Praxis der Organisation bei der Vergabe von Druckaufträgen zu bemühen und dabei die von der Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen gestellten Anforderungen betreffend die Dokumentation für die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und verstärkt die Druckereieinrichtungen der Vereinten Nationen als gemeinsamen Dienst für die Deckung des Bedarfs der am Amtssitz ansässigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der in Genf ansässigen Sonderorganisationen zu nutzen.

55/471. Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁸ Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über den Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften⁵⁹ sowie von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰.

55/472. Statistischer Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶¹ Kenntnis von dem statistischen Bericht des Verwaltungs-

ausschusses für Koordinierung über die Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶².

55/473. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Fünften Ausschusses⁶³.

B

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁴, die Prüfung des Vorschlags zur Wiedereinsetzung der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Anwendung des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit bis zum Hauptteil ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

C

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 25. Juli 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁵,

a) schloss sich die Generalversammlung den Empfehlungen des Beitragsausschusses in der Anlage des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 5. Juli 2001 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁶ an und beschloss, dass die Tatsache, dass Georgien, die Komoren und die Republik Moldau nicht den Mindestbetrag entrichtet hatten, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten, und dass ihnen daher bis zum 30. Juni 2002 die Ausübung ihres Stimmrechts in der Generalversammlung gestattet werden sollte.

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, unter Begrüßung der Zusagen und Garantien des Ständigen Vertreters Burundis bei den Vereinten Nationen⁶⁷, Burundi bis zum 30. Juni 2002 die Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung zu gestatten.

55/474. Personalmanagement

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁸, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 123 "Personalmanagement" auf den zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung zu verschieben.

⁵⁶ A/55/132.

⁵⁷ A/55/7/Add.1, Ziffern 30-38. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

⁵⁸ A/55/876, Ziffer 6.

⁵⁹ A/55/664 und Add.1-3 und A/55/763 und Corr.1.

⁶⁰ A/55/7/Add.9. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

⁶¹ A/55/859, Ziffer 6.

⁶² A/55/525.

⁶³ A/55/521/Add.2.

⁶⁴ A/55/521/Add.3, Ziffer 5.

⁶⁵ A/55/521/Add.4, Ziffer 6.

⁶⁶ Siehe A/C.5/55/44.

⁶⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 69. Sitzung (A/C.5/55/SR.69) und Korrigendum.

⁶⁸ A/55/890, Ziffer 7.

55/475. Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁹, die Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁷⁰ zurückzustellen, mit dem Ziel, auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Beschluss über die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes zu fassen.

55/476. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷¹, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 126 "Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste" auf den zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung zu verschieben.

55/477. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung und Disziplinaruntersuchung beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷² Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung und Disziplinaruntersuchung beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷³.

55/478. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Anschlussüberprüfung zur Prüfung und Disziplinaruntersuchung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda von 1997

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 12. April 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁴ Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Anschlussüberprüfung zur Prüfung und Disziplinaruntersuchung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda von 1997⁷⁵.

55/480. Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁶, die Behandlung der folgenden Dokumente bis zu ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen:

a) *System zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts*

Bericht des Generalsekretärs "Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts: Ein Modul des Logistiksystems für Feldeinsätze"⁷⁷;

b) *Junge Bedienstete des Höheren Dienstes im System der Vereinten Nationen*

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Junge Bedienstete des Höheren Dienstes in ausgewählten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen: Rekrutierung, Management und dauerhafte Bindung"⁷⁸;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen sowie der Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Junge Bedienstete des Höheren Dienstes in ausgewählten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen: Rekrutierung, Management und dauerhafte Bindung"⁷⁹;

c) *Freiwillige der Vereinten Nationen bei Friedenssicherungsmissionen*

Bericht des Generalsekretärs über die Beteiligung von Freiwilligen der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen⁸⁰.

55/481. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Delegation von Weisungsbefugnissen für Personal- und Finanzmanagement im Sekretariat der Vereinten Nationen

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸¹,

a) begrüßte die Generalversammlung den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Delegation von Weisungsbefugnissen für Personal- und Finanzmanagement im Sekretariat der Vereinten Nationen⁸²;

b) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs⁸³;

c) befürwortete die Generalversammlung die Empfehlungen im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁸²;

d) beschloss die Generalversammlung, den entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen während des Hauptteils ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

⁶⁹ A/55/709/Add.1, Ziffer 5.

⁷⁰ A/54/483 und A/55/526.

⁷¹ A/55/888, Ziffer 6.

⁷² A/55/691/Add.2, Ziffer 6.

⁷³ Siehe A/54/120.

⁷⁴ A/55/692/Add.1, Ziffer 6.

⁷⁵ Siehe A/52/784.

⁷⁶ A/55/532/Add.3, Ziffer 7.

⁷⁷ A/55/845.

⁷⁸ A/55/798.

⁷⁹ A/55/798/Add.1.

⁸⁰ A/55/697.

⁸¹ A/55/983, Ziffer 9.

⁸² Siehe A/55/857.

⁸³ Siehe A/55/857/Add.1.

55/482. Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸¹, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie über die Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs⁸⁴ bis zu ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

55/483. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁵ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2002-2003⁸⁶ und schloss sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷ an.

55/484. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁸,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verwendung des Materials der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen⁸⁹ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰;

b) billigte die Generalversammlung die Spende von Material, bestehend aus Beobachtungstürmen und Nichtverbrauchsgütern innerhalb der Beobachtungsposten, an die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

55/485. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die unter Tagesordnungspunkt 153 a) "Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" behandelt wurden

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹¹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den nachstehenden Berichten:

- i) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der Vergabe eines Auftrags zur Lieferung frischer Lebensmittel für eine Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen⁹²;
- ii) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Verwaltung von Dienstleistungs- und Verpflegungsverträgen in Friedenssicherungsmissionen⁹³;
- iii) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Liquidation von Friedenssicherungsmissionen⁹⁴;
- iv) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Zivilpolizeimissionen der Vereinten Nationen⁹⁵;

b) erklärte die Generalversammlung erneut, dass die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Geschäftsordnung der Generalversammlung unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Versammlung zu behandeln sind.

55/486. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁹ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Leistungen bei Tod oder Invalidität⁹⁶ sowie von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷.

55/487. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Fünften Ausschusses⁹⁸.

⁸⁴ A/55/928.

⁸⁵ A/55/713/Add.2, Ziffer 7.

⁸⁶ A/55/797.

⁸⁷ A/55/7/Add.10. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁸⁸ A/55/967, Ziffer 6.

⁸⁹ A/55/390.

⁹⁰ A/55/870.

⁹¹ A/55/534/Add.2, Ziffer 20.

⁹² Siehe A/54/169.

⁹³ Siehe A/54/335.

⁹⁴ Siehe A/54/394 und Corr.1.

⁹⁵ Siehe A/55/812.

⁹⁶ A/C.5/55/40 und Corr.1.

⁹⁷ A/55/883.

⁹⁸ A/55/712/Add.1.

ANHANG I

ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Die folgenden zusätzlichen Punkte wurden auf der wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen¹:

Plenarsitzungen

77. Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 185)
78. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika (Punkt 186)
79. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (Punkt 187)

¹ Siehe A/55/252/Add.4-6.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/180	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/55/681/Add.1) Resolution B.....	138 b)	103.	14. Juni 2001	37
55/220	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution B (A/55/689/Add.1).....	115	98.	12. April 2001	39
	Resolution C (A/55/689/Add.2).....	115	103.	14. Juni 2001	40
55/225	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Resolution B (A/55/691/Add.1).....	127	98.	12. April 2001	41
55/227	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo Resolution B (A/55/663/Add.1).....	133	103.	14. Juni 2001	41
55/228	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor Resolution B (A/55/664/Add.1).....	134	103.	14. Juni 2001	43
55/240	Hilfe für El Salvador im Anschluss an das Erdbeben vom 13. Januar 2001 (A/55/L.72 und Add.1).....	20 b)	90.	26. Januar 2001	2
55/241	Hilfe für Bolivien im Anschluss an die Überschwemmungen der letzten Monate (A/55/L.74 und Add.1).....	20 b)	91.	14. Februar 2001	2
55/242	Regelungen für die Organisation der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids und ihren Vorbereitungsprozess (A/55/L.76).....	179	92.	22. Februar 2001	3
55/243	Die Zerstörung von Relikten und Denkmälern in Afghanistan (A/55/L.79 und Add.1).....	46	94.	9. März 2001	6
55/244	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/55/L.75).....	14	96.	16. März 2001	7
55/245	Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung Resolution A (A/55/L.77).....	101	97.	21. März 2001	7
	Resolution B (A/55/L. 82).....	101	109.	25. Juli 2001	8
55/246	Regelungen für die Organisation des Thematischen Ausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/55/L.78)	94 e)	97.	21. März 2001	10
55/247	Reform des Beschaffungswesens (A/55/532/Add.2).....	116	98.	12. April 2001	46
55/248	Überprüfung der Frage der Amtszeit des Rates der Rechnungsprüfer (A/55/532/Add.2).....	116	98.	12. April 2001	47
55/249	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/55/691/Add.1)	127	98.	12. April 2001	48
55/250	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung möglicher Abmachungen über Honorarteilung zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (A/55/877).....	127 und 128	98.	12. April 2001	48
55/251	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone Resolution A (A/55/891).....	132	98.	12. April 2001	49
	Resolution B (A/55/891/Add.1).....	132	103.	14. Juni 2001	51
55/252	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea Resolution A (A/55/711/Add.1).....	176	98.	12. April 2001	53
	Resolution B (A/55/711/Add.2).....	176	103.	14. Juni 2001	55

55/253	Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik (A/55/L.80).....	12	98.	12. April 2001	11
55/254	Schutz religiöser Stätten (A/55/L.81 und Add.1).....	32	101.	31. Mai 2001	11
55/255	Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/55/383/Add.2)	105	101.	31. Mai 2001	12
55/256	Vorläufige Tagesordnung der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/55/L.83)	179	101.	31. Mai 2001	19
55/257	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung der Leitung und Verwaltung der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs (A/55/982).....	116 und 117	103.	14. Juni 2001	57
55/258	Personalmanagement (A/55/890/Add.1).....	123	103.	14. Juni 2001	57
55/259	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (A/55/888/Add.1).....	126	103.	14. Juni 2001	63
55/260	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (A/55/964).....	129	103.	14. Juni 2001	64
55/261	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/55/971)	130 a)	103.	14. Juni 2001	65
55/262	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/55/966).....	135	103.	14. Juni 2001	67
55/263	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/55/972).....	136	103.	14. Juni 2001	69
55/264	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/55/975)	138 a)	103.	14. Juni 2001	70
55/265	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (A/55/961)	140	103.	14. Juni 2001	72
55/266	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/55/969)	143	103.	14. Juni 2001	73
55/267	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/55/968).....	144	103.	14. Juni 2001	75
55/268	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/55/965) ...	148	103.	14. Juni 2001	77
55/269	Finanzierung der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (A/55/963)	150	103.	14. Juni 2001	79
55/270	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (A/55/960)	152	103.	14. Juni 2001	80
55/271	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt (A/55/534/Add.2).....	153 a)	103.	14. Juni 2001	81
55/272	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) (A/55/534/Add.2)	153 a)	103.	14. Juni 2001	82
55/273	Erfahrungen aus dem Einsatz örtlicher Rechnungsprüfer bei Friedenssicherungsmissionen (A/55/534/Add.2).....	153 a)	103.	14. Juni 2001	83
55/274	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppen an die Mitgliedstaaten (A/55/534/Add.2).....	153 a)	103.	14. Juni 2001	83
55/275	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (A/55/962)	167	103.	14. Juni 2001	85
55/276	Regelungen für die Organisation der Runden Tische für die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder (A/55/L.85).....	42	104.	22. Juni 2001	19
55/277	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (A/55/L.87)	187	105.	29. Juni 2001	20
55/278	Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien) (A/55/L.89)	97	107.	12. Juli 2001	20
55/279	Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001 - 2010 (A/55/L.88 und Add.1)	102	107.	12. Juli 2001	23
55/280	Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen für die allgemeinen Wahlen in Fidschi im August 2001 (A/55/L.90 und Add.1)	39	109.	25. Juli 2001	23
55/281	Verhütung bewaffneter Konflikte (A/55/L.91).....	10	110.	1. August 2001	24
55/282	Internationaler Friedenstag (A/55/L.95 und Add.1).....	33	111.	7. September 2001	24
55/283	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (A/55/L.92 und Add.1)	181	111.	7. September 2001	25
55/284	2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika (A/55/L.84/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	186	111.	7. September 2001	29
55/285	Neubelebung der Generalversammlung; Steigerung der Effizienz der Generalversammlung (A/55/L.93)	61 und 62	111.	7. September 2001	30

BESCHLÜSSE

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/320	Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht				
	Beschluss A	166	95.	14. März 2001	93
	Beschluss B	166	102.	12. Juni 2001	93
55/321	Wahl von Richtern für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	185	99.	24. April 2001	94
55/322	Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte	17 j)	101.	31. Mai 2001	94
55/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluss B	8	96. 97. 98. 101. 104. 107. 109. 111.	16. März 21. März 12. April 31. Mai 22. Juni 12. Juli 25. Juli 7. September 2001	95
55/459	Regelungen im Zusammenhang mit der Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder	42	91.	14. Februar 2001	96
55/460	Bei der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids samt ihrem Vorbereitungsprozess akkreditierte Organisationen der Zivilgesellschaft, die weder über Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat verfügen noch Mitglieder des Programmkoordinationrats des UNAIDS sind				
	Beschluss A	179	93.	26. Februar 2001	96
	Beschluss B	179	100.	18. Mai 2001	96
	Beschluss C	179	104.	22. Juni 2001	96
55/461	Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die unter Tagesordnungspunkt 116 "Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen" behandelt wurden				
	Beschluss A	116	98.	12. April 2001	99
	Beschluss B	116	103.	14. Juni 2001	99
55/462	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal	116 und 123	98.	12. April 2001	99
55/463	Integriertes Management-Informationssystem	117	98.	12. April 2001	99
55/464	Prüfung und Bewertung des Asbestproblems am Amtssitz der Vereinten Nationen und Behandlung asbesthaltiger Materialien in Gebäuden in Genf, Wien und Nairobi und an den Standorten der Regionalkommissionen	117	98.	12. April 2001	99
55/465	Gebäudemanagement	117	98.	12. April 2001	100
55/466	Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen	117	98.	12. April 2001	100
55/467	Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen in Bangkok und Addis Abeba	117	98.	12. April 2001	100
55/468	Sicherheitsvorkehrungen im Büro der Vereinten Nationen in Genf	117	98.	12. April 2001	100
55/469	Gemeinsame Dienste	117	98.	12. April 2001	100

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/470	Druck im Haus und durch externe Dienstleister: derzeitige Praxis der Organisation	117	98.	12. April 2001	101
55/471	Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften	117 und 168	98.	12. April 2001	101
55/472	Statistischer Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen	120	98.	12. April 2001	101
55/473	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen				
	Beschluss A	122	98.	12. April 2001	101
	Beschluss B	122	103.	14. Juni 2001	101
	Beschluss C	122	109.	25. Juli 2001	101
55/474	Personalmanagement	123	98.	12. April 2001	101
55/475	Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes	124	98.	12. April 2001	102
55/476	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste	126	98.	12. April 2001	102
55/477	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung und Disziplinaruntersuchung beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	127	98.	12. April 2001	102
55/478	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Anschlussüberprüfung zur Prüfung und Disziplinaruntersuchung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda von 1997	128	98.	12. April 2001	102
55/479	Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft	94 d)	101.	31. Mai 2001	96
55/480	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen	116	103.	14. Juni 2001	102
55/481	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Delegation von Weisungsbefugnissen für Personal- und Finanzmanagement im Sekretariat der Vereinten Nationen	116 und 123	103.	14. Juni 2001	102
55/482	Entwurf der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs	116 und 123	103.	14. Juni 2001	103
55/483	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2002-2003	117	103.	14. Juni 2001	103
55/484	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen	137	103.	14. Juni 2001	103
55/485	Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die unter Tagesordnungspunkt 153 a) "Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" behandelt wurden ..	153 a)	103.	14. Juni 2001	103
55/486	Leistungen bei Tod oder Invalidität	153 a)	103.	14. Juni 2001	103
55/487	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	169	103.	14. Juni 2001	103
55/488	Bedeutung der Formulierungen "nimmt Kenntnis" und "stellt fest"	8	111.	7. September 2001	96
55/489	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti	48	111.	7. September 2001	96
55/490	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	63	111.	7. September 2001	97
55/491	Zypernfrage	64	111.	7. September 2001	97
55/492	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	86	111.	7. September 2001	97
55/493	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	119	111.	7. September 2001	97
55/494	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	131	111.	7. September 2001	97

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/495	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha	139	111.	7. September 2001	97
55/496	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II	141	111.	7. September 2001	97
55/497	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik	142	111.	7. September 2001	97
55/498	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	145	111.	7. September 2001	97
55/499	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia	146	111.	7. September 2001	97
55/500	Finanzierung der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda	147	111.	7. September 2001	97
55/501	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe	149	111.	7. September 2001	97
55/502	Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo	178	111.	7. September 2001	97
55/503	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	59	112.	10. September 2001	98